



Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Immissionsschutz

Immissionsprognose Heizkraftwerk
Witzenhausen

Immissionsschutzrecht: Urteil des OVG
Saarlouis

Quecksilberemissionen durch MVA

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft und Klimaschutz

Umwelt allgemein

UVP Urananreicherung Gronau

NATURA 2000 und streng geschützte Arten

3 + 4/2005

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz

Heizkraftwerk Witzenhausen: Immissionsprognose unrealistisch, Immissionskenngrößen zu niedrig	2
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil v. 16.09.2005 – 3 M 2/04 – Aktuelle Tendenzen im Immissionsschutzrecht.....	9
Quecksilberemissionen durch MVA	13
"Umwelt und Straßenverkehr" – SRU präsentiert Sondergutachten	17
Auswirkungen der Müllverbrennung	19
Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren	20
Klärschlammverbrennung Ruhleben: Emissionsmessungen 2004	20
Kraftwerk Moorburg: Nicht zeitgemäße Technik	20
EU-Beschwerde gegen Klimakiller	20
Feinstaubpartikel – Experten fordern Senkung der Grenzwerte	21
PM ₁₀ -Vergleichsmessungen	21
"Für mehr Ruhe in der Stadt" – Kommunale Verkehrslärbekämpfung und -vorsorge	21

Abfallwirtschaft

Was kann die Abfallwirtschaft in Deutschland und Europa zum Klimaschutz beitragen?.....	23
Abfallimporte nach Deutschland wachsen weiter.....	30
Kurzmeldungen	31
Hälfte der EU Abfallexporte illegal ?!.....	31
Innovatives Beizverfahren	32

Umwelt allgemein

Umweltverträglichkeitsprüfung des Endausbaus der Urananreicherungsanlage der Urenco Deutschland GmbH in Gronau	33
65. Umweltministerkonferenz: Themen und Ergebnisse.....	35
NATURA 2000 und streng geschützte Arten.....	40
Aufgeweichte EU-Chemikalienpolitik geht an Zielen vorbei	44
RAL: Schutz der Ozonschicht durch illegale Vorgänge gefährdet.....	45
Kurzmeldungen	46
REACH: Umweltausschuss widersetzt sich Druck der Industrie.....	46
Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2004	46
SRU sieht in Ressourcenstrategie Chance für bessere Umweltpolitik.....	46
Deutschland wieder Weltmeister beim Export von Umweltschutzgütern	47
Verbot gesundheitsschädlicher Flammschutzmittel nicht aufheben	47

Service

Europäische Union	49
Neues aus den Ländern	52
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	67
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft	69
Termine	71
Bücher und Broschüren.....	74
AutorInnenliste.....	22

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Rundbrief 1/2004 konnte ich darüber berichten, wie es dazu kam, dass das Umweltministerium des Saarlandes den Antrag der SaarEnergie GmbH zur Genehmigung der Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach ablehnte. Wie nicht anders zu erwarten war, hat die SaarEnergie GmbH gegen diesen Ablehnungsbescheid beim Oberverwaltungsgericht Klage erhoben. Nach der mündlichen Verhandlung am 16. September wies der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Klage ab. Die Revision wurde nicht zugelassen. Interessant ist dieses Urteil vor allem, weil das Oberverwaltungsgericht in ihm zu einigen grundsätzlichen Problemen des Immissionsschutzrechts Stellung nimmt. Eine von Rechtsanwalt Ralph J. Jurisch verfasste Besprechung des Urteils finden Sie daher auf den Seiten 9 bis 12.

Peter Gebhardt befasst sich in seinem Beitrag auf den Seiten 13 bis 17 mit den Quecksilberemissionen von Hausmüllverbrennungsanlagen. Er berichtet, dass es nicht gerade selten zu Grenzwertüberschreitungen kommt, die auf illegale Abfallanlieferungen mit hohen Quecksilberanteilen zurückzuführen sind, die von den Anlagenbetreibern nicht erkannt werden. Zusätzlich muss dabei noch berücksichtigt werden, dass viele Grenzwertüberschreitungen nicht bemerkt werden, da die Quecksilberemissionen an 24 von 61 Hausmüllverbrennungsanlagen nicht kontinuierlich gemessen werden, obwohl die 17. BImSchV dies eigentlich vorschreibt. Aber wie so oft gilt auch hier: Keine Regel ohne Ausnahme. Diese rege Nutzung wirft allerdings die Frage auf, ob es sich überhaupt noch um eine Ausnahme handelt. Ich halte es jedenfalls für ziemlich unverantwortlich, wenn Anlagenbetreiber Abfallanlieferungen mit hohen Quecksilberanteilen nicht feststellen können und gleichzeitig auch noch auf die kontinuierliche Emissionsüberwachung verzichten dürfen. Dabei stellt sich mir unwillkürlich die Frage, wie denn zuverlässig nachgewiesen wurde, dass eine Anlage die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber nur zu weniger als 20 % ausschöpft. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist nach der 17. BImSchV ein Verzicht auf die kontinuierliche Messung möglich.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/8191-16, Fax: 06151/8191-33, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Tobias Jacob. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Heizkraftwerk Witzenhausen

Immissionsprognose unrealistisch, Immissionskenngrößen zu niedrig

Helmut Kumm

Einleitung

Die Firma SCA Packaging Containerboard Deutschland GmbH plant am Standort Witzenhausen ein Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 124 MW.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Datum vom 13.05.2005 einen Genehmigungsbescheid erteilt (RP Kassel 2005). Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch erhoben.

In diesem Bericht werden die Gründe für den Widerspruch aus der Sicht der Ausbreitungsklimatologie wiedergegeben. Der Widerspruch selbst richtete sich gegen die Immissionsprognosen des Ingenieurbüros MÜLLER-BBM (MÜLLER-BBM 2004) und gegen die Zurückweisungen der mündlich und schriftlich formulierten Einwendungen bei dem Erörterungstermin im Dezember 2004 in Witzenhausen.

Meteorologische Datenbasis der Immissionsprognose

In der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM, die die Grundlage zur Bestimmung der Immissionskenngrößen ist, wurde eine meteorologische Zeitreihe verwendet, deren Winddaten auf den Messungen an der Luftmessstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) gründen. Es handelt sich um eine Messstation des Luftüberwachungsnetzes der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Die dort gemessenen Winddaten sind nicht standortspezifisch. Hierfür gibt es folgende Gründe:

- Die Messstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) liegt nahe der Erhebung des Bilstein auf dem Höhenniveau von ca. 560 Meter über Normalniveau. Das Windmessgerät befindet sich auf dem Messturm in 45 Meter über Grund bzw. in ca. 605 Meter über Normalniveau. In dieser Messhöhe wird das ungestörte Höhen-Windfeld der freien großräumigen Strömung gemessen.

Der Standort des Schornsteins des geplanten Kraftwerks liegt in einem engen Kerbtal in der Höhe von ca. 166 Meter über Normalniveau. Er ist 140 Meter hoch. Die Schornsteinmündung hat also eine Höhe von ca. 306 Meter über Normalniveau und liegt um nahezu 300 Meter tiefer als der Ort der Windmessung. In dieser Höhe wird ein komplexes Windfeld gemessen, das einerseits

durch das eng eingeschnittene Gelstertal und andererseits durch das geographische Werra-Becken, das sich entlang der Werra von Werleshausen bis Hedemünden erstreckt, beeinflusst ist.

Der Ort der Windmessung und der Ort der Schornsteinmündung sind aus Sicht der Klimatologie nicht vergleichbar. Insbesondere werden an den beiden Orten zwei verschiedene Windfelder gemessen, die nur in einem geringen Anteil der Jahresstunden miteinander gekoppelt sind.

Abbildung 1 bzw. Abbildung 2 zeigen die Häufigkeitsverteilung der Windrichtung (Windrosen) für die Messstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) und für die Messstationen im Gelstertal und im Werra-Becken bei Witzenhausen. Hieraus wird deutlich, dass die auf dem Bilstein gemessene Windrose völlig anders geartet ist als die Windrosen, die im Gelstertal oder in der Werra-Aue bei Witzenhausen gemessen wurden.

- Eine Kopplung des Windfeldes im Werra-Becken mit dem Höhen-Windfeld der freien großräumigen Strömung, das an der Luftmessstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) gemessen wird, gibt es nur bei hohen Windgeschwindigkeiten, die in der Regel mit Tiefdruck-Wetter verbunden sind. Dann ist das Höhen-Windfeld stark genug, um bis in das vielfach gegliederte Werra-Becken herunter zu greifen.

Bei Hochdruckwetterlagen (autochtonen Wetterlagen) sind die Windfelder im Werra-Becken und das Höhen-Windfeld weitgehend von einander entkoppelt. Und bei Inversions-Wetterlagen sind die Windfelder völlig von einander entkoppelt. In der Regel gibt es eine erhebliche Windscherung (Veränderung der Windrichtung und Windgeschwindigkeit mit der Höhe) zwischen dem Wind unterhalb und oberhalb der Inversions-Sperrschicht (siehe auch Abbildung 3).

Da es nach Angaben aus der Literatur (Landschaftsplan Witzenhausen 1996) 170 Tage mit Inversionen gibt, besteht also an einem erheblichen Anteil der Stunden des Jahres kein Zusammenhang zwischen dem gemessenen Wind an der Luftmessstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) und dem Wind an der Schornsteinmündung.

Hieraus folgt, dass die in der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM verwendete meteorologische Datenbasis standortfremd ist, und dass sie lediglich das Höhen-Windfeld über dem Standort wiedergibt, nicht aber das Windfeld an der Schornsteinmündung. Die verwendete meteorologische Datenbasis ist nicht in der Lage, das Windfeld bei Hochdruck-

wetterlagen realistisch zu beschreiben, insbesondere nicht bei den Inversions-Wetterlagen, bei denen eine sehr hohe Immissionsbelastung zu erwarten ist. Demzufolge kann die Immissionsprognose von MÜLLER-BBM, die auf dieser Datenbasis gründet, keine realistischen Werte der Immissions-Kenngrößen liefern.

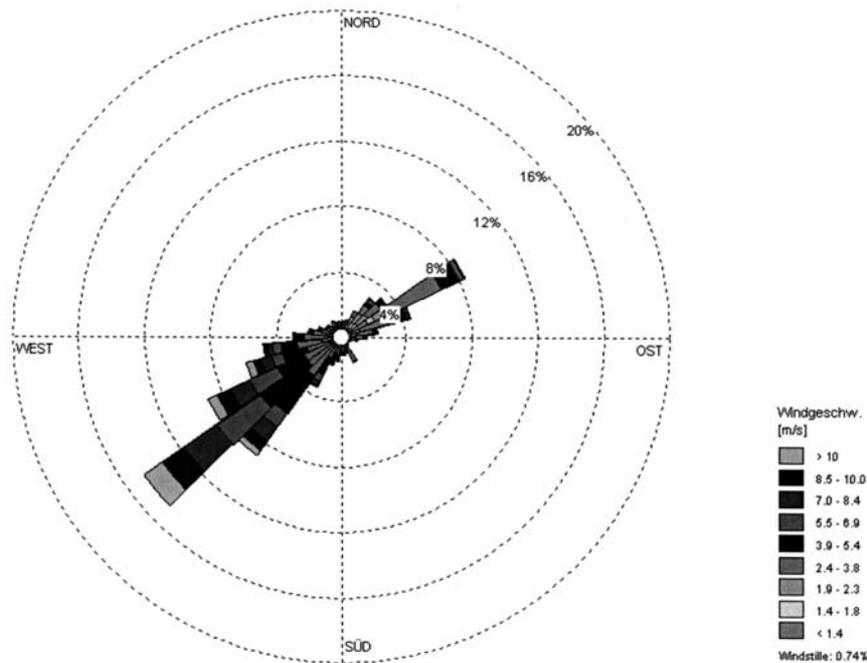
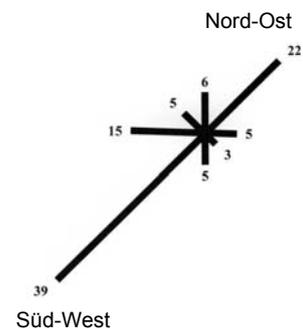


Abbildung 1: Windrose der Luftmessstation Witzenhausen/Wald (Bilstein)

Erläuterungen:

- Es handelt sich um eine 36-teilige Stärkewindrose mit einer Sektorgröße von 10 Grad. Die Häufigkeiten der Windrichtungssektoren sind durch konzentrische Kreise gekennzeichnet. Die Länge eines Richtungsstrahls entspricht der Häufigkeit des Windes aus der Richtung des Strahls.
- Beispiel: Die Häufigkeit der Windrichtung SÜD-WEST beträgt ca. 16 Prozent (der Jahresstunden). Dies ist die Hauptwindrichtung.
- Die Häufigkeiten der Windgeschwindigkeiten kann an der Grauskala in der rechten unteren Ecke der Abbildung abgelesen werden. Sie spielt hier aber keine Rolle.
- Die Windrose der Luftmessstation Witzenhausen/Wald (Bilstein) ist außerordentlich stark gebündelt. Sie enthält nur Windrichtungen aus dem engen Sektor um SÜD-WEST und dem gegenüberliegenden Sektor NORD-OST. Andere Windrichtungen kommen nicht vor.
- Messhöhe: 45 Meter über Grund, ca. 605 Meter über Normalniveau
- Quelle: (MÜLLER-BBM 2003)
- Überträgt man die Windrose der Abbildung in die Form einer 8-teiligen Windrose von 45-Grad-Sektoren, so erhält die Windrose nebenstehende Form. Damit ist sie leichter vergleichbar mit den Windrosen von „Gelstertal“ und „Werra-Aue“ in Abbildung 2.



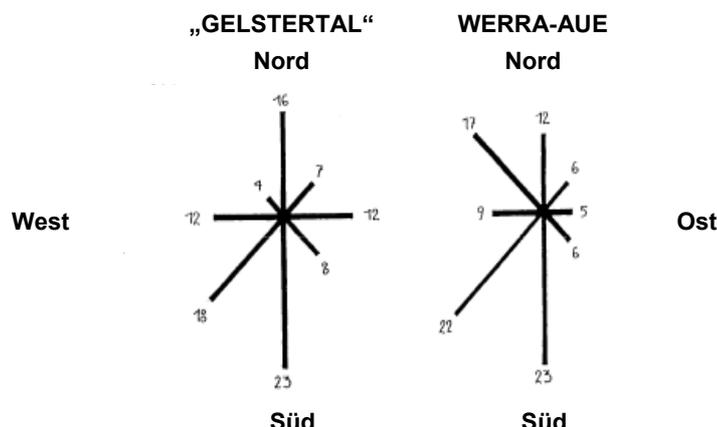


Abbildung 2: Windrosen der Messstationen „Gelstertal“ und „Werra-Aue“

Erläuterungen:

- Es handelt sich um 8-teilige Windrosen mit Sektorgrößen von 45 Grad ohne Angabe der Windstärke. Die Länge eines Richtungsstrahls entspricht der Häufigkeit des Windes aus der Richtung des Strahls. Die Häufigkeiten der Windrichtungssektoren sind in Prozent angegeben.
- Beispiel: Die Häufigkeit der Windrichtung SÜD (im 45 Grad-Sektor um die Windrichtung 180 Grad) beträgt in beiden Windrosen 23 Prozent (der Jahresstunden).
- Die Windrosen der Messstationen „Gelstertal“ und „Werra-Aue“ sind nicht stark gebündelt, sondern enthalten alle Richtungssektoren. Die Hauptwindrichtung ist SÜD.
- Messhöhe der Messstation „Gelsertal“: 10 Meter über Grund, etwa 310 Meter über Normalnivau
- Quelle: (Landschaftsplan Witzenhausen 1996)

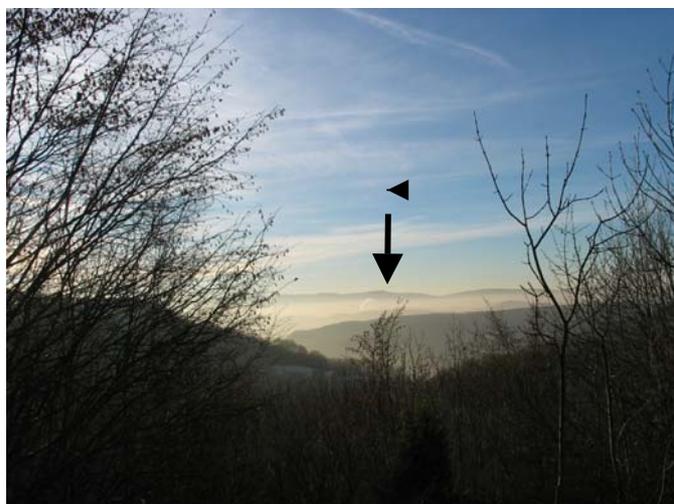


Abb. 3: Fotografie einer Ausbreitungssituation mit Inversions-Sperrschicht, die an den Hängen des Werra-Beckens aufliegt (am Vormittag des 10.12.2004)

Anmerkung:

- Die Blickrichtung verläuft von Osten (Thüringen) her auf die Emissionsfahne des bestehenden Kraftwerks. Die Emissionswolke ist durch einen Pfeil gekennzeichnet.
- Das Wettergeschehen im Werra-Becken ist bestimmt durch das Eigenklima des Beckens. Die Luftschicht im Becken ist abgeschlossen durch eine Inversions-Sperrschicht, die in dem Foto an der Obergrenze der dünnen Stratus-Bewölkung zu erkennen ist.

Unterhalb der Sperrschicht liegt eine stagnierende Luftmasse, in der sich die Schadstoffe akkumulieren, die unterhalb der Inversions-Sperrschicht emittiert werden. Oberhalb der Inversion herrscht das großräumige freie Wettergeschehen. Es besteht keine Kopplung zwischen dem Wettergeschehen oberhalb der Inversion und dem Wettergeschehen unterhalb der Inversion.

- Es ist die Emissionswolke des bestehenden Kraftwerks zu sehen. Sie bleibt unterhalb der Inversions-Sperrschicht und überströmt nicht die Hänge der talbegrenzenden Randhöhen. Die emittierten Schadstoffe werden also nicht abtransportiert, sondern akkumulieren in der Luftschicht des Werra-Beckens.
- Der Tagesmittelwert der Staubmessung an der Station Bilstein hatte an dem 10.12.2004 den Wert von $6.4 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies ist ein vergleichsweise niedriger Wert. Unterhalb der Inversions-Sperrschicht sind hohe Immissionskonzentrationen zu erwarten. Die höchsten Werte werden im Bereich der Hanglagen erreicht, an denen die Inversions-Sperrschicht aufliegt. (Während des ersten und des zweiten Erörterungstermins wurde das Problem der Hangbeaufschlagung von einigen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern angesprochen ((EÖT 2004) und (Schröter 2005)).

Meteorologische Ausbreitungsrechnung der Immissionsprognose

Es ist unstrittig, dass das Modell LASAT in dem stark gegliederten Gelände um den Standort des geplanten Kraftwerks nicht angewendet werden kann. Der Grund hierfür ist, dass diagnostische Windfeldmodelle wie LASAT oder AUSTAL2000 die immanente Eigenschaft haben, Geländehindernisse zu überströmen oder zu umströmen. Bei starken Geländesteigungen ist dies aber nicht realistisch. Es kann an Steilhängen auch zur Beaufschlagung kommen. Die TA-Luft führt hierzu im Anhang 3 Ziffer 11 aus:

„Geländeunebenheiten können in der Regel mit Hilfe eines mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells berücksichtigt werden, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet und wesentliche Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorologischen Besonderheiten ausgeschlossen werden können. Bis zur Einführung einer geeigneten VDI-Richtlinie sind Windfeldmodelle zu verwenden, deren Eignung der zuständigen obersten Landesbehörde nachgewiesen wurde.“

Die Geländesteigung im Untersuchungsgebiet ist teilweise größer als 1 : 5. Deshalb ist ein diagnostisches Windfeldmodell nicht anwendbar. Ein Windfeldmodell, dessen Eignung unstrittig ist, ist das prognostische Modell FITNAH. In der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM wurden drei Immissionsberechnungen mit dem Modell FITNAH für beispielhafte Wettersituationen durchgeführt.

- Wettersituation MA 1: Hochdruckwetter mit geringer atmosphärischer Turbulenz (AK II) und geringer Windgeschwindigkeit (1 m/s) aus NORD-OST.
- Wettersituation MA 2: Hochdruckwetter mit geringer atmosphärischer Turbulenz (AK II) und mäßiger Windgeschwindigkeit (3.5 m/s) aus NORD-OST.
- Wettersituation MA 3: Tiefdruckwetter mit mäßiger atmosphärischer Turbulenz (AK III/1) und hoher Windgeschwindigkeit (7.8 m/s) aus SÜD-WEST.

Bei keiner dieser drei Wettersituationen wurde eine Inversions-Sperrschicht berücksichtigt. Stattdessen wurde angenommen, dass ein gleichförmiges Windfeld das Werra-Becken überströmt und die Emissionswolke aus dem Becken heraustransportiert. Solche Wettersituationen sind mit günstigen Immissionsbedingungen verbunden. Denn es kommt bei solchen Ausbreitungsbedingungen nicht zu einer Stagnation der im Becken liegenden Luftmasse und nicht zu einer Akkumulation der emittierten Schadstoffe. Die Gleichförmigkeit der Luftströmung verursacht einen stetigen Luftaustausch im Werra-Becken und damit ein stetiges Entfernen der Luft, die mit Schadstoff-Emissionen befrachtet ist.

Für diese drei Wettersituationen wurden Vergleichsrechnungen zwischen dem Modell FITNAH und dem Modell LASAT durchgeführt. Die Vergleichsrechnungen zeigten, dass die Ergebnisse der beiden Modellanwendungen bei den gewählten Wettersituationen unterschiedlich waren, sowohl was die Lage der Immissionsfelder als auch was die Höhe der Immissionskonzentrationen anging. Bei den Wettersituationen MA 1 und MA 2 lagen die maximalen Werte der Immissionskonzentration in den LASAT-Rechnungen höher als bei den FITNAH-Rechnungen, bei der Wettersituation MA 3 lagen sie bei den LASAT-Rechnungen niedriger.

Aufbauend auf diesen Vergleichsrechnungen wurden in der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM die Jahresmittelwerte der Immissionskonzentration einer Schadstoffkomponente folgendermaßen bestimmt:

- Es wurde der Jahresmittelwert mittels des Modells LASAT bestimmt.
- Dieser Wert wurde um den Faktor erhöht, der bei der Vergleichsrechnung LASAT-FITNAH für die Wettersituation MA 3 errechnet wurde.

Die so bestimmten Jahresmittelwerte der verschiedenen Schadstoffkomponenten wurden als „konservativ“ bezeichnet, also als Werte, die eher größer als die tatsächliche Immissionszusatzbelastung sind. Diese Vorgehensweise in der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM ist aus folgenden Gründen zu kritisieren:

1. Die Auswahl der drei Wettersituationen MA 1, MA 2 und MA 3 ist nicht repräsentativ für die klimatischen Besonderheiten des Standorts.
2. Die Vergleichsrechnungen mit den Modellen LASAT und FITNAH enthalten fachliche Fehler.
3. Die Schlussfolgerung, dass die Ergebnisse von drei beispielhaften vergleichenden Immissionsrechnungen in konservativer Weise auf die Jahresimmissionsprognose übertragen werden können, ist ein logischer Fehlschluss.

Zu 1: Auswahl der Wettersituationen

Die drei betrachteten Wetterlagen sind unproblematisch, sowohl aus der Sicht der Modellphysik als auch aus der Sicht des Immissionsschutzes. Alle drei Wetterlagen modellieren einen zügigen Abtransport der emittierten Schadstoffwolke aus dem Raum des Werra-Beckens in einem Windfeld, das in der Höhe von einigen hundert Metern (über Grund) gleichförmig ist. Damit wird die klimatische Besonderheit des Werra-Beckens nicht berücksichtigt. Klimatypisch für solche Beckenlagen ist, dass sich bei Hochdruckwetterlagen ein Eigenklima im Becken bildet, das durch eine Inversions-Sperrschicht von den höher gelegenen Luftschichten getrennt ist. Bei solchen Inversions-Wetterlagen bleibt die Emissionswolke im Beckenraum und wird nicht mit einem gleichförmigen Windfeld aus dem Becken wegtransportiert.

In der Abbildung 4 sind die Wettersituationen MA 1 und MA 3 einer Tal abschließenden Inversions-Wetterlage gegenübergestellt. Bei den Wetterlagen MA 1, MA 2 und MA 3 überströmt die Emissionswolke die talbegrenzenden Erhebungen. Bei solchen Wetterlagen wird das Windfeld in der Höhe durch die Modelle LASAT und FITNAH in ähnlicher Weise modelliert. Deshalb ist kein großer Unterschied in den Ergebnissen zu erwarten. Bei Inversions-Wetterlagen mit Tal abschließender Inversions-Sperrschicht ist das Modell LASAT nicht in der Lage, das Windfeld zu modellieren, weil in LASAT die talbegrenzenden Erhebungen grundsätzlich überströmt werden. Nur das Modell FITNAH könnte eine solche Wetterlage realistisch erfassen.

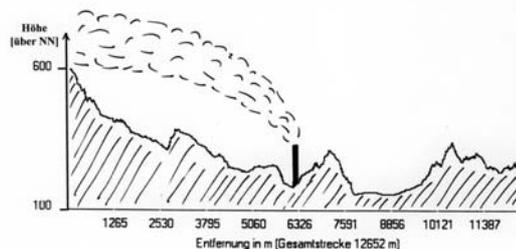
Die Inversions-Wetterlagen, und darunter insbesondere die Inversions-Wetterlagen mit Tal abschließender Inversions-Sperrschicht, sind die Wetterlagen, bei denen die höchsten Immissionszusatzbelastungen zu erwarten sind. Eine Abschätzung der Immissionszusatzbelastung durch die Emissionen des geplanten Kraftwerks befindet sich im Anhang. Mit dieser Abschätzung kann man die Größenordnung der Immissionskonzentration ermitteln, die sich infolge der Akkumulation der Schadstoffemissionen innerhalb einer Zeitdauer von einigen Stunden entwickelt. Unter den dort angenommenen Randbedingungen werden Stickstoffdioxid-Immissionskonzentrationen von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach sieben Stunden Akkumulation erreicht. Das bedeutet, dass alleine durch die Immissionszusatzbelastung infolge der Kraftwerksemissionen der Grenzwert der Immissionsgesamtbelastung, der auf den Zeitraum eines Jahres bezogen ist, überschritten wird. Dieses Ergebnis liegt um Größenordnungen höher als die beispielhaften Immissionsberechnungen in der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Immissions-Grenzwerte durch die Emissionen des geplanten Kraftwerks überschritten werden, wenn innerhalb der Immissionsprognose die Inversions-Wetterlagen in realistischer Weise berücksichtigt werden. Und es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Schwellenwerte des Irrelevanzkriteriums der TA-Luft überschritten werden.

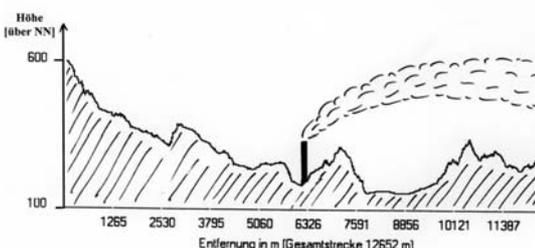
Zu 2: Vergleichsrechnungen mit den Modellen LASAT und FITNAH

Sowohl die Berechnungen der Strömungsfelder mit dem Modell FITNAH als auch die Berechnungen mit dem Modell LASAT werden hier nicht angezweifelt. Aber bei der Überführung der FITNAH-Strömungsfelder in solche, die das Modell LASAT verarbeiten kann, ist folgender fachlicher Fehler entstanden:

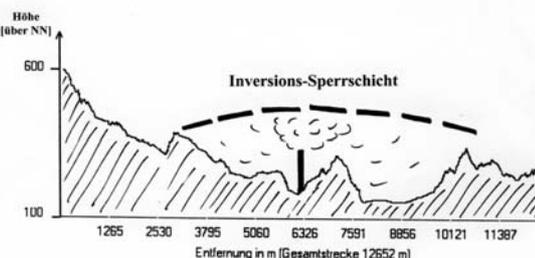
- Bei der Aufbereitung der Strömungsfelder aus den FITNAH-Rechnungen für die Weiterverarbeitung mit dem Modell LASAT mussten die Strömungsfelder divergenzfrei gemacht werden. Damit verlieren die FITNAH-Strömungsfelder gerade die physikalischen Eigenschaften, die die



Wettersituation MA 1 (und in ähnlicher Weise auch MA 2)
Ein stetiger Nord-Ost-Wind transportiert die Emissionswolke, die infolge ihres Wärmeinhaltes und infolge des Fehlens einer Inversions-Sperrschicht in große Höhen aufsteigt, über die Randerhebungen hinweg.



Wettersituation MA 3
Ein stetiger starker Süd-West-Wind transportiert die Emissionswolke über die Randerhebungen hinweg.



Wettersituation mit Tal abschließender Inversions-Sperrschicht.
Eine solche Wetterlage mit der entsprechenden Ausbreitung der Emissionswolke ist in Abb. 3 durch ein Foto illustriert. Die Emissionswolke verbleibt unterhalb der Tal abschließenden Inversions-Sperrschicht. Die Schadstoffe akkumulieren in der Luftschicht des Werra-Beckens bis die Inversions-Sperrschicht sich auflöst und das Höhen-Windfeld in das Werra-Becken hineingreift.

Abb. 4: Skizzenhafte Veranschaulichung der Emissionswolke bei den Wettersituationen MA 1 und MA 3, sowie bei einer Wetterlage mit Inversions-Sperrschicht.

Anmerkungen:

Der Geländeschnitt ist bei allen drei Abbildungen von SÜD-WEST nach NORD-OST durch den Fußpunkt des Schornsteins, parallel zu den Hauptwindrichtungen der meteorologischen Datenbasis Witzenhausen/Wald (Bilstein), geführt. Quelle: Geländeschnitt nach der amtlichen topographischen Karte (HLVA 2004)

standortspezifischen Eigenheiten erfasst haben.¹

- Der Autor des Berichts „Umwandlung von FITNAH-Feldern für Ausbreitungsrechnungen mit LASAT oder AUSTAL2000 (Janicke 2004) schreibt in seinem Bericht auf der Seite 4 unter dem Punkt „Offene Punkte“ unter anderem:
“Im allgemeinen sollten die Diffusionskoeffizienten in der Form, wie sie im Moment bestimmt werden (isotrope Diffusion), nicht für LASAT-Rechnungen übernommen werden.“

Aus diesem Grund wird hier angezweifelt, dass die Vergleichsrechnungen fachlich korrekt ausgeführt wurden.

Zu 3: Übertragung der Ergebnisse von drei beispielhaften vergleichenden Immissionsrechnungen auf die Jahresimmissionsprognose

Die Parametrisierung des Wettergeschehens, wie sie in der TA-Luft verwendet wird, umfasst 6 Ausbreitungsklassen, 36 Windrichtungssektoren und 9 Klassen der Windgeschwindigkeit. Jede Wettersituation, die am Standort vorkommt, setzt sich aus einer Kombination dieser drei Wetterelemente zusammen. Insgesamt gibt es 1944 verschiedene Kombinationen der drei Wetterelemente.

Für drei mögliche Kombinationen wurden Vergleichsrechnungen erstellt. Es gibt keine fachliche Begründung dafür, dass Vergleichsrechnungen für die restlichen 1941 möglichen Wettersituationen sich mathematisch ähnlich verhalten, wie die hier gewählten drei beispielhaften Vergleichsrechnungen. Im Gegenteil, diese drei Vergleichsrechnungen zeigen ja schon, dass bei jeder der hier vorgenommenen Vergleichsrechnungen das Verhältnis zwischen den FITNAH- und den LASAT-Ergebnissen unterschiedlich ist. Das Argument, dass die Wetterlage MA 3 fünfzig Prozent aller möglichen Wetterlagen abdeckt, ist nicht zutreffend. Denn zum einen ist die meteorologische Datenbasis der Messstation Witzenhäuser/Wald (Bilstein) nicht repräsentativ für den Standort, und zum anderen hat die Wetterlage MA 3 selbst in dieser Datenbasis nur die Häufigkeit von ca. 1.5 Prozent.²⁾

Die Übertragung der Ergebnisse der drei Vergleichsrechnungen auf sämtliche Wettersituationen am Standort ist ein logischer Fehlschluss.

¹ Divergenzfreie Strömungsfelder haben die Eigenschaften einer fließenden inkompressiblen Flüssigkeit, nicht aber die von Luft, die sich erwärmen und ausdehnen kann. (inkompressibel = Die Dichte und das Volumen können nicht verändert werden.)

² Entsprechend der Angaben in (MÜLLER-BBM 2003) beträgt die Häufigkeit der Ausbreitungsklasse III/1 48.6 Prozent und die Häufigkeit von Wind aus SÜD-WEST mit der Geschwindigkeit von 7.8 m/s 3 Prozent. Das ergibt die Gesamthäufigkeit von 1.458 Prozent. $(48.6/100 \times 7.8/100 = 0.0158 = 1.58/100)$

Fazit

Meteorologischen Datenbasis

Die Immissionsprognose von MÜLLER-BBM gründet auf einer standortfremden ungeeigneten meteorologischen Datenbasis. Deshalb sind die Immissionskenngrößen, die aufgrund dieser Datenbasis berechnet wurden standortfremd und unrealistisch.

Demzufolge kann die Immissionsprognose von MÜLLER-BBM, die auf dieser Datenbasis gründet, keine realistischen Werten der Immissionskenngrößen liefern.

Ausbreitungsrechnung

Die Immissionsprognose von MÜLLER-BBM wendet das Modell LASAT an, das nach Anhang 3 Ziffer 11 für stark gegliedertes Gelände nicht geeignet ist. Dies ist nach den Vorschriften der TA-Luft nicht zulässig.

Der Heilungsversuch von MÜLLER-BBM, das ungeeignete Modell LASAT dennoch anzuwenden, in dem seine Ergebnisse mit einem Proportionalitätsfaktor multipliziert werden, ist fachlich falsch. Ein Proportionalitätsfaktor, der aus drei Vergleichsrechnungen gewonnen wurde, kann nicht auf sämtliche Wettersituationen am Standort übertragen werden. Dieses Vorgehen ist ein logischer Fehlschluss.

In der Immissionsprognose von MÜLLER-BBM wurde versäumt, die Wettersituationen realistisch zu modellieren, die für den Standort des geplanten Kraftwerks klimaspezifisch sind. Dies sind die Inversions-Wetterlagen, und darunter insbesondere die Inversions-Wetterlagen mit Tal abschließender Inversions-Sperrschicht. Bei diesen Wettersituationen sind die höchsten Immissionszusatzbelastungen zu erwarten.

Eine Abschätzung der Immissionszusatzbelastung bei einer solchen Wetterlage zeigt, dass die Akkumulation von Schadstoffen zu sehr hohen Immissionskonzentrationen führt. Da diese Wetterlagen mit einer Häufigkeit von 170 Tagen pro Jahr auftreten, ist nicht auszuschließen, dass die Immissionsgrenzwerte durch die Emissionen des geplanten Kraftwerks überschritten werden. Und es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Immissionszusatzbelastung nicht irrelevant (im Sinne der TA-Luft) ist.

Vorschlag zur Heilung der Mängel der Immissionsprognose

Meteorologische Datenbasis:

Eine standortspezifische Windmessung könnte am bestehenden Schornstein der Firma SCA Packaging gemessen oder durch SODAR-RASS-Messungen am Standort ermittelt werden.

Berechnung der Immissionszusatzbelastung

Die meteorologischen Eigenheiten des Standorts sind Inversions-Wetterlagen, insbesondere Inversions-Wetterlagen mit Tal abschließenden Inversions-Sperrschichten.

Für diese standortspezifischen Wettersituationen ist der Einsatz des prognostischen Modells FITNAH zweckmäßig.

Literaturverzeichnis

EÖT 2004: Wortprotokoll der Erörterungstermine am 1. und 2. Juni 2004 sowie am 15.12.2004 in Kassel

Janicke 2004: Janicke, Ulf, Umwandlung von FITNAH-Feldern für Ausbreitungsrechnungen mit LASAT oder AUSTAL2000, Dunum 2004

Landschaftsplan Witzenhausen 1996: Planungsgruppe Stadt und Land Kassel, Landschaftsplan Witzenhausen, Kassel 1996

HLVA 2004: Hessisches Landesvermessungsamt, amtliche topographische Karten, TOP50, Wiesbaden 2004

MÜLLER-BBM 2003: Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche bei Normalbetrieb und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, Bericht Nr. M55 360/2, Planegg 13.10.2003

MÜLLER-BBM 2004: Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche bei Normalbetrieb und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, Bericht Nr. M55 360/6, überarbeitete Version unter Einbeziehung von FITNAH-Berechnungen, Planegg 06.10.2004

RP 2005: Regierungspräsidium Kassel, Genehmigungsbescheid nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der Firma SCA Packaging Containerboard Deutschland GmbH. Bad Hersfeld 13.05.2005

Schröter 2005: Brief von Frau Barbara Schröter an das Regierungspräsidium Kassel, Abtl. Staatliches Umweltamt, Witzenhausen 22.04.2005

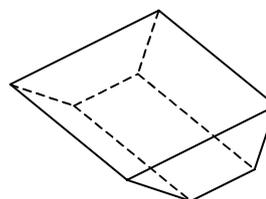
TA-Luft 2002: Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft v. 24. Juli 2002, GMBL. 2002, Heft 25-29, S. 511-605, Bonn 2002

Anhang

Abschätzung der Akkumulation der emittierten Schadstoffe bei Inversionswetterlagen mit Inversions-Sperrschicht, die auf den Talhängen aufliegt.

Die Akkumulation der emittierten Schadstoffe kann mit folgender einfachen Berechnung überschlagen werden:

- Die Emissionen von NO_x betragen nach Angaben von (MÜLLER-BBM 2003) 39.2 kg/h.
- Es wird angenommen, dass sich die Emissionen in ein Volumenelement ausbreiten, das annähernd durch ein geometrisches Gebilde der folgenden Form beschrieben werden kann:



- Die Abmessungen sind folgende: trapezförmiger Vertikal-Querschnitt mit einer Bodenlinie von 3 km, einer Höhe von 140 m und einer Decklinie von 6 km. Das Volumenelement ist 9.4 km lang. Die Lage dieses Gebildes ist in Abbildung 5 dargestellt.

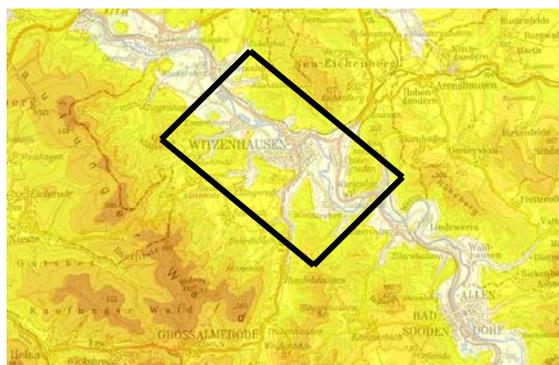


Abb. 5: Das Werra-Becken um den Standort des geplanten Kraftwerks mit Höhenschichten

Anmerkung:

Es ist die Deckfläche des Volumenelementes für die Abschätzung der Akkumulation als schwarzes Rechteck markiert.

Quelle: Geländeschnitt nach der amtlichen topographischen Karte (HLVA 2004)

Das betrachtete Volumen beträgt:

$$(6000 \text{ [m]} + 3000 \text{ [m]})/2 \times 140 \text{ [m]} \times 9400 \text{ [m]} = 5.92 \times 10^9 \text{ [m}^3\text{]}.$$

Daraus ergibt sich eine stündliche Zunahme der Konzentration von

$$(39.2 \text{ [kg/h]}) / (5.92 \times 10^9 \text{ [m}^3\text{)}) = 6.6 \text{ [}\mu\text{g}/(\text{m}^3 \times \text{h})\text{]}.$$

Das bedeutet, dass nach einer Stunde die Immissionskonzentration der Zusatzbelastung 6.6 µg/m³ beträgt. Nach sieben Stunden beträgt die Zusatzbelastung 46.2 µg/m³ und überschreitet damit den Grenzwert der Immissionsgesamtbelastung für den Jahresmittelwert 40 µg/m³.

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 16.
September 2005 – 3 M 2/04 –
*Aktuelle Tendenzen im Immissionsschutzrecht***

Ralph J. Jurisch

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (im folgenden: OVG) hat in seinem Urteil vom 16. September 2005 – 3 M 2/04 – die Gelegenheit genutzt, zu einigen grundsätzlichen Problemen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Stellung zu nehmen. Hierbei ging es im wesentlichen um die Frage, ob im Rahmen einer beantragten Änderungsgenehmigung sämtliche von der Anlage ausgehenden Immissionen als unmittelbarer Prüfungsgegenstand anzusehen, oder – ggf.: nach welchem Maßstab – Einschränkungen zu machen sind (im folgenden unter 1). Die Entscheidung hatte sich weiterhin mit dem Problem zu befassen, ob die Behörde bei ihrer Entscheidung den Maximalwert eines Schadstoffes, hier Quecksilber, bei ihrer Prognose zugrunde zu legen hat, oder ggf. auch hier Einschränkungen vorzunehmen sind (unter 2). Ein weiterer Entscheidungsschwerpunkt betraf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die beklagte Behörde den zur Genehmigung gestellten Antrag ablehnen kann/ muss oder – als milderes Mittel – den beantragten Bescheid mit Nebenbestimmungen zu versehen hat (siehe unter 3).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf ihrem Betriebsgelände im Gebiet der beigeladenen Gemeinde betreibt die Klägerin seit 1983 ein steinkohlebefeuetes Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.840 MW und einem maximalen Kohledurchsatz von 263,7 t/h. Im November 2002 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Mitverbrennung von Klärschlamm. Ausweislich des Antrages sollte Klärschlamm gemeinsam mit Kohle bis zu einem Anteil von 15 % der jeweiligen Feuerungswärmeleistung verbrannt werden. Der maximale Durchsatz ist bei Trockenklärschlamm auf 20 t/h begrenzt, bei nassem Klärschlamm auf 40 t/h, insgesamt auf 60 t/h. Die maximale Lagermenge beträgt für Trockenklärschlamm 100 t und für Nassklärschlamm 630 t. Der maximale Gehalt von Quecksilber in der Trockenmasse wurde im Genehmigungsantrag bis zu 8 mg/kg angegeben mit Blick auf den entsprechenden Höchstwert in der Klärschlammverordnung für die landwirtschaftliche Aufbringung.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens hat die beigeladene Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert und sich auf schädliche Umwelteinwirkungen und auf unwirtschaftliche Aufwendung mit Blick auf den verstärkten Lkw-Verkehr gestützt. Die kommunale Auf-

sichtsbehörde hat dieses fehlende gemeindliche Einvernehmen nicht ersetzt.

Nach Auslegung der Unterlagen holte die Beklagten zur Klärung immissionsschutzrechtlicher Fragen – insbesondere bezüglich der Emissionsgrenzwerte – ein Gutachten des TÜV Süddeutschland ein und gewährte der Klägerin mit Blick auf überhöhte Quecksilber- und Stickstoffoxideinträge, die fehlende Immissionsprognose und das fehlende Einvernehmen der Beigeladenen rechtliches Gehör im Hinblick auf die beabsichtigte Ablehnung des Antrages. Gegenstand der Klage ist der Ablehnungsbescheid der Beklagten.

1 Immissionen als unmittelbarer Prüfungsgegenstand

Im Hinblick auf den Prüfungsgegenstand im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verweist das OVG auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach *bei qualitativen Änderungen sämtliche von der Anlage ausgehenden Immissionen als unmittelbarer Prüfungsgegenstand* zu berücksichtigten seien.¹ Da nach dem Antragsgegenstand in dem Kohlekraftwerk stündlich bis zu 60 t Klärschlamm mitverbrannt werden sollten, ist das OVG von einer qualitativen Änderung des Anlagenbetriebs ausgegangen.

Das OVG hat weiterhin ausgeführt, dass eine Änderungsgenehmigung nach §§ 16; 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nur erteilt werden könne, wenn sichergestellt sei, dass die Betreiberpflicht nach § 5 BImSchG sowie nach einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt würden. Zu den Betreiberpflichten gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, dass neben der Erfüllung der Schutzpflicht auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen würde, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, mithin die Vorsorgepflicht erfüllt würde. Die Beklagte hat nach Auffassung des OVG den Genehmigungsanspruch der Klägerin aus immissionsschutzrechtlicher Sicht des-

¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.02.1977 – IV C 9/75 -, DVBl. 1977, 770-771; BVerwG, Urteil vom 21.08.1996 – 11 C 9/95 -, Juris-Ausdruck Seite 7.

halb zutreffend verneint, da die Erfüllung der Vorsorgepflicht durch Einhaltung des Emissionswertes für Quecksilberemissionen nicht sichergestellt sei und auch nach dem Antragsinhalt durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden könne.

Zwischen den Parteien sei unstrittig, dass als rechtlicher Maßstabe der Emissionsgrenzwert für Quecksilberemissionen der Anlage anzulegen ist.² Bei der Anlage handele es sich auch um eine Mitverbrennungsanlage nach Maßgabe des § 2 Nr. 7 der 17. BImSchV ... (wird ausgeführt).

Insoweit hatte das OVG zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Genehmigungsverfahren mit Anwaltsschreiben verbindlich auf das Altanlagenprivileg nach § 17 der neuen 17. BImSchV verzichtet und damit die neueren und insofern strengeren Quecksilbergrenzwerte akzeptiert und dem Anlagenkonzept zugrunde gelegt hatte.³

Im Einzelnen hat das OVG die maximalen Quecksilberemissionen der gesamten Anlage sowohl im Ist-Zustand (reiner Kohlebetrieb) als auch im Planzustand bei maximal zulässiger Zugabe von Klärschlamm in Höhe von 60 t/h, rechnerisch nachvollzogen.⁴

Diese für eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung durchaus ungewöhnlichen Berechnung, welche im wesentlichen auf den insoweit unstrittigen Ausführungen der beklagten Behörde basiert, war erforderlich, um einem anderen Einwand der Klägerin entgegen zu treten. Die Klägerin hat insoweit ausgeführt, dass die Berechnungen der Beklagten, welche den maximalen Massenstrom an Klärschlamm von 60 t/h (über 24 Stunden pro Tag) dem Ablehnungsbescheid zugrunde gelegt hatten „nur theoretisch und nicht realistisch“ seien. Repräsentative Vergleichsmessungen an anderen Anlage seien ausgeblendet worden. Die Annahme einer Volllast der Klärschlammverbrennung über einen gesamten 24-stündigen Tag sei schon aus Gründen der Lagerkapazität nicht realistisch sondern nur theoretisch. Im übrigen sei auch der maximale Quecksilberwert von 8 mg/kg keineswegs repräsentativ, zumal der durchschnittliche Quecksilbergehalt inzwischen nur 0,7 mg/kg betrage.⁵

Das OVG ist dieser Argumentation dezidiert entgegengetreten und hat zunächst darauf hingewiesen, dass *repräsentative Vergleichsmessungen an anderen Anlagen bestenfalls ein Indiz für die Einhaltung der Grenzwerte* durch die streitgegenständliche Anlage darstellen könnten. Gegenstand des Genehmigungsantrages und des Klageverfahrens war insoweit der individualrechtliche Genehmigungsanspruch der Klägerin unter Berücksichtigung der vorliegenden Anlage, so dass in der *Ausblendung von*

*Vergleichsmessungen (an anderen Anlagen) kein Rechtsfehler des Beklagten zu erkennen sei.*⁶

Weiterhin sei die Auffassung der Klägerin, wonach es für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auf einen *repräsentativen Betriebszustand* und repräsentative Schadstoffwerte ankomme, mit dem grundlegenden Verständnis der Vorsorge des Immissionsschutzrechtes nicht in Übereinstimmung zu bringen. Diese zukunftsbezogene Vorsorgepflicht habe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Ziel der **Risikominimierung**.⁷ Bei der *Erfüllung der Vorsorgepflicht müssen die Immissionsgrenzwerte auch unter ungünstigsten Betriebsbedingungen eingehalten* werden.⁸

Insoweit genüge der Ansatz der Klägerin, wonach die Immissionsgrenzwerte unter günstigen oder unter mittelgünstigen Betriebsbedingungen eingehalten würden nicht, vielmehr müsse dies gerade unter ungünstigsten Betriebsbedingungen (Worst-Case-Konzept) von vornherein gewährleistet sein.⁹

Die von der Klägerin weiterhin reklamierten „repräsentativen Betriebsbedingungen“ seien in Übereinstimmung mit dem Bayerischen VGH nicht als „typischer Querschnitt der Betriebszustände“ anzusehen, sondern dahingehend zu beurteilen, dass bestimmte Betriebszustände, welche produktionstechnisch nicht mehr vernünftig sind, nicht zu berücksichtigen sind. Dies sei z.B. der Fall, wenn bei Überschreiten eines bestimmten Betriebszustandes keine brauchbaren Produkte mehr hergestellt werden würden. Eine solche Produktionsweise wäre offensichtlich unvernünftig und müsste nicht bei der Ermittlung der Emissionsgrenzen Berücksichtigung finden.¹⁰ Insoweit käme dem Vorsorgeprinzip die Aufgabe zu, Risiken unterhalb der Gefahrgrenze, aber innerhalb der Grenzen der praktischen Vernunft, zu minimieren.¹¹

Für die Beurteilung des OVG waren deshalb die maximalen Emissionen innerhalb des genehmigten Grenzwertes im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage für die immissionsschutzrechtlichen Berechnungen zu Grunde zu legen. Das oben angesprochene Risiko betrifft daher auch unterschiedlich seltene Ereignisse. Beurteilungsgrundlage für das OVG war deshalb die **technische Möglichkeit der ungünstigsten Betriebszustände** in den Grenzen

² Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 16.09.2005, Blatt 9 des amtlichen Umdrucks.

³ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 10 d.a.U..

⁴ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 11 ff d.a.U..

⁵ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 12 d.a.U..

⁶ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 13 d.a.U..

⁷ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 13 d.a.U. und den Hinweis auf: BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 – BVerwG – 7 C 19/02 -, BVerwGE 119, 329 -Nanoanlagen-Urteil.

⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.01.2004 – 7 B 97/03 -, Juris – Ausdruck Seite 2.

⁹ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 14 d.a.U..

¹⁰ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 14 f d.a.U..

¹¹ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 14 f d.a.U., unter Hinweis auf: BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 – 7 C 19.02 -; Bayerischer VGH, Urteil vom 27.05.2003 – 22 B 94.314 -, Seite 8 des Juris-Ausdrucks.

der oben beschriebenen praktischen Vernunft.

Diese Argumentation findet ihre rechtliche Stütze (auch) in § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV¹², wonach für die Kapazität einer Anlage auf den rechtlichen und tatsächlichen Betriebsumfang abzustellen ist. Eine Grenze kann nach Auffassung des OVG lediglich durch produktionstechnische Einschränkungen gegeben sein, so z.B. für den Fall, dass innerhalb einer Lackieranlage die Trocknungsanlage einen geringeren Durchsatz hat.¹³ In diesem Zusammenhang weist das OVG darauf hin, dass im Hinblick auf die Ausführungen im Genehmigungsantrag, der Anlieferungszeitraum mit Lastwagen zwar auf die Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt sei, diese jedoch nicht für die Klärschlamm-entladung gelte. Diese könne auch in der Nacht durch bereitgestellte Lkw erfolgen. Damit sei eine Überschreitung der zulässigen Quecksilbergrenzwerte sowohl bei maximaler Klärschlamm- einbringung als auch bei Berücksichtigung eines sich theoretisch ergebenden Engpasses nicht auszuschließen würde.¹⁴

Die von der Klägerin weiterhin vorgetragene markt- mäßige Beschränkung wird von dem OVG ebenfalls im Hinblick auf den Antrag der Klägerin widerlegt.

Soweit die Klägerin weiterhin ausgeführt hat, sie müsse lediglich den Halbstundenmittelwert für Quecksilber von 50 µg/m³ statt des Tagesmittelwertes von 30 µg/m³ einhalten, was nach der Berechnung des Beklagten geschehe, wird dieses von der Entscheidung ebenfalls nicht mitgetragen. Das OVG führt diesbezüglich aus, dass der Halbstundenwert den Sinn habe, Unregelmäßigkeiten der Anlage, insbesondere der Filtereinrichtungen, zu tolerieren, die sich nur für eine halbe Stunde auswirkten und den Tagesmittelwert nicht berührten. Der Halbstundenmittelwert könne dagegen nicht als „Bonus“ für seltene Volllast angesehen werden.¹⁵

2 Zugrundelegung des maximalen Quecksilbergehalts

Soweit sich die Klägerin gegen die *Zugrundelegung des maximalen Quecksilbergehalts* im Rahmen der behördlichen Prognose gewandt hat, ist das OVG auch dieser Argumentation nicht gefolgt.

Die Klägerin hatte eingewandt, die im Antrag angegebenen Maximalwerte bedeuteten nur ein Einsatzverbot für Stoffe mit höherem Schadstoffgehalt. Für die Prognose komme es aber auf den repräsentativen Quecksilberwert an, der bei etwa 1 mg/kg, nach jüngeren Erhebungen sogar bei 0,7 mg/kg liege.

Hierzu weist das OVG zum einen darauf hin, dass es sich bei dem von der beklagten Behörde bei deren

Berechnungen eingesetzten maximalen Quecksilbergehalt von 8 mg/kg um Angaben der Klägerin handele, die im übrigen durch Gutachten der Klägerin, des Öko-Instituts sowie auch des TÜV Süddeutschland abgesichert seien.¹⁶

Daneben habe der Normgeber in § 4a Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV¹⁷ für die Antragsunterlagen und in § 21 Abs. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV für den Genehmigungsbescheid ausschließlich auf den „*größten Gehalt an Schadstoffen*“ abgestellt. Der Durchschnittsgehalt sei insoweit nicht Regelungsgegenstand und deswegen irrelevant.

Das Vorsorgekonzept erfordere zum anderen, mögliche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren.¹⁸ Da der Klägerin die Stoffzusammensetzung des gesamten über einen Tag verbrannten Klärschlammes ohnehin nur stichprobenweise bekannt ist, so dass der Klärschlamm auch Quecksilberwerte oberhalb der gemessenen Stichproben haben kann, beherrsche die Klägerin das mögliche Risiko nicht, dass in der Anlage einen Tag lang Klärschlamm mit dem maximal erlaubten Quecksilberanteil verbrannt würde.

Die Anlage im Fall einer sich abzeichnenden Grenzwertüberschreitung herunterzufahren, wie von der Klägerin vorgetragen, genüge dem generell vorbeugenden Inhalt der Vorsorgepflicht nicht. Bei der Vorsorge gehe es nicht nur um das Ziel der Grenzwerteinhaltung, sondern auch darum, eine für dieses Ziel geeignete Anlage bereit zu halten. Kapazität und Filterleistung der Anlage sollen von vornherein zusammenpassen. Das nachträgliche Herunterfahren der Anlage erfolge verspätet und verhindere nicht die überhöhte Freisetzung von Quecksilber. Ein **Konzept nachträglicher Reaktion sei kein Vorsorgekonzept** und genüge deswegen nicht den gesetzlichen Vorsorgepflichten.

3 Verpflichtung zur Festlegung von Nebenbestimmungen

Die Klägerin hat weiter argumentiert, die Beklagte wäre aus Verhältnismäßigkeits-erwägungen verpflichtet gewesen, ein „*genehmigungsrechtliches Minus*“, z.B. in Form einer Nebenbestimmung, zu erteilen.¹⁹

Dem ist das OVG mit folgenden Erwägungen entgegengetreten: Zwar bestünde eine Verpflichtung zur Genehmigung unter Auflagen, insbesondere, wenn die Auflage lediglich in einer Klarstellung des vom Antragsteller Gewollten besteht. Bei der Begrenzung eines Einsatzstoffes (Quecksilbergehalt des Klärschlammes) handele es sich aber um eine *Inhaltsbe-*

¹² In der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.12.2004, BGBl. I S. 3758.

¹³ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 17 d.a.U..

¹⁴ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 17 ff.

¹⁵ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 24 d.a.U..

¹⁶ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 25 d.a.U..

¹⁷ In der Fassung vom 14.08.2003, BGBl. I S. 1614.

¹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, BVerwG - 7 C 19.02 -, BVerwGE 119, 329.

¹⁹ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 29 d.a.U..

stimmung für die Genehmigung.²⁰ Die beklagte Behörde habe bereits in einem frühen Stadium des Genehmigungsverfahrens auf eine Klarstellung des Gewollten hingewirkt. Die Klägerin habe sich in Kenntnis der beabsichtigten Ablehnung mit Blick auf den Quecksilberwert ausdrücklich nur mit Nebenbestimmungen einverstanden erklärt. Bzgl. des Antragsgegenstandes selbst sei die Klägerin nur mit der Begrenzung der jährlichen Durchsatzmenge einverstanden gewesen; weder Klärschlammmenge noch Klärschlammqualität seien geändert worden.²¹

In dieser (Verfahrens-) Situation hatte die Beklagte keine Handhabe, der Klägerin die Disposition über den eigenen Antragsgegenstand zu entziehen. Vielmehr hatte sie nur die Möglichkeit, den insoweit klargestellten Antrag abzulehnen.

4 Fazit

Das gemeindliche Einvernehmen ist demnach zu recht verweigert worden, da das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen konnte (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

In diesem Zusammenhang hat das OVG – nahezu in einem Nebensatz – betont, dass

„nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ... die im Rahmen des Vorsorgegebots erlassenen Emissionsgrenzwerte zur Minimierung des Gesundheitsrisikos Drittschutzwirkung innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage (haben), solange für den betreffenden Schadstoff noch keine Immissionswerte nach § 48 BImSchG bestimmt worden sind“.²²

Unter diesen Voraussetzungen kann demnach der Betroffene gegenüber der Genehmigung durchsetzen, dass im Rahmen des Vorsorgegebots erlassene Emissionsgrenzwerte zur Minimierung seines Gesundheitsrisikos eingehalten werden.²³ Die Vorsorgewerte dienen hier als Ersatz für Schutzwerte.²⁴

Den Ausführungen des OVG ist nichts hinzuzufügen.

Als erfreulich bleibt hervorzuheben, dass das OVG den ständigen Versuchen der Anlagenbetreiber/Antragsteller, der Vorsorgepflicht zu entgehen und sich für zukünftige Genehmigungen einen „Puffer“ zu verschaffen, deutlich entgegengetreten ist.

Die insoweit maßgebenden Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sowohl die Genehmigungsbehörden als auch die

Verwaltungsgerichte haben bei einer qualifizierten Änderungsgenehmigung sämtliche von der Anlage ausgehenden Immissionen als unmittelbaren Prüfungsgegenstand zu berücksichtigen.

- Repräsentative Vergleichsmessungen an anderen Anlagen stellen bestenfalls ein Indiz für die Einhaltung der Grenzwerte durch die streitgegenständliche Anlage dar. Maßgebend ist jedoch das Emissionsverhalten der konkreten Anlage.
- Das Vorsorgegebot dient der Risikominimierung. Bei der Erfüllung der Vorsorgepflicht müssen die Immissionsgrenzwerte auch unter ungünstigsten Betriebsbedingungen eingehalten werden (Worst-Case-Konzept).
- Die Berücksichtigung nur „repräsentativer Betriebsbedingungen“ ist unzulässig. Nur solche Betriebszustände können bei der Ermittlung des Emissionsverhaltens außer Betracht gelassen werden, die jenseits der Grenzen praktischer Vernunft sind, d.h., bei denen (z.B.) keine brauchbaren Produkte mehr hergestellt werden.
- Der Antrag bestimmt den Prüfungs- und Genehmigungsumfang. Es sind diejenigen Schadstoffkonzentrationen zu berücksichtigen, die im schlechtesten Falle auftreten können.
- Das Vorsorgegebot erfordert ein nach Kapazität und Filterleistung abgestimmtes Anlagenkonzept. Ein Konzept nachträglicher Reaktion genügt nicht den gesetzlichen Vorsorgepflichten,
- Der Antragsteller ist „Herr des Verfahrens“. Ändert er trotz entsprechender Hinweise der Genehmigungsbehörde weder die Menge noch die Qualität der zum Einsatz kommenden/auf tretenden Schadstoffe, so muss die Behörde den Antrag ablehnen und kann nicht darauf verwiesen werden, die beantragte Genehmigung mit einer Nebenbestimmung versehen zu müssen.
- Die im Rahmen des Vorsorgegebots erlassenen Emissionsgrenzwerte entfalten drittschützende Wirkung. Sie sind also einklagbar (für Betroffene innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage), solange für den betreffenden Schadstoff noch keine Immissionswerte nach § 48 BImSchG bestimmt worden sind. Die Vorsorgewerte dienen hier als Ersatz für Schutzwerte.

Dass das OVG gehalten war, diese Selbstverständlichkeiten nochmals betonen zu müssen, ist erstaunlich, die klare Diktion ist um so erfreulicher.

²⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.02.1984 – 7 C 8/82 -, NVwZ 1984, 371.

²¹ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 32 d.a.U..

²² Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 – 7 C 19.02 -, Blatt 10 d.a.U..

²³ Vgl. BVerwG, ebda..

²⁴ Vgl. OVG, a.a.O., Blatt 35 d.a.U..

Quecksilberemissionen durch MVA

Neue Studie belegt: Grenzwertüberschreitungen an der Tagesordnung; kontinuierliche Messungen vielerorts Fehlanzeige

Peter Gebhardt

Obwohl die Emissionskonzentrationen von Quecksilber bei Hausmüllverbrennungsanlagen in den vergangenen Jahren deutlich gesenkt wurden, tragen diese im Regelbetrieb mit geschätzten 350 kg immer noch einen erheblichen Anteil zu den Gesamtquecksilberemissionen der Industrie in Deutschland (ca. 5 %) bei.

Ein großes zusätzliches Problem ergibt sich dadurch, dass immer wieder erhebliche Mengen an Quecksilber in Hausmüllverbrennungsanlagen über illegale Abfallentsorgungen eingebracht werden, ohne dass die Betreiber davon Kenntnis haben. Für derartige Ereignisse sind jedoch die installierten Rauchgasreinigungen nicht ausgelegt, so dass es in Folge solcher Einträge in den vergangenen Jahren zu teilweise massiven Grenzwertüberschreitungen kam, bei denen bis zu mehreren Kilogramm Quecksilber über den Schornstein in die Umwelt freigesetzt wurden.

Der bislang größte Störfall trat an der MVA Weisweiler im Jahr 2001 auf (siehe Kasten am Ende des Artikels). Nach überschlägigen Berechnungen wurde dabei bis zu einer Tonne Quecksilber in die Anlage eingebracht und demzufolge ca. 35 kg Quecksilber in der Umgebung der Anlage freigesetzt. Verglichen mit den Gesamtquecksilberemissionen der Anlage im Regelbetrieb von ca. 8 kg/a, ist eine solche Menge als dramatisch zu bezeichnen.

Eine vor kurzem erschienene Studie vom Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik in Kooperation mit dem Landesverband das Bessere Müllkonzept Schleswig Holstein untersuchte, inwieweit der Störfall in der MVA Weisweiler ein Einzelfall war oder ob es vergleichbare Vorfälle auch an anderen Anlagen gab.¹ Hierzu wurden insbesondere die für die Anlagenüberwachung zuständigen Behörden angefragt sowie die einzelnen Anlagenbetreiber angeschrieben. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

Ein Großteil der Anlagen misst nicht kontinuierlich

Von den insgesamt 61 derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll in Deutsch-

land arbeiten 35 mit einer kontinuierlich arbeitenden Einrichtung zur Quecksilberüberwachung. In 24 Anlagen (ca. 40 %) wird nach wie vor diskontinuierlich, d.h. einmal pro Jahr gemessen. Von diesen Anlagen hat der überwiegende Teil eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV. In Nordrhein-Westfalen legte eine Reihe von Anlagenbetreibern gegen die von den Genehmigungsbehörden abgelehnten Anträge zur Ausnahmeregelung nach der 17. BImSchV Widerspruch ein, über die derzeit noch nicht entschieden ist. In zwei Anlagen wird jeweils nur an einer Verfahrenslinie kontinuierlich gemessen.

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es bei der kontinuierlichen Überwachung von Quecksilber erhebliche Unterschiede. Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg haben inzwischen die kontinuierliche Hg-Messung flächendeckend eingeführt. In Bayern wird im überwiegenden Teil der Anlagen nicht kontinuierlich gemessen. Im Saarland und in Bremen weist keine einzige MVA eine kontinuierliche Messung auf (siehe Tabelle 1).

Bundesland	Anlage	Hg-Messung	
		kontinuierlich	diskontinuierlich
Schleswig-Holst.	Kiel	X	
Schleswig-Holst.	Neustadt	X	
Schleswig-Holst.	Tornesch	X	
Schleswig-Holst.	Stapelfeld	Linie II	Linie I
Hamburg	Borsigstraße	X	
Hamburg	Stellinger Moor	X	
Hamburg	Rugenberger Damm	X	
Bremen	Bremen		X
Niedersachsen	Bremerhaven		X
Niedersachsen	Buschhaus	X	
Niedersachsen	Hameln	X	
Niedersachsen	Salzbergen	X	
Berlin	Ruhleben		X
Sachsen	Lauta	X	
NRW	Bielefeld-Herford	X	
NRW	Bonn	X	
NRW	Düsseldorf	Linie I-III	Linie IV
NRW	Essen-Karnap		X
NRW	Hagen	X	
NRW	Hamm	X	
NRW	Herten		X
NRW	Iserlohn	X	
NRW	Köln		X
NRW	Krefeld	X	
NRW	Leverkusen		X

¹ Gebhardt, P.: Quecksilberemissionen durch die Müllverbrennung, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Salzböden 12.9.2005.

NRW	Oberhausen		X
NRW	Solingen	X	
NRW	Weisweiler/ Aachen	X	
NRW	Wesel	X	
NRW	Wuppertal		X
Hessen	Darmstadt	X	
Hessen	Ffm-Nordwest- stadt	X	
Hessen	Kassel	X	
Hessen	Offenbach- Heusenstamm	X	
Rheinland-Pfalz	Mainz	X	
Rheinland-Pfalz	Ludwigshafen	X	
Rheinland-Pfalz	Pirmasens		X
Saarland	Neunkirchen		X
Saarland	Velsen		X
Baden-Württ.	Böblingen	X	
Baden-Württ.	Göppingen	X	
Baden-Württ.	Mannheim	X	
Baden-Württ.	Stuttgart- Münster	X	
Baden-Württ.	Freiburg	X	
Baden-Württ.	Ulm	X	
Bayern	Augsburg		X
Bayern	Bamberg		X
Bayern	Burgkirchen		X
Bayern	Coburg		X
Bayern	Geiselbullach	X	
Bayern	Ingolstadt		X
Bayern	Kempten		X
Bayern	Landshut		X
Bayern	München- Nord		X
Bayern	Burgau	X	
Bayern	Nürnberg		X
Bayern	Rosenheim	X	
Bayern	Schwandorf		X
Bayern	Schweinfurt		X
Bayern	Weißenhorn		X
Bayern	Würzburg	X	

Tab. 1: Kontinuierliche bzw. diskontinuierliche Quecksilber-Messeinrichtungen an Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll in Deutschland

Grenzwertüberschreitungen bei mehr als der Hälfte der Anlagen

Bei der Hälfte der Anlagen mit kontinuierlicher Quecksilbererfassung wurden in den vergangenen Jahren Grenzwertüberschreitungen registriert, die nicht auf Fehlanzeigen der Messgeräte zurückzuführen waren (siehe Tabelle 2). Sie reichten von einzelnen kurzzeitigen Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes bis hin zu Überschreitungen mehrerer Tagesmittelwerte. Ein in seiner Dimension mit dem Störfall in der MVA Weisweiler vergleichbarer Vorfall, bei dem mehrere hundert Kilogramm Quecksilber über eine illegale Abfallentsorgung in die Anlage eingebracht wurden, konnte bislang jedoch an keiner anderen Anlage in Deutschland beobachtet werden. Allerdings gibt es verschiedene Anlagen, wie z.B. in Bonn, Offenbach und Hamburg Borsigstraße, die mit erheblichen Quecksilbereinträgen bis hin zu knapp unter Hundert Kilogramm konfrontiert wurden.

Anlagenstandort	Grenzwertüberschreitung	
	Ja	nein
Kiel		X
Neustadt		X
Tornesch	X	
MVB Borsigstraße	X	
Stellinger Moor		X
MVR Rugenberger Damm		X
Buschhaus	X	
Hameln		X
Bielefeld-Herford		X
Bonn	X	
Düsseldorf		X
Hagen	X	
Hamm		X
Iserlohn	X	
Krefeld		X
Solingen	X	
Weisweiler/Aachen	X	
Wesel		X
Darmstadt	X	
Frankfurt Norweststadt	X	
Kassel	X	
Offenbach-Heusenstamm	X	
Ludwigshafen	X	
Böblingen		X
Göppingen		X
Mannheim		X
Stuttgart-Münster		X
Ulm		X
Geiselbullach		X
Burgau	X	
Rosenheim	X	
Würzburg	X	

Tab. 2: Grenzwertüberschreitungen in Anlagen mit kontinuierlicher Quecksilbermessung²

In Anlagen, bei denen Quecksilber diskontinuierlich gemessen wird – in der Regel erfolgt dies einmal im Jahr – konnte von einer Ausnahme abgesehen, keine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen werden. Nur in Berlin wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. An dieser Anlage wird jedoch 6 mal wöchentlich gemessen, so dass die dort durchgeführten 312 Messungen pro Jahr den Messaufwand,

² In der Tabelle sind nur solche Anlagen aufgeführt, die mindestens ein Jahr im Regelbetrieb sind. Für die relativ neuen Anlagen in Salzbergen, Freiburg und Lautau liegen den Behörden z. T. noch keine Ergebnisse der kontinuierlichen Quecksilbermessungen vor.

den die 17. BImSchV für die diskontinuierlichen Messungen vorschreibt, weit übersteigen.

Die Probleme mit Hg-Emissionen treten in der Nähe von industriellen Ballungszentren, z.B. im Rhein-Main-Gebiet und in Hamburg tendenziell häufiger auf, während in eher ländlich strukturierten Gebieten Grenzwertüberschreitungen seltener beobachtet werden. Gerade der Fall der MVA Weisweiler zeigt aber, dass auch hier grundsätzlich mit erheblichen Quecksilbereinträgen in die Anlagen zu rechnen ist.

Die Anlage in Hamburg Borsigstraße ist ein gutes Beispiel dafür, dass dort, wo nach Grenzwertüberschreitungen entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung weiterer Quecksilbereinträge eingeleitet wurden, eine größere Sensibilität bei den Verursachern geschaffen werden kann. Zu solchen Maßnahmen zählen unter anderem die Ermittlung und Information potentiell verantwortlicher Abfallanlieferer sowie Stichprobenkontrollen an den angelieferten Abfällen. Zwar konnte wie in den meisten vergleichbaren Fällen an anderen Anlagen auch in Hamburg der Verursacher für die erhöhten Quecksilbereinträge letztendlich nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Nach dem Ergreifen der oben genannten Maßnahmen gingen die Grenzwertüberschreitungen jedoch massiv zurück.

Sowohl Kontrollen am Schornstein als auch – so weit dies möglich ist – am Input üben auf Abfallanlieferer sicherlich eine gewisse abschreckende Wirkung aus, mit der Folge, dass Anlieferungen von Abfällen mit hohen Quecksilbergehalten abnehmen. Natürlich lassen sich durch solche Maßnahmen nur bewusst illegale Entsorgungen zurückdrängen, während Fehlwürfe aus Unwissenheit hierdurch nicht eingedämmt werden können. Es sei denn, die Abfallverursacher nehmen diese Vorfälle, insbesondere bei entsprechender Information durch MVA-Betreiber und Behörden, zum Anlass, ihre Abfälle besser zu kontrollieren.

Funktionsstörungen an eignungsgeprüften Messgeräten

Im Rahmen der Umfrage bei den Anlagenbetreibern und den Überwachungsbehörden, wurde auch die Frage nach Betriebserfahrungen mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten aufgeworfen. Dabei wurde von verschiedenen Seiten über technische Probleme berichtet.

Sehr häufig wurden Überbefunde beklagt. So würden nach erhöhten Hg-Konzentrationen im Rauchgas die ermittelten Werte sehr viel langsamer zurückgehen, als dies tatsächlich der Fall sei.

Nach den Aussagen des bayrischen Landesamtes für Umweltschutz sind 90 % der Grenzwertüberschreitungen bei Quecksilber an den bayrischen Anlagen auf die unzureichende Messtechnik zurückzuführen. Auch von Schwierigkeiten bei der Kalibrierung der Messgeräte wurde verschiedentlich

berichtet.³

Andere Quellen berichten dagegen von Unterbefunden bei der kontinuierlichen Hg-Messung. Beispielsweise liegen für die Sonderabfallverbrennungsanlage Ebenhausen sowohl kontinuierliche als auch diskontinuierliche Messungen (1 Messung pro Quartal) über einen Zeitraum von mehreren Jahren vor. Im langjährigen Durchschnitt ergab die diskontinuierliche Hg-Messung Werte, die um mehr als das Doppelte so hoch lagen, wie die Werte der kontinuierlichen Hg-Messung.⁴

Ein weiteres Problem bei einigen der Geräte sei, dass die Zulassungsmessungen für die 17. BImSchV lediglich an einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit relativ kontinuierlichen Emissionen durchgeführt wurden. Die Messung von schwankenden Hg-Emissionen bei Abfallverbrennungsanlagen führe dann bei den eingesetzten Messgeräten häufig zu Problemen in Form von Fehlanzeigen.⁵

Von anderer Stelle wird aber auch berichtet, dass nach gewissen Anfangsschwierigkeiten die Geräte mittlerweile präzise und störungsfrei arbeiten.⁵ Eine wesentliche Voraussetzung sei allerdings eine korrekt durchgeführte Kalibrierung.⁶

Die von den Gesprächspartnern geschilderten Probleme mit kontinuierlich arbeitenden Hg-Messgeräten sind nicht neu. In einer bereits im Jahr 2000 erschienen Veröffentlichung des Forschungsinstitutes der deutschen Zementindustrie wird auf Quersensitivitäten der Messtechnik im Hinblick auf SO₂ hingewiesen.⁷ In Abfallverbrennungsanlagen dürfte dies aufgrund der wesentlich niedrigeren SO₂-Konzentrationen im Rauchgas eine weniger bedeutende Rolle spielen als in Zementwerken, die zunehmend als Mitverbrennungsanlagen an Bedeutung gewinnen.

Eine systematisch durchgeführte Fehlerquellenanalyse an kontinuierlich arbeitenden Quecksilbermessgeräten des Staatlichen Umweltamtes in Lippstadt ergab eine Vielzahl von potentiellen Fehlerquellen an eignungsgeprüften Messgeräten, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.⁸

³ Persönliche Mitteilungen von Herrn Giglberger vom 7.3.2005 und von Herrn Rupprich vom 22.2.2005, Bayerische Landesanstalt für Umwelt Augsburg.

⁴ Dehoust et. al.: Umweltverträglichkeitsstudie der GSB-Anlagen am Standort Baar-Ebenhausen, Öko-Institut Freiburg, Darmstadt, Berlin; Darmstadt November 2004.

⁵ Schreiben von Herrn Lüder, MVA Borsigstraße vom 17.3.2005.

⁶ Persönliche Mitteilungen von Herrn Braunmüller, Regierungspräsidium Karlsruhe vom 17.3.2005.

⁷ Schneider, M., Oerter, M.: Begrenzung und Ermittlung der Quecksilberemissionen in der Zementindustrie. ZGK 53 (2000) Nr. 3, S. 121-130.

⁸ Piepenbreier, B. et al.: Kontinuierliche Quecksilbermessung an Anlagen gemäß der 17. BImSchV. Gefahrstoffe

- Durch kurzzeitiges Unterschreiten der Messgastemperatur, z.B. an der beheizten Probenahmeleitung unter 190 °C schlägt sich ionisches Quecksilber an den Oberflächen von Schläuchen und Armaturen nieder und führt somit zu Minderbefunden.
- Durch die im Abgas mitgeführte Feuchte wird bei nasschemischen Verfahren die Reduktionslösung verdünnt, was zu Fehlbefunden führt.
- Bei Geräten mit Festbettkatalysatoren kann es durch erhöhten Feuchteeintrag in die Messeinrichtung und durch damit verbundene Temperaturschwankungen zu Quecksilberablagerungen im Katalysator kommen, die zu Überbefunden führen. Außerdem kann das Katalysatormaterial im Einzelfall bei Einwirken verschiedener Abgaskomponenten in kurzer Zeit irreversibel kontaminiert werden und seine Funktion nicht mehr erfüllen. Es muss dann ausgetauscht werden.
- Durch Ablagerungen in den Schläuchen und Armaturen zwischen Reduktionsstufe und Photometer kann es zu schwerwiegenden Funktionsstörungen mit Minderbefunden und Trägheiten in der Geräteanzeige kommen.
- Funktionsprüfungen wurden häufig direkt nach erfolgten Wartungsarbeiten durchgeführt und nicht davor.

Für eine ausreichende Funktionsfähigkeit sind daher neben einer sachgerecht durchgeführten Kalibrierung regelmäßige Kontrollen der Geräte und bei den nasschemischen Verfahren stets frische Reduktionslösungen unerlässlich. Die Wartungsintervalle sollten im Rahmen von wiederholten Funktionsprüfungen festgelegt werden. Die Funktionsprüfung sollte grundsätzlich nach dem Ablauf eines Wartungsintervalls vor der Wartung durchgeführt werden und nicht erst danach. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Geräte über die gesamte Wartungsdauer voll funktionsfähig bleiben.

Die Pflicht zur Durchführung von Funktionsprüfungen nach dem Ablauf eines Wartungsintervalls sollte daher in den einschlägigen Regelungen zur Durchführung dieser Prüfungen festgeschrieben werden.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von der Bundesregierung eingeführte Pflicht zur kontinuierlichen Quecksilbermessung an Abfallverbrennungsanlagen sinnvoll und notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die Überwachung illegaler Quecksilbereinträge über den Abfallinput, die an vielen Anlagen regelmäßig zu Emissionsspitzen und zu mehr oder weniger lang andauernden Grenzwertüberschreitungen führen. Im Regelbetrieb ohne erhöhte Quecksilbereinträge können die Anlagen

dagegen die Grenzwerte problemlos einhalten.

Die Ausnahmeregelung nach § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV bietet den Anlagenbetreibern jedoch nach wie vor ein großes Schlupfloch, um sich diesen Vorgaben zu entziehen. Jährliche diskontinuierliche Quecksilbermessungen sind als Instrument zur Überwachung illegaler Quecksilbereinträge in die Anlagen ungeeignet. Die Ausnahmeregelung der 17. BImSchV sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

MVA Weisweiler Dokumentation der Vorfälle im Jahr 2001

Im Jahr 2001 wurden im Reingas der MVA Weisweiler massive Quecksilberemissionen beobachtet, die erst nach mehrmaligem Abfahren der Anlage und Reinigungsarbeiten sowie einem längeren Betrieb mit Ausnahmegenehmigung langsam wieder zurückgingen. Die folgende Beschreibung der Ereignisse stützt sich insbesondere auf Informationen eines Abschlussberichtes des StUA Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde¹.

Der Störfall begann in den Abendstunden des 11. März 2001. Zwischen 22.00 und 23.00 wurden 2 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes an Linie 3 beobachtet. Nachdem sich zunächst wieder normale Reingaswerte eingestellt hatten, gab am 12. März das kontinuierlich arbeitende Hg-Messgerät wieder Alarm. Es zeigte sich, dass die Emissionswerte außerhalb des abgesicherten und funktionsgeprüften Messbereiches von max. 75 µg/m³ lagen. In den Folgestunden eingeleitete Gegenmaßnahmen, wie z.B. Stoßdosierung des Hg-Fällungsmittels TMT 15 zeigten keinen Erfolg. Die Linie 3 wurde dann am 14. März, 2,5 Tage nach dem Auftreten der ersten Grenzwertüberschreitung, abgefahren.

Filtratwasseranalysen der HCl- und SO₂-Wäscher, die am 14.3. vorlagen, ergaben eine sehr hohe Quecksilbergesamtfracht in den Wäscherflüssigkeiten. Da die Waschwässer aller drei Linien gemeinsam aufbereitet und über die 3 Sprühdosier verdampft werden, wurden nun auch die Linien 1 und 2 schrittweise abgefahren, um die Anlage umfassend zu reinigen.

Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten und Austausch des Tropfenabscheiders wurden die drei Linien am 17. und 18.3. wieder hochgefahren. Ab dem 18.3. lagen die Reingaswerte an Linie 3 aber wieder über dem Messbereich des Hg-Messgerätes. Die Linie 3 wurde daraufhin am 22.3. erneut außer Betrieb genommen. Bei anschließenden Reinigungsarbeiten und Betriebsversuchen mit begleitenden Messungen wurde festgestellt, dass nach wie vor verschiedene Anlagenkomponenten massiv mit Quecksilber kontaminiert waren. Insgesamt konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass Quecksilber in hohem Maße aus verschiedenen Komponenten der Rauchgasreinigung freigesetzt wurde.

Am 26.3. ergaben Analysen des Waschwassers an den Linien 1 und 2 sehr hohe Quecksilberfrachten.

¹ – Reinhaltung der Luft Nr. 64 (2004), S. 223-228.

Es stellte sich heraus, dass am vorangegangenen Wochenende Altmüll aus dem Bunker verbrannt worden, der noch erhebliche Mengen Quecksilber enthielt. Die Linien 2 und 3 wurden daher erneut heruntergefahren und die Sprühtrockner gereinigt.

In den folgenden Wochen bis zum Erreichen von Emissionswerten unterhalb des Grenzwertes wurde die Anlage mit einer Ausnahmegenehmigung betrieben.

Genauere Angaben über die insgesamt in die Anlage eingebrachten Quecksilbermengen liegen nicht vor. Durch Analysen nachgewiesen ist eine Menge von 350 kg aus dem Filtrat der HCl- und SO₂-Wäscher vom 14.3.2001. Für die Zeit des Ausnahmebetriebes vom 30.3.2001 bis zum 17.4.2001 konnte eine Quecksilbermenge in den angefallenen Schlämmen, Waschwässern und Filterstäuben von insgesamt 454 kg nachgewiesen werden. Über den Luftpfad wurden allein in dieser Zeit ca. 4 kg Quecksilber emittiert. Insgesamt ergibt sich somit eine gesichert nachgewiesene Menge von 808 kg Hg, das in die Anlage eingetragen wurde. Aufgrund zusätzlicher Quecksilbermengen, die z. B. durch verschiedene Reinigungsprozesse, den Austausch von Aggregaten oder durch die Emissionen im Reingas in der Zeit vom 11. bis zum 29.3. ausgetragen wurden, ist eine in die Anlage eingebrachte Quecksilbermenge im

Bereich von 1.000 kg durchaus realitätsnah. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass es sich um noch deutlich größere Mengen gehandelt haben kann.

Bei einem angenommenen Abscheidegrad in der Rauchgasreinigung von 96,5 %, würde sich somit bei einem Eintrag von 1.000 kg Hg eine Emissionsfracht über das Reingas von ca. 35 kg ergeben. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt zu sehen, dass unklar ist, ob die Abscheideleistung der in der Weisweiler betriebenen Rauchgasreinigung bei derart massiven Quecksilbereinträgen noch in dieser Größenordnung liegen kann.

1 Abschlussbericht über die Quecksilberbetriebsstörung der MVA Weisweiler im März 2001. Überreicht vom Staatlichen Umweltamt Aachen mit Schreiben vom 20.4.2005.

Die Studie ist aus dem Internet downloadbar: <http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/?13241>. Diesen Artikel finden Sie auch in der Ausgabe 4/2005 der Fachzeitschrift Müllmagazin.

"Umwelt und Straßenverkehr" – SRU präsentiert Sondergutachten

Das sehr dynamische Wachstum des Straßenverkehrs hat nicht nur erhebliche Mobilitätschancen für Transportbedarfe von Industrie und Gewerbe sowie für die Befriedigung vielfältiger privater Interessen gebracht, sondern ist zugleich mit einer Fülle von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen verbunden, die trotz beachtlicher umwelt- und verkehrspolitischer Anstrengungen bislang nicht auf ein akzeptables Maß reduziert werden konnten.

Luftschadstoffe, wie insbesondere Dieselrußpartikel, erhöhen das Lungenkrebsrisiko und führen zu chronischen Atemwegserkrankungen. Verkehrslärm in Wohngebieten beeinträchtigt die Lebensqualität großer Teile der Bevölkerung und gefährdet zunehmend auch die menschliche Gesundheit. Durch Landschaftszerschneidung, Flächenverbrauch und die Zerstörung von Habitaten tragen der Straßenbau und der Autoverkehr entscheidend zum Verlust biologischer Vielfalt bei. Die trotz Dreiwegekatalysator noch hohen NO_x-Emissionen belasten Gewässer und Böden. Schließlich ist der Straßenverkehr heute für rund ein Fünftel der klimaschädlichen CO₂-Emissionen verantwortlich. Den negativen ökologischen

und gesundheitlichen Folgen des Straßenverkehrs kann mit Einzelmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden. Sie erfordern eine integrierte Umweltschutzstrategie, die alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Verlagerung sowie alle technischen Verbesserungen nutzt, um Umweltqualitätsziele zu erreichen.

Unter dem Titel "Umwelt und Straßenverkehr: Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr" stellt das neue Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen ein solches Gesamtkonzept zur umweltverträglichen Gestaltung des Straßenverkehrs vor. In seinem Gutachten zeigt der SRU, dass sogar mehr Mobilität für alle mit weniger Verkehr möglich ist. Nicht der Verkehr, sondern die Mobilität der Bürger sollte nach Ansicht des SRU die zentrale Zielgröße der Verkehrspolitik sein. Statt den Mobilitätsbedarf durch die noch immer vorrangige Förderung des Automobilverkehrs zu befriedigen, sollte Mobilitätspolitik stärker risikoärmere und umweltgerechtere Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere durch eine dementsprechende Siedlungs- und Infrastrukturpolitik fördern. Dies bedeutet keine Geringschätzung des motorisierten Individualverkehrs, son-

dem seine sinnvolle Einbettung in eine übergreifende umweltgerechte Mobilitätspolitik. Gleichzeitig rät der SRU zu einer umweltpolitischen Innovationsstrategie für die Automobilindustrie, die für ihre Wettbewerbsfähigkeit von strategischer Bedeutung sein wird.

Ausgewählte Empfehlungen des SRU sind:

1. Die gesundheitsgefährdende Belastung durch Feinstaub in vielen Städten muss schnellstmöglich verringert werden. Der SRU begrüßt daher grundsätzlich die Maßnahmen der Bundesregierung zur beschleunigten Durchsetzung des Partikelfilters und insbesondere auch die geplante Kennzeichnungsverordnung, mit der den Ländern und Kommunen differenzierte Verkehrsverbote und -beschränkungen für stark emittierende Kraftfahrzeuge in besonders belasteten Regionen ermöglicht werden. Angesichts des großen Bestandes an Altfahrzeugen und deren hohen Anteil an der Gesamtbelastung sowie mit Blick auf die vergleichsweise kostengünstigen Emissionsminderungspotenziale in diesem Bestandssegment sollten finanzielle Anreize schwerpunktmäßig zur Nachrüstung von Altfahrzeugen mit Partikelfiltern und zur Außerbetriebnahme solcher Fahrzeuge gesetzt werden. Neben der Nachrüstung von älteren PKW ist dabei vor allem auch die Nachrüstung von Bussen und Lastkraftwagen geboten. Zugleich gilt es jedoch sicherzustellen, dass auch Neufahrzeuge zügig nur noch mit Partikelfiltern ausgeliefert werden. In Anbetracht der kommenden Einführung der Euro-5-Norm sowie der Debatte um die Gesundheitsfolgen von Feinstaub und um lokale Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge ohne Partikelfilter erscheint allerdings eine Ausstattung von Neufahrzeugen mit Filtern auch ohne ausgeprägte Fördermaßnahmen plausibel. Widersprüchlich ist, dass die Europäische Kommission mit Rücksichtnahme auf die Automobilindustrie einen Vorschlag für Euro 5- und EURO VI-Grenzwerte weiter verzögert und damit maßgeblich selbst die Einhaltung von europäischem Umweltrecht verhindert.
2. Zugleich warnt der SRU davor, die aktuelle umweltpolitische Debatte im Verkehrsbereich alleine auf die Feinstaubproblematik zu verengen. Denn die Menschen in Ballungsräumen sind von zahlreichen anderen verkehrsbedingten Umweltbelastungen betroffen. Diese Probleme können nur durch eine integrierte, umweltorientierte Verkehrsplanung in Städten und Ballungsräumen angegangen werden. Der SRU empfiehlt daher, die integrierte Verkehrsplanung in den Städten und Regionen gesetzlich durch ein Gemeinde-

verkehrsplanungsrecht zu verankern.

3. Die Bundesverkehrswegeplanung ist dem weitgehend vollendeten Verkehrsnetz in Deutschland nicht mehr angemessen und wird dem Anspruch nicht mehr gerecht, das Verkehrsgeschehen im Zusammenhang mit einer verkehrssparenden Raumentwicklung umweltgerecht und sicher zu gestalten. Anstelle eines Auswahlverfahrens für Länderwunschlitten sollte die Bundesverkehrswegeplanung den strategischen Zielen einer reformierten Bundesraumordnung untergeordnet und als Suchprozess für die besten Lösungen für ökologische und verkehrliche Engpässe ausgestaltet werden. Die Bundesverkehrswegeplanung sollte sich zudem auf Verbindungen von zentraler nationaler oder internationaler Bedeutung beschränken und die Verantwortung für regionale Verbindungen den Ländern überlassen.
4. Im Bereich des Klimaschutzes kritisiert der SRU die unzulängliche Wirksamkeit der Selbstverpflichtung der europäischen Automobilindustrie. Die selbst gesteckten Ziele der Automobilproduzenten sind nicht nur unzureichend, sondern werden dennoch voraussichtlich verfehlt. Der SRU empfiehlt dagegen, die Selbstverpflichtung durch ein System handelbarer Flottenverbrauchsrechte zu ersetzen, das mit dem Industrieemissionshandel gekoppelt wird. Ziel sollte eine Verringerung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen von Neuwagen bis zum Jahr 2012 auf 100 g CO₂/km sein. Dies ist – wie die Erfahrung mit dem japanischen Hybrid-Fahrzeug PRIUS zeigt – technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar. Als Anreiz zur Verwirklichung dieses Ziels sollte die Kfz-Steuer auf eine CO₂-orientierte Bemessungsgrundlage umgestellt, progressiv ausgestaltet und bei Neuzulassung eines Fahrzeugs für mehrere Jahre im Voraus erhoben werden. Um zu vermeiden, dass die steigende Energieeffizienz der Fahrzeuge einen Anreiz zur Ausdehnung der Fahrleistung gibt, sind weitere Erhöhungsstufen der Kraftstoffpreise im Rahmen der ökologischen Steuerreform unabdingbar. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vorhandenen technischen Potenziale zur CO₂-Minderung bei Kraftfahrzeugen konsequent ausgeschöpft werden.

Das komplette Sondergutachten "Umwelt und Straßenverkehr" sowie eine parallel veröffentlichte Stellungnahme des SRU zur aktuellen Feinstaubdebatte mit dem Titel "Feinstaub durch Straßenverkehr – Bundespolitischer Handlungsbedarf" können unter www.umweltrat.de heruntergeladen werden.

Auswirkungen der Müllverbrennung

Anmerkungen der BUND-Bundesarbeitskreise Abfall und Immissionsschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat Öffentlichkeit, hat mit Stand vom Juli 2005 eine Broschüre mit dem Titel „Müllverbrennung – ein Gefahrenherd ? – Abschied von der Dioxinschleuder“ veröffentlicht.

Die BUND-Bundesarbeitskreise Abfall und Immissionsschutz haben sich mit dieser Broschüre auf ihren Sitzungen befasst und sehen sich sowohl aufgrund der Intention der Broschüre als auch im Hinblick auf inhaltliche Aussagen darin veranlasst, einen Kommentar abzugeben. Dabei sollen lediglich einige wesentliche Punkte angesprochen werden.

Die Intention der Broschüre ist offensichtlich darauf gerichtet, Müllverbrennung als respektable und saubere Lösung des Müllproblems darzustellen. Völlig übergangen wird dabei das grundsätzliche Problem großer Müllmengen, die mit diesem „Gesundbeten“ der Müllverbrennung aus der Notwendigkeit einer Reduzierung entlassen werden. Selbst ein unbedarfter Leser fragt sich, wieso bei der eingangs gelobten (und gestiegenen Verwertung) in Höhe von 55 % eine stetig wachsende Kapazität an Müllverbrennungsanlagen dennoch entstanden bzw. erforderlich ist (genannt ist die Verdopplung der Anlagen seit 1985).

Ein kompetentes Wort über eine zukunftsfähige und ökologische Abfallbewirtschaftung und -behandlung, in der möglicherweise auch die Müllverbrennung einen Teil der Aufgaben übernehmen kann oder auch muss, wäre fachlich kompetent und angemessen gewesen.

Sicherlich ist es ein großes Verdienst, dass durch die 17. BImSchV eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation bei Müllverbrennungsanlagen eingetreten ist. Wenn man sich jedoch die Energiebilanz einer Müllverbrennungsanlage vor Augen führt (möglicherweise trotz thermischer oder elektrischer Energienutzung zur Erzeugung von Fernwärme oder Gewinnung von Elektrizität), so kommen solche Anlagen zur Müllentsorgung im Vergleich zu anderen Formen der Energiegewinnung großen Energieerzeugungsanlagen gleich. Allemal ist es ökologisch und vor allem energetisch in den meisten Fällen sinnvoller, nicht mehr nutzbare Güter und Produkte rohstofflich oder werkstofflich zu recyceln anstatt zu verbrennen, wo vielleicht 20 % des ursprünglichen Energiegehalts eines Stoffes als Fernwärme ausgekoppelt werden können.

Was den Rückgang von Dioxinen und Furanen angeht, so werden die Probleme Vorort und im Detail nicht angemessen berücksichtigt. Es fehlen beispielsweise Aussagen zur Freisetzung von Dioxinen

und Furanen bei Störfällen, die bei deutschen Müllverbrennungsanlagen beobachtet werden (in Hannover sind z. B. am 16. Februar und am 24. März 2005 bei Störfällen bei der Inbetriebnahmephase der MVA dioxinhaltige Stäube in einem unbekanntem Ausmaß emittiert worden).

Auch sind Tendenzen zum Bau und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen festzustellen, bei denen diese weder in der Technik und in der Betriebsweise der „Besten verfügbaren Technik“ (BVT), noch einem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechen (Beispiel: MVA Lahe in Hannover). Über das Ausmaß von Dioxin- und Furanemissionen oder über Energienutzungsgrade dieser „Einfach-MVA“s liegen hier jedoch keine Angaben vor. Der § 16 der 17. BImSchV erlaubt bei Störungen des Betriebs (Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen) ausdrücklich die Emission ungefilterter Abgase in die Atmosphäre.

Nach wie vor ist von einer Belastung der Umwelt durch Chemikalien, wie z. B. bromierte Flammschutzmittel, Organozinnverbindungen und Phthalate auszugehen. Eine bessere Chemikalienpolitik ist allemal besser als Müllverbrennungsanlagen, die in dieser Hinsicht nur scheinbare Problemlösungen bieten.

Stoffstromspezifische Behandlungsschritte z. B. mit dem Ziel von hochwertiger Verwertung, Kreislaufwirtschaft oder langfristiger Vorsorge (politik), verbunden mit einer Förderung der Steigerung von Materialeffizienz, dem Aufbau neuer Vermarktungsstrukturen (Leasing, Tauschbörsen, Sekundärhandel, ...) sind als zu realisierende Bausteine eines Stoffstrommanagements im Rahmen einer nachhaltigen Wirtschaft bisher nicht oder nur ansatzweise realisiert. Die Fixierung der Abfallbeseitigung auf die Methode der Müllverbrennung, die der Fiktion des Gesetzgebers zufolge im Rahmen einer schadlosen und das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigenden Weise erfolgen soll, stellt eine Weichenstellung in die falsche Richtung dar. Die Broschüre trägt zu einer Verfestigung dieser falschen Richtung bei.

Ebenfalls bemängelt werden muss, dass auf das drängende Problem der Abfallmitverbrennung nicht eingegangen wird.

Insgesamt erweckt die Broschüre den Eindruck, als sei die Abluft aus Müllverbrennungsanlagen besser als die Umgebungsluft. Die Arbeitskreise bezweifeln daher, ob diese Broschüre dem Ansinnen einer zukunftsverträglichen Abfallwirtschaft und Umweltpolitik entspricht.

[Wilfried Kühling]

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Klärschlammverbrennung Ruhleben: Emissionsmessungen 2004

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Wasserbetriebe als Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 40 vom 19.08.2003 nachgekommen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Die Emissionen von Gesamtkohlenstoff und Fluorwasserstoff wurden nicht ermittelt.

Zu Grenzwertüberschreitungen kam es an 0,8 % der Jahresbetriebsstunden.

Weitere Auskünfte gibt der Immissionsschutzbeauftragte Thorsten Tennstedt: Berliner Wasserbetriebe, Tel.: 030/8644-6514.

Stoff	Mittelwert der Einzelmessungen
Σ Cadmium und Thallium	0,001 mg/m ³
Σ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,05 mg/m ³
Σ Cd, As, Co, Cr und Benzo(a)pyren	0,02 mg/m ³
PCDD/PCDF	0,002 ngTE/m ³

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert
Schwefeldioxid	17 mg/m ³
Stickoxide	74 mg/m ³
Kohlenmonoxid	5 mg/m ³
Chlorwasserstoff	1 mg/m ³
Gesamtstaub	4 mg/m ³
Quecksilber	18 µg/m ³

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

[PK]

Kraftwerk Moorburg: Nicht zeitgemäße Technik

Das geplante Kohlekraftwerk Moorburg entspricht nach Einschätzung des BUND nicht dem Stand der Technik und den Anforderungen des Klimaschutzes. Selbst moderne Kohlekraftwerke verursachten im

Vergleich zu neuen Erdgaskraftwerken doppelt so hohe CO₂-Emissionen und hätten einen geringeren Wirkungsgrad.

„Die CO₂-Bilanz Hamburgs ist bereits jetzt äußerst problematisch. Entgegen dem Bundestrend steigt hier seit Jahren der Ausstoß an klimaschädlichen Gasen. Angesichts der dramatischen Herausforderungen im Klimaschutz gerade für Hamburg durch die Gefahr steigender Meeresspiegel ist es fast zynisch, was Vattenfall europe hier plant“, sagte Manfred Braasch, Landesgeschäftsführer des BUND Hamburg. Auf einer Veranstaltung hatte Vattenfall – laut BUND – die Diskussion um den Klimaschutz mit lapidaren Hinweisen auf betriebswirtschaftliche Abläufe und „global nicht relevante Mengen“ abgebügelt.

Auch die Argumentation, dass das neue Kraftwerk gerade für den in Norddeutschland wichtigen Mittellastbereich ausgelegt sei und daher Kohle der geeignete Brennstoff wäre, sei nicht richtig, so der BUND. Die Konkurrentin RWE sehe insbesondere für den Mittellastbereich in hoch effizienten Gaskraftwerken eine Alternative zur Kohle.

Das Kraftwerk Moorburg darf aus Sicht des BUND in der jetzigen Konzeption nicht weiter verfolgt werden. Vattenfall europe müsse – auch wenn die Bindung an Hamburg nicht mehr sonderlich ausgeprägt sein sollte – für Hamburg eine verträglichere Lösung finden, so der BUND.

[PK]

EU-Beschwerde gegen Klimakiller

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat im Oktober bei der Europäischen Kommission in Brüssel Beschwerde gegen die Genehmigung des Braunkohlenkraftwerks Neurath eingereicht. Die Genehmigung verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen europäische Umweltschutzbestimmungen. Der Bau dieses 2.200 Megawatt-Kraftwerks wäre zudem ein fataler Rückschlag für den Klimaschutz: Mehr als 16 Mio. t/a des Klimagases Kohlendioxid würde allein dieses Kraftwerk ausstoßen – und das 40 Jahre lang. Der BUND forderte die RWE AG erneut auf, die für das „Klimakiller-Kraftwerk“ vorgesehenen 2,2 Mrd. Euro in umweltfreundliche Energieerzeugungsstrukturen zu investieren.

Der BUND sieht das europäische Recht gleich in mehrfacher Hinsicht durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf im Juni 2005 erteilte Genehmigung verletzt. So hätte z.B. der erforderliche Nachweis für die Einhaltung der Feinstaub-Grenzwerte nicht erbracht werden können. Zur Beurteilung der Vorbelastung der Region sei ausgerechnet derjenige Beurteilungspunkt herangezogen worden, der nach einigen Rechenricks mit 34,99 der zulässigen 35 Überschreitungstage gerade so eben noch den Im-

missionswert einhalte. Gleich nebenan hätten Messungen jedoch schon jetzt unzulässig hohe Feinstaub-Belastungen ergeben, die auf die Braunkohlenkraftwerke und die Tagebaue zurückgeführt werden könnten.

Auch das Verschlechterungsverbot der Europäische Wasserrahmenrichtlinie werde durch die Kühlwassereinleitungen in die Erft missachtet. Wegen der Einleitungen aus den RWE-Kraftwerken und Tagebauen herrschten in der Erft schon jetzt tropenähnliche Bedingungen, und zahlreiche Pflanzenarten, die in Südamerika heimisch sind, seien eingewandert. Eine Entwicklung, die durch höhere Wärmefrachten und Fremdwassermengen noch verstärkt werden würde, erklärte der BUND.

Ob die RWE Power AG das Kraftwerk jedoch bauen werde, sei trotz aller politischen Diskussionen weiterhin ungewiss, denn der RWE-Vorstand habe den Bau vom Wohlverhalten der Bundesregierung abhängig gemacht, hieß es von Seiten des BUND. Nur wenn die anstehende Regelung zur Zuteilung von Emissionsrechten für die Periode 2008-2012 zur Zufriedenheit des Unternehmens ausfalle, wolle man die 2,2 Mrd.-Investition auch tätigen. Beim BUND hofft man daher, dass sich die Bundesregierung nicht erpressen lässt. Denn käme das Kraftwerk, würden zukünftig allein am Standort Neurath jährlich mehr als 30 Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid ausgestoßen.

[PK]

Feinstaubpartikel – Experten fordern Senkung der Grenzwerte

Kleinste Feinstaubpartikel sind nach Ansicht von Experten wesentlich gefährlicher als große. Zu diesem Ergebnis kommen Forscher des Leibniz-Instituts für Troposphärenforschung (www.tropos.de) in der jüngsten Ausgabe des Wissenschaftsmagazins "Zwischenruf". Die Experten schlagen daher vor, die seit Januar 2005 geltende EU-Richtlinie auf Partikel unter 1 Mikrometer zu begrenzen. Zusätzlich müsse ein neuer Massengrenzwert für Ruß eingeführt werden. Gefordert wurde außerdem die Stilllegung der stärksten Rußemittenten unter den Lkw und Autobussen und die Minimierung von Öl- und Kohleverbrennung beim Hausbrand.

Die gängigen Dieselpartikelfilter seien hingegen gänzlich ungeeignet, jene Feinstpartikel oder Aerosole abzuscheiden, erklärt Gerhard Fleischhacker von CEF-Austria (www.cefaustria.at). Die Effektivität der Partikelfiltersysteme werde maßlos überschätzt.

Nur Partikel, die größer als 5 Mikrometer seien, könnten durch die Filter abgeschieden werden. Partikel, die kleiner als 3 Mikrometer seien, könnten mit diesen Partikelfiltern ausnahmslos nicht abgeschieden werden. Die Abscheidungsgrade von 99 % bezögen sich auf die Masse nicht auf die Anzahl. Die lungengängigen Feinstpartikel würden somit weiter an die Umwelt abgegeben.

[PK]

PM₁₀-Vergleichsmessungen

Unter Federführung der beiden Nationalen Referenzlaboratorien (UBA, LUA NRW) wurde in Wiesbaden auf dem Gelände des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) im Jahr 2003 ein achtmonatiger Feldversuch mit gravimetrischen und verschiedenen kontinuierlich arbeitenden PM₁₀-Messverfahren durchgeführt. Hauptziel der Untersuchungen war die Ermittlung der Datenqualität der in den Ländern eingesetzten gravimetrischen Messverfahren. Darüber hinaus sollten Informationen über kontinuierlich nach verschiedenen Messprinzipien arbeitende Geräte gewonnen werden.

Die PM₁₀-Vergleichsmessungen wurden mit insgesamt 23 Staubmessgeräten durchgeführt, davon 15 gravimetrische Sammler (low und high volume, Einzelfiltergeräte, Filterwechsler und 9 automatische Geräte (FH62, TEOM, optische Geräte). Die Vergleichsmessung dauerte 8 Monate vom 1. Februar bis 30. September 2003). Die Ergebnisse sind vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA) im Materialienband 66 „PM₁₀-Vergleichsmessungen der deutschen Bundesländer im Rahmen der STIMES-Arbeitsgruppe PM₁₀“ veröffentlicht worden.

Der Materialienband steht auf der Homepage des LUA (www.lua.nrw.de) zur Verfügung.

[PK]

"Für mehr Ruhe in der Stadt" – Kommunale Verkehrslärmbekämpfung und -vorsorge in Hessen

Ein Handlungsleitfadens

Pünktlich zum positiven Beschluss des Bundesrates zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht hat der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Hessen e.V. seine Informationsbrochure "Für mehr Ruhe in der Stadt" – Kommunale Verkehrslärmbekämpfung und -vorsorge in Hessen veröffentlicht.

Der zunehmende Verkehr auf der Straße, Schiene und in der Luft hat zunehmend negative Folgen auf die Stadtentwicklung und die Wohn- und Lebensqualität der in den Städten lebenden Menschen. Insbesondere an den Hauptverkehrsadern leiden die Menschen unter teilweise massiven Geräuschbeeinträchtigungen. In den letzten 12 Monaten hat der VCD Hessen im Rahmen eines Projektes die Verkehrslärmproblematik insbesondere anhand des Straßenverkehrslärms einmal näher beleuchtet, ohne den Flug- und Schienenlärm zu vernachlässigen. Der Kern des Projektes bestand darin, den Stellenwert der Verkehrslärmbekämpfung und -vorsorge in Hessen hervorzuheben, wesentliche Hemmnisse aufzuzeigen und gute Beispiele seitens der Kommunen oder anderer Organisationen zu präsentieren. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Betrachtung und Bewertung der zukünftigen kommunalen Lärminderungsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch Vertreter der Kommunen, Ministerien, Umweltverbänden und Bürgerinitiativen. Am Beispiel der

Stadt Kassel zeigt der VCD Hessen exemplarisch auch mittels Lärmmessungen auf, inwieweit der zunehmende Verkehr Einfluss auf die Stadtentwicklung sowie auf die Wohn- und Lebensqualität der Menschen hat. Abschließend werden die Ergebnisse eines nationalen Workshops in Oktober 2004 in Frankfurt/Main dargestellt.

Der Handlungsleitfaden richtet sich an Entscheidungsträger aus Landes- und Kommunalpolitik und der Stadt- und Verkehrsplanung sowie an Umweltverbände und betroffene Bürger. Er stellt abschließend anhand eines Anforderungskatalogs dar, wie Verkehrslärm ganzheitlich und langfristig gemindert werden kann. Die Forderungen werden mit guten Beispielen der Verkehrslärmbekämpfung und -vorsorge unterstrichen. Hier werden beispielhaft folgende genannt:

- die vorbildliche Bürgerbeteiligung der Stadt Frankfurt/Main bei der Aufstellung quartiersbezogener Lärminderungspläne,
- das Engagement der Grundschule Niedervellmar bei der regelmäßigen Durchführung einer Aktionswoche "Autofreies Schulumfeld",
- die Einrichtung der Stelle einer kommunalen Ruhebeauftragten in Hattersheim/Main.

Der Handlungsleitfaden ist jedoch nicht nur für hessische Entscheidungsträger ein hilfreiches Instrument, sondern eignet sich auch für den Einsatz in jeder anderen Region Deutschlands. So wird in diesem Leitfaden direkt Bezug genommen auf städtebauliche Wettbewerbe und deren Umsetzung in Ludwigsburg/Baden-Württemberg, eine Lärmkampagne mit Lärmdisplays in der Schweiz sowie auch auf die Erfolgsstory der kommunalen Lärminderungsplanung in Brandenburg.

Der Handlungsleitfaden kann von der Homepage des VCD (www.vcd.org/hessen) heruntergeladen oder gegen eine Schutzgebühr von Euro 5,- bei der Landesgeschäftsstelle (hessen@vcd.org oder Geschäftsstelle des Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Guido Spohr, Steinweg 21, 34117 Kassel) angefordert werden.

[PK]

Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere Abonentinnen und Abonenten kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzogen sind.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonentinnen und Abonenten dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

AutorInnenliste

Dr. Claus Albrecht, Kölner Büro für Faunistik
E-Mail: dr.albrecht@kbff.de

Günter Dehoust, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Infrastruktur & Unternehmen des Öko-Instituts, Büro Darmstadt
E-Mail: g.dehoust@oeko.de

Dr. Thomas Esser, Kölner Büro für Faunistik
E-Mail: dr.esser@kbff.de

Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar-Salzböden
E-Mail: gebhardt.p@t-online.de

Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt, Kaiserstr. 31 A, 44135 Dortmund
E-Mail: kanzlei.jurisch@t-online.de

Christian Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Nukleartechnik & Anlagensicherheit des Öko-Instituts, Büro Darmstadt
E-Mail: c.kueppers@oeko.de

Helmut Kumm, Ingenieurbüro für Meteorologie und technische Ökologie, Offenbach
Fax: 069/818440
E-Mail: kumm-offenbach@t-online.de

Kirsten Wiegmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Energie & Klimaschutz des Öko-Instituts, Büro Darmstadt
E-Mail: k.wiegmann@oeko.de

Genehmigungsbescheide gesucht !

Die KGV wertet immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aus, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung. Um dies tun und über die Ergebnisse informieren zu können, sind wir auf die Mithilfe derjenigen angewiesen, die Genehmigungsbescheide haben oder bekommen, sei es aufgrund der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren oder aufgrund eines Antrags nach dem UIG.

Wir möchten daher alle bitten, uns immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aller Anlagen außer Massentierhaltungsanlagen zuzusenden.

Auf Wunsch kopieren wir die Genehmigungsbescheide auch selbst und schicken die Originale zurück.

Vielen Dank!

Was kann die Abfallwirtschaft in Deutschland und Europa zum Klimaschutz beitragen?

Günter Dehoust und Kirsten Wiegmann

Mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Jahr 1996 fand bis Juni 2005 eine schrittweise Abkehr von der Deponierung unbehandelter organischer Abfälle statt. Durch einen deutlichen Anstieg der getrennten Erfassung und Verwertung sowie durch Abfallvermeidung und effizientere Methoden zur Abfallbehandlung und -beseitigung konnten fossile Energieträger und Rohstoffe ersetzt werden. Diese gehen als Gutschriften in die Klimabilanz ein und führen so zu deutlichen Entlastungen bzw. Einsparungen klimawirksamer Emissionen und fossiler Energieträger. Bisher wurden die Leistungen der Abfallwirtschaft in Deutschland nicht systematisch untersucht, sondern teilweise unterschiedlichen Bereichen wie der Industrie oder der Energieversorgung zugeordnet. Deshalb wurde das Öko-Institut vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie vom Umweltbundesamt im Rahmen des Umweltforschungsplans beauftragt, den „Statusbericht zum Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klimaschutz und mögliche Potentiale“¹ zu erarbeiten. Das Projekt wurde vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) unterstützt und mit Unterstützung des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (IFEU) erstellt. In der Studie wurden zusätzlich die Potenziale der Abfallwirtschaft zur Schonung der Ressourcen untersucht.

Bilanzrahmen

In einer Stoffstromanalyse, methodisch an die Ökobilanz nach DIN-ISO 14014 angelehnt, wurden vier verschiedene Szenarien zur Behandlung von Siedlungsabfällen erarbeitet. In allen Szenarien werden die Auswirkungen der Abfallwirtschaft auf die Treibhausgasemissionen und die Schonung von fossilen Ressourcen der Situation im Jahr 1990 gegenübergestellt:

Das Szenario *Siedlungsabfälle 2005* zeigt nach Einstellung der Deponierung von nicht vorbehandelten Abfällen. Hierzu werden die Daten für 2005 nach dem heutigen Kenntnisstand prognostiziert.

Die drei Szenarien für 2020 (*2020-Basis I*, *2020-Basis II*, *2020-optimiert*) beschreiben dagegen nicht

den erwarteten Trend, sondern zeigen welchen Effekt Veränderungen im Entsorgungssystem (Entsorgungswege, Effizienz der Anlagen, Wirkungsgrad der Energiebereitstellung etc.) auf die Einsparung von Treibhausgasen und fossilen Ressourcen haben. Der so ermittelte Beitrag zum Klimaschutz wird nur erreicht, sofern alle Möglichkeiten zur Steigerung der energetischen Nutzung der Siedlungsabfälle ausgeschöpft werden. Zusätzlich werden in einzelnen Szenarien die Auswirkung der überwiegenden Umstellung der Biogasbehandlung auf Vergärung und des Ersatzes der rohstofflichen Kunststoffverwertung durch werkstoffliches und energetisches Recycling bilanziert.

Daher ist für 2020 die Abfallmenge gegenüber 2005 konstant gehalten, mögliche Auswirkungen der Abfallvermeidung waren nicht Thema dieser Studie. Sämtliche Szenarien beruhen auf den Prognosen der Abfallmengen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall [LAGA 2004], welche die Daten seit Juli 2005 repräsentieren, also nach Ablauf der Übergangsfrist für die Deponierung unbehandelter Abfälle. Die Rechnungen wurden mit UMBERTO und GEMIS durchgeführt.

Ergebnisse

Beitrag der deutschen Abfallwirtschaft zum Klimaschutz

Zwischen 1990 und 2003 konnten in Deutschland die Emission von Treibhausgasen insgesamt um rund 18 % reduziert werden (auf 1.017,5 Mio. t CO₂-Äquivalente). Im Nationalen Inventarbericht (NIR) werden dem Abfallbereich durch das Deponierungsverbot allein 20 Mio. t CO₂-Äquivalente zugerechnet. Damit hat die Abfallwirtschaft den von ihr erwarteten Beitrag zum Minderungsziel des nationalen Klimaschutzprogramms aus dem Jahr 2000 erreicht. Bis 2012 wird eine weitere Einsparung von 8,4 Mio. t CO₂-Äquivalenten durch die Stilllegung der Deponien prognostiziert. Für die Zeitspanne von 1990 bis 2012 ergibt sich damit eine Reduktion von 28,4 Mio. t CO₂-Äquivalenten, die im nationalen Klimaschutzprogramm nach Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 (BMU 2005a) dem Entsorgungsweg der Deponie zugesprochen werden.

Das Bilanzergebnis des Statusberichts weist dagegen für den Zeitraum von 1990 bis 2005 für den Abfallbereich die mehr als doppelte Entlastung von ca. 46 Mio. t CO₂-Äquivalente aus. Aufgrund unterschiedlicher Bilanzmethoden sind die Werte aller-

¹ Die Studie kann unter www.oeko.de kostenlos heruntergeladen werden. Weitere Informationen unter www.bmu.de, www.umweltbundesamt.de, www.bde.org und www.nabu.de.

dings nicht direkt vergleichbar. Insbesondere werden im NIR für bereitgestellte Energie aus der thermischen Nutzung von Abfällen keinerlei Gutschriften für die Abfallwirtschaft verrechnet. Angesichts der Bilanzgrenzen und statistischer Zuordnungen entstehen die Gutschriften in anderen Sektoren, wie z. B. der Energiewirtschaft. Dies soll auch in Zukunft nicht verändert werden, doch will diese Kurzstudie

darauf aufmerksam machen, dass die weit reichende Umstrukturierung der Siedlungsabfallwirtschaft überhaupt erst die Voraussetzung für diesen Einsparerfolg geschaffen hat. Dies wird erst durch die hier vorgenommene Anrechnung der Gutschriften für die Leistungen der Siedlungsabfallwirtschaft verdeutlicht (siehe Tabelle 1).

MVA ohne Energienutzung	MVA plus Strom	MVA plus Strom und Wärme
<p>Belastung (Plus):</p> <ul style="list-style-type: none"> CO₂-Emissionen aus der MVA durch die Verbrennung fossiler Anteile im Abfall 	<p>Belastung (Plus):</p> <ul style="list-style-type: none"> CO₂-Emissionen aus der MVA durch die Verbrennung fossiler Anteile im Abfall <p>Gutschrift (Minus):</p> <ul style="list-style-type: none"> eingesparte CO₂-Emissionen durch vermiedene Stromerzeugung im Kraftwerkspark 	<p>Belastung (Plus):</p> <ul style="list-style-type: none"> CO₂-Emissionen aus der MVA durch die Verbrennung fossiler Anteile im Abfall <p>Gutschrift (Minus):</p> <ul style="list-style-type: none"> eingesparte CO₂-Emissionen durch vermiedene Stromerzeugung im Kraftwerkspark eingesparte CO₂-Emissionen durch vermiedene Wärmeerzeugung durch eine typische Hausheizung

Tab. 1: Mögliche Substitutionsprozesse am Beispiel der MVA

Zusätzlich zum bereits erbrachten Beitrag werden weitere mögliche Entlastungen anhand von drei verschiedenen Szenarien bis ins Jahr 2020 betrachtet, um die Potenziale zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung durch konsequente Weiter-

entwicklung der Abfallwirtschaft aufzuzeigen. Für die Zukunft sind weitere der bis 2005 erbrachten Einsparungen in dieser Höhe weder für die fossilen Ressourcen noch für die Treibhausgasemissionen zu erreichen.

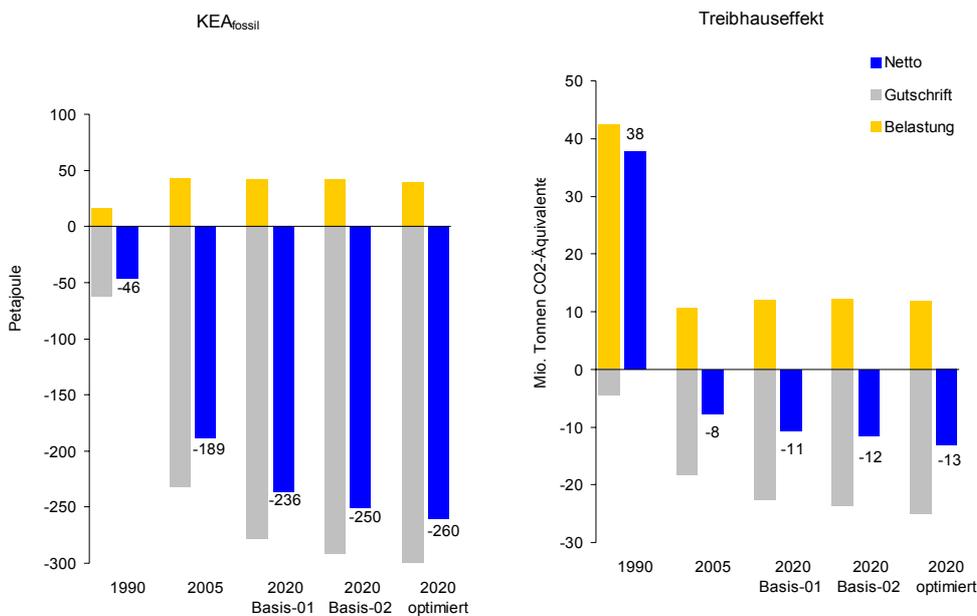


Abb. 1: Zusammengefasste Darstellung der Bilanzergebnisse für fossile Ressourcen und Treibhauseffekt In den einzelnen Szenarien sind folgende Aspekte variiert:

1. verstärkte stoffliche Verwertung von Eisen und Nicht-Eisen-Metallen,
2. Steigerung der Mitverbrennung,
3. Kapazitätsausweitung und Effizienzsteigerung (u. a. KWK-Ausbau) der MVA für Siedlungsabfälle,
4. Umstellung von der Kompostierung zur Vergärung von Bioabfällen – mit motorischer Biogasnutzung,
5. Ersatz der rohstofflichen Kunststoffverwertung durch werkstoffliches und energetisches Recycling.

Die Bilanz wurde 1990 ganz überwiegend durch die Methanemissionen aus der Deponie bestimmt. Da 2005 bereits ohne Deponierung bilanziert wird, können die Reduktionen bei den Belastungen und die

Bilanzergebnisse zwischen 2005 und 2020 nicht mehr in dem Umfang erfolgen wie dies zwischen 1990 und 2005 der Fall war. Aber es verbleibt für diesen Zeitraum immer noch ein Potenzial von über 5 Mio. t CO₂-Äquivalenten als wichtiger Beitrag zum Deutschen Klimaschutzziel.

Die aktive Fassung und energetische Nutzung von Deponiegas muss dennoch über Jahre hinaus als relevanter Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen aus bestehenden Deponien aufrechterhalten bleiben. Da Methanemissionen aus offenen Deponien nicht effektiv verhindert werden können, müssen im Rahmen der Stilllegung der Deponien unverzüglich gasdichte Oberflächenabdichtungen aufgebracht werden.

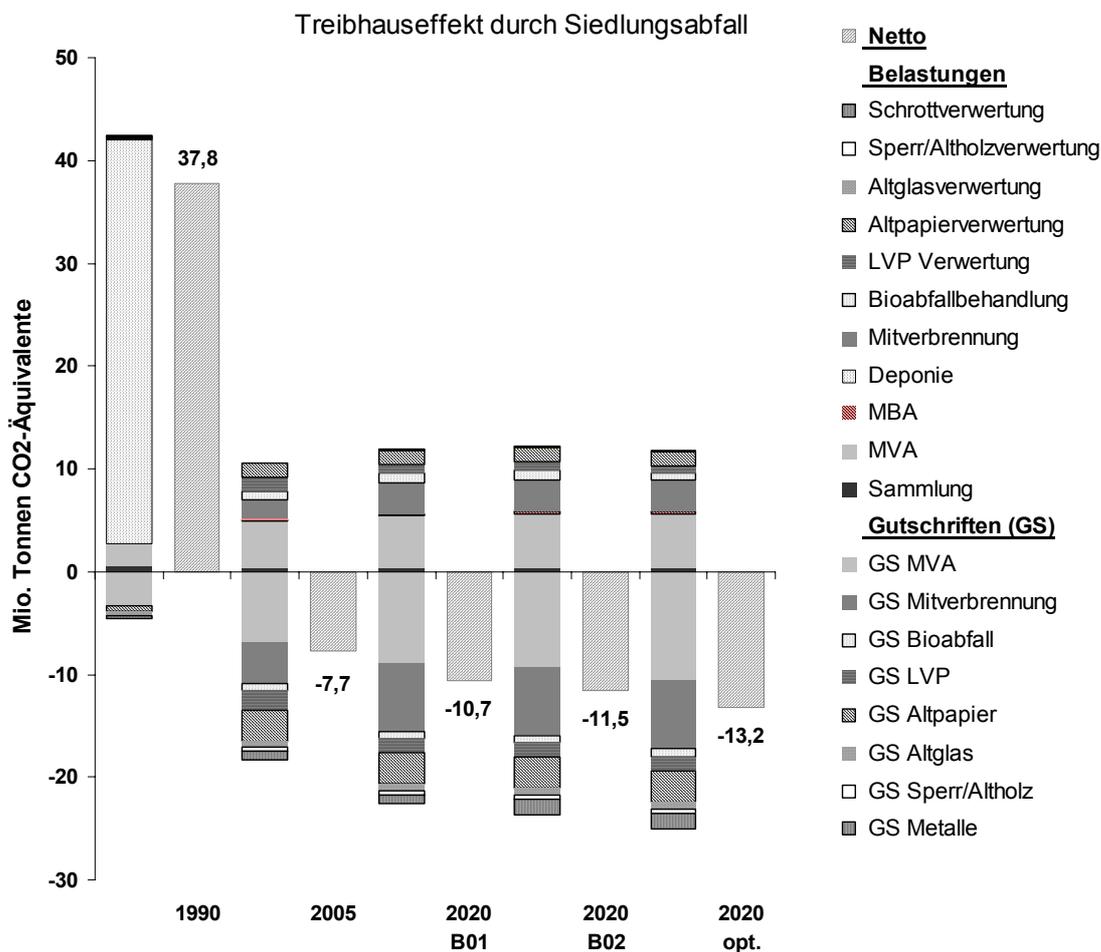


Abb. 2: Darstellung der Belastungen und Gutschriften der einzelnen Entsorgungswege als Beitrag zu den Treibhausgasemissionen

Für alle Szenarien zeigen die Entsorgungswege der MVA und der Mitverbrennung die höchsten Minderungs-potenziale für die Emissionen von Treibhausgasen. Auch ist das Altpapierrecycling noch von großer Bedeutung, alle anderen Wege haben geringere Klimaschutzbeiträge. Die Aufwendungen für die Erfassung der Abfälle sind relativ unbedeutend (vgl. Tabelle 2). Diese Ergebnisse zeigen, dass dem Aufwand für die Sammlung bei der Diskussion um verschiedene Abfall-Sammelsysteme häufig zuviel Bedeutung beigegeben wird.

Ebenso spielt die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen in modernen, geschlossenen Anlagen eine herausragende Rolle, da sie einen der

Verwertungspfade darstellt, der die Abkehr von der Deponierung erst ermöglichte. Darüber hinaus können auch noch fossile Brennstoffe ersetzt werden, wenn Bioabfall anaerob zu Biogas vergoren wird. Hierfür müssten Vergärungsanlagen die heute gebräuchliche aerobe Kompostierung ersetzen. Das gewonnene Biogas sollte möglichst in effizienten Gasmotoren in Kraft-Wärmekopplung genutzt werden. Die Vergärungsanlagen als geschlossene Systeme haben darüber hinaus den Vorteil, dass sie die besonders klimarelevanten Lachgasemissionen minimieren. Die wirtschaftliche Grundlage zur Umstellung auf Vergärung ist durch das EEG gegeben [Fritsche et al. 2004].

Entsorgungswege	Emissionen 1990	Emissionen 2005	Emissionen 2020-optimiert	Reduktionspotenzial Von 2005 zu „2020-optimiert“
MVA	-1,00	-2,47	-5,42	-2,95
Mitverbrennung	-0,05	-2,16	-3,55	-1,39
Bioabfall	0,10	0,19	-0,06	-0,25
LVP	0	-0,54	-0,63	-0,09
Altpapier	-0,31	-1,71	-1,65	0,06
Altglas	-0,39	-0,61	-0,61	0
Sperrmüll/Altholz	-0,005	-0,27	-0,3	-0,03
Metalle	-0,28	-0,78	-1,55	-0,77
Sammlung	0,48	0,36	0,36	0
MBA	0	0,21	0,19	-0,02
Deponie	39,23	0,09	0,02	-0,07

Emissionen mit negativem Vorzeichen bedeuten, dass die CO₂-Emissionen durch diesen Entsorgungsweg (Belastung) geringer ist als die Gutschrift für die substituierten Prozesse

Tab. 2: Treibhausgasemissionen und verbliebene Einsparoptionen im Szenariozeitraum bis 2020, Angaben in [Mio. t CO₂-Äquivalente]

Über den Einfluss der Entsorgungswege bzw. -kapazitäten hinaus wurde für die MVA zusätzlich der Effekt variierender Gutschriften untersucht. In den einzelnen Szenarien bis 2020 bilden die gewählten Gutschriften die Bandbreite der Treibhausgaseinsparung ab, in Abhängigkeit des Substitutionsprozesses für den gegenüber 2005 zusätzlich produzierten Strom:

1. durch Erdgas-GuD (Basisszenarien 2020) mit geringer Einsparung,
2. durch Importkohle (2020 optimiert) mit maximaler Einsparung.

Allein durch diese Variation der Substitutionsprozesse steigt die Netto-Gutschrift der MVA zwischen den Szenarien um fast das Doppelte mehr an, um ca. 3 Mio. t für Kohlestrom gegenüber etwa 1,5 Mio. t CO₂-Äquivalente für Erdgas-GuD-Strom. Die Entscheidung über die Substitutionsprozesse hat also einen wesentlichen Einfluss auf das Bilanzergebnis, der sich für die MVA stärker auswirkt als

eine 10-20 %ige Variationen bei der Kapazitätsauslastung.

Aus diesen Ergebnissen wird deutlich, dass politische Instrumente in der Art gewählt werden sollten, die möglichst den Ersatz heute besonders ungünstiger Prozesse herbeiführt. Dieser Philosophie folgend, wird in der vorliegenden Kurzstudie ein Set an Instrumenten und Maßnahmen empfohlen. Es wird empfohlen, diese nach einer detaillierten Umwelt- und Wirkungsanalyse zu einem sinnvollen System zu vernetzen.

Insgesamt hat Deutschland bis 2020 eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 40 % gegenüber dem Bezugsjahr 1990 zugesagt². Von 2003 bis 2020 müsste die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen also gegenüber der bis 2003 bereits

² 40 % wurden unter der Bedingung zugesagt, dass Europa insgesamt eine Reduktion von 30 % durchsetzt [BMU 2005b].

erreichten, nochmals etwas gesteigert werden. Hierzu kann die Abfallwirtschaft durch verschiedene Maßnahmen mit insgesamt ca. 2 % bis 4,6 % beitragen³. Notwendig sind dafür entsprechende Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Potenziale. Die MVA trägt bei optimierter Energienutzung etwa zu einem Drittel zu dem Reduktionspotenzial bei. Alle energetischen Verfahren haben unter den Rahmenbedingungen dieser Bilanz einen Anteil von ca. 90 % an dem erreichbaren Reduktionspotenzial. Die ggf. möglichen Steigerungspotenziale der stofflichen Verwertung wurden nicht untersucht.

Für den gesamten Zeitraum von 1990 bis 2020 ist

der Anteil der Abfallwirtschaft aufgrund der erheblichen Reduktion der Methanemissionen auf Deponien noch deutlich höher. Von der in dieser Zeitspanne insgesamt erfolgten bzw. geplanten Reduktion von 500 Mio. t CO₂-Äquivalenten hat die Siedlungsabfallwirtschaft dann ca. 50 Mio. t CO₂-Äquivalente erbracht, also einen Anteil von ca. 10 %. Dazu haben die eingesparten Deponiegasemissionen zu 76 %, die energetische Verwertung zu ca. 7 %, die stoffliche Verwertung zu 5 % und die MVA zu 9 % beigetragen. Mögliche Steigerungspotenziale der stofflichen Verwertung wurden nur beispielhaft für die Metalle untersucht.

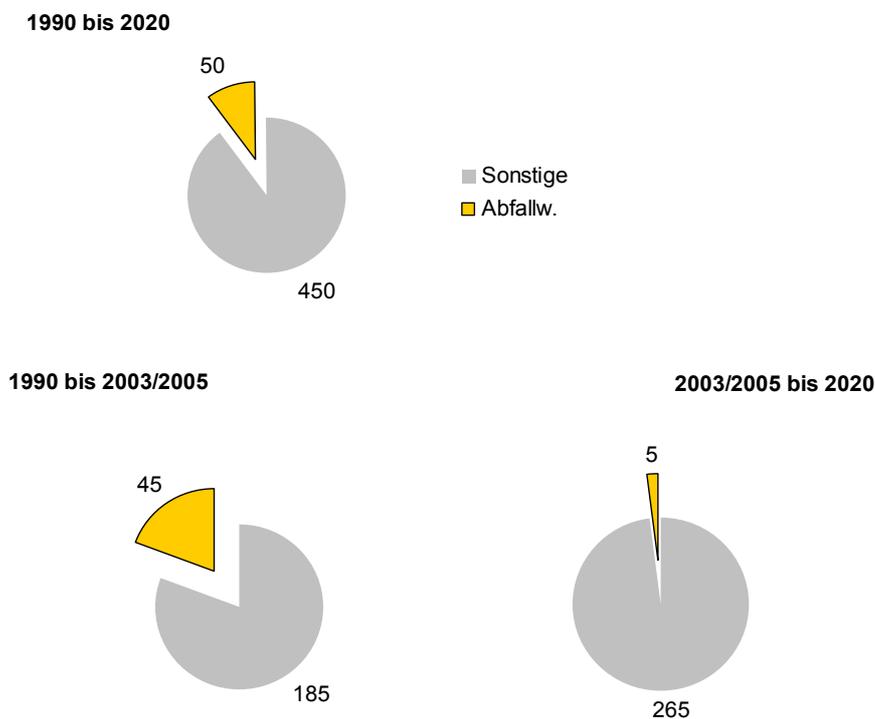


Abb. 3: Beitrag der deutschen Siedlungsabfallwirtschaft an der insgesamt geplanten Reduktion von 40 % der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland im Zeitraum 1990 bis 2020.

Situation in Europa

Schließlich³ wurden die Erfolge der Deutschen Abfallwirtschaft noch einmal mit der Situation der EU-15-Länder in Vergleich gesetzt. Deutschland ist 1990 mit den höchsten Gesamtemissionen im Abfallbereich gestartet und hat das hohe Optimierungspotenzial in der Vergangenheit relativ gut ausgenutzt.

Wenden sich die europäischen Staaten wie Deutschland von der Deponierung unbehandelter Abfälle ab, entsteht auch hier ein großes Optimierungspotenzial. Statt wie derzeit eine Belastung von 87 Mio. t CO₂-Äquivalenten mit der Abfallwirtschaft zu produzieren, könnte zukünftig eine Gutschrift von 47 Mio. t CO₂-Äquivalenten dargestellt werden. Daraus ergibt sich ein Reduktionspotenzial von 2000 bis 2020 für die Siedlungsabfallwirtschaft der EU-15 von 134 Mio. t CO₂-Äquivalenten. Den Hauptanteil daran tragen mit fast 100 Mio. t CO₂-Äquivalenten die vermiedenen Methanemissionen in Folge der Aufgabe der Deponierung. Die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen hat daran einen

³ Wie bereits beschrieben, ist dabei die Reduktion durch die Methangasemissionen, die noch aus den stillgelegten Deponien emittiert werden nicht enthalten, da diese bereits im Szenario 2005 gutgeschrieben wurden.

nicht zu vernachlässigenden Anteil, da die Bioabfälle in der Deponie maßgeblich an der Methanproduktion beteiligt sind.

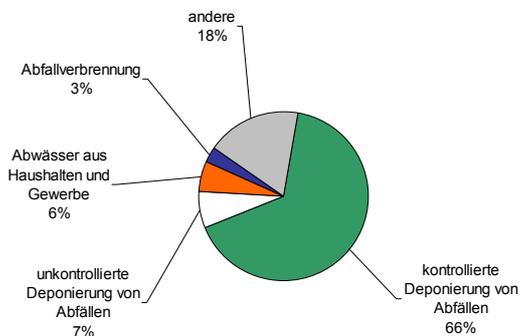


Abb. 4: Anteile der einzelnen Abfallsektoren an den 2003 noch verbleibenden Treibhausgasemissionen in der EU-15 (Quelle [Deuber, Herold 2005])

Setzt man das Reduktionspotenzial von 134 Mio. t CO₂-Äquivalenten in der Siedlungsabfallwirtschaft in Bezug zu den geplanten Treibhaus-Reduktionen in der EU-15 von 1.203 Mio. t CO₂-Äquivalenten von 2003 bis 2020 ergibt sich ein Anteil von 11 %. Im europäischen Durchschnitt liegt das Einsparpotenzial durch Strombereitstellung aus der Müllverbrennung insgesamt etwas geringer als in Deutschland, da die Stromgutschriften auf Basis des EU-Mixes erstellt wurden, der mit weniger fossilen Energieträgern als in Deutschland erzeugt wird.

Die konsequente Einhaltung der Deponierichtlinie kann einer überschlägigen Schätzung zufolge bis 2016 mit 74 Mio. t CO₂-Äquivalente ebenfalls erheblich zur Reduktion der Treibhausgasemissionen infolge vermiedener Deponiegasemissionen beitragen.

Die stoffliche und energetische Verwertung der von der Deponie ferngehaltenen Abfälle könnte darüber hinaus nochmals zu Einsparungen von etwa 30 Mio. t CO₂-Äquivalente je Jahr führen.

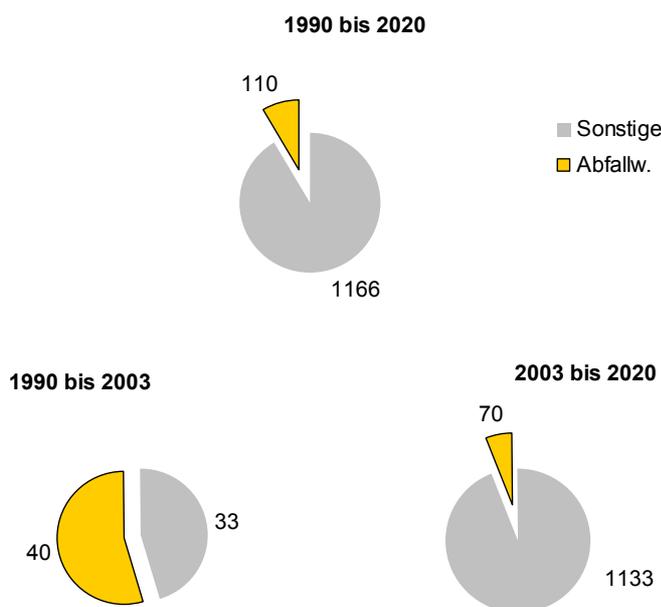


Abb. 5: Beitrag durch vermiedene bzw. noch zu vermeidende Methanemissionen in Europa an der insgesamt geplanten Reduktion von 30 % der Treibhausgas-Emissionen im Zeitraum 1990 bis 2020

Fazit

Die Ergebnisse des Statusbericht „Statusbericht zum Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klimaschutz und mögliche Potentiale“ machen deutlich, dass die Siedlungsabfallwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele in Deutschland leistet, besonders durch das Verbot der Deponierung

unbehandelter Abfälle und den damit verbundenen Rückgang der Methanemissionen. Zu den gesamten Treibhausgasreduktionen von 1990 bis 2020 haben die eingesparten Deponiegasemissionen zu 76 %, die energetische Verwertung zu ca. 7 %, die stoffliche Verwertung zu 5 % und die MVA zu 9 % beigetragen.

Der Anteil der Siedlungsabfallwirtschaft bleibt auch in Zukunft beachtlich: Zum ambitionierten Reduktionsziel von 40 % gegenüber 1990 kann dieser Sektor auch zukünftig mit bis zu 4,6 % beitragen, sofern die geschätzten Potenziale für Altholz und Klärschlamm hinzugezogen werden. Tabelle 3 zeigt die Anteile der wichtigsten Entsorgungswege am Reduktionspotenzial der Siedlungsabfallwirtschaft in den bilanzierten und geschätzten Bandbreiten.

	Einsparung Mio. t CO ₂ -Äq.	
	von	bis
MVA	-1,5	-3,0
Mitverbrennung	-1,4*	-3,6**
Altholz	-1,4	-1,4
Bioabfall	0,1	-0,3
stoffliche Verwertung	-0,2	-0,8
Summe	-4,4	-9,1
* ohne Klärschlamm		** mit Klärschlamm

Tab. 3: Spannweite des Einsparungspotenzial in 2020 gegenüber 2005

Die zukünftigen Potenziale der Siedlungsabfallwirtschaft lassen sich aber nur nutzen, wenn die zusätzliche Energiebereitstellung aus der thermischen Nutzung von Abfällen unterstützt wird. Keine der diskutierten Optionen wird für sich allein in der Lage sein, die erforderlichen Weichenstellungen zu bewirken. Insofern kann nur ein Mix aus mehreren Maßnahmen zum Erfolg führen. Dieser muss möglichst exakt auf die Situation der bestehenden Müllverbrennungsanlagen und die Marktbedingungen an den Standorten angepasst werden. Es wird empfohlen, hierzu im Sinne einer Akteurskooperation alle Beteiligten an einen Tisch zu holen, um den optimalen Instrumentenmix festzulegen. Hierzu sollte möglichst schnell die konkrete Situation der einzelnen Standorte erhoben und mittels ökologischer und ökonomischer Wirkungsanalyse bewertet werden. Diese sollte die spezifischen Hemmnisse der einzelnen Anlagen berücksichtigen und das zu erarbeitende Förderprogramm entsprechend ausrichten.

Ein entsprechendes Programm sollte die Umstellung der Bioabfallverwertung von der aeroben zur anaeroben Behandlung unterstützen – inklusive der optimalen Energienutzung des Biogases. Dabei kann auf das bereits installierte Förderinstrument des EEG zurückgegriffen werden. Die beteiligten Akteure sollten darüber informiert werden, wie sie die Möglichkeiten des EEG in vollem Umfang ausschöpfen können.

Auch in der EU-15 hat die Siedlungsabfallwirtschaft mit 11 % ein großes Potenzial für die Einhaltung der Klimaschutzziele. Um dieses zu nutzen, müssen die Siedlungsabfälle konsequent einem stofflichen und energetischen Recycling zugeführt werden, anstatt

sie wie bisher in großem Umfang ohne Vorbehandlung zu deponieren. Ein Meilenstein auf dem Weg dahin könnte ein europaweites Deponieverbot unbehandelter Abfälle sein. Hierfür ist eine flächendeckende Trennung und Verwertung von Bioabfällen und anderen Wertstoffen bei trockenen Abfällen notwendig. Die verbleibenden Mengen sollten dann energetisch genutzt werden.

In jedem Falle sollte von Anfang an auf eine optimierte Auskopplung von Strom und Wärme bei der energetischen Nutzung von Abfällen und Biogas geachtet werden. Die Voraussetzungen hierzu müssen bereits bei der Planung der Anlagen geschaffen werden, in dem z.B. die Anlagenstandorte so gewählt werden, dass für die Wärme Abnehmer gefunden werden können.

Literatur

BMU 2004: Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.); Berlin 2004

BMU 2005a: Nationales Klimaschutzprogramm 2005; Berlin/Bonn, Juli 2005

Deuber, Herold 2005: "Overview on inventory methods and parameters used in the waste sector in European greenhouse gas inventories - Background paper for Workshop on waste (CRF Sector 6)"; Öko-Institut e.V.; Berlin, Mai 2005

EEA 2005: "Waste management in Europe and the Landfill Directive" – Background paper from the ETC/RWM to the ETC/ACC workshop 'Inventories and Projections of Greenhouse Gas Emissions from Waste'; European Environment Agency; Brüssel, April 2005

Europäische Kommission 2003: „Waste generated and treated in Europe – Data 1990 – 2001“; Luxemburg 2003

Fritsche et al. 2004: Stoffstromanalyse zur nachhaltigen energetischen Nutzung von Biomasse, Verbundprojekt gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Öko-Institut, IUSE, IE, ifeu, izes, TU Braunschweig, TU München; Freiburg/Darmstadt/Berlin 2004

GEMIS 1994: Umweltanalyse von Energie-, Transport- und Stoffsystemen – Gesamt-Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS) – Version 2.1, aktualisierter und erweiterter Endbericht, i.A. des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, und Bundesangelegenheiten, Darmstadt/Kassel 1994

GEMIS 2005: Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS) Version 4.3, Darmstadt 2005

IFEU 2004: Beitrag der Abfallwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland, Teil Siedlungsabfälle, BMU Umwelt 10/2004

Johnke et al. 2004: Johnke, Scheffran, Soyez (Hrsg.): Abfall, Energie und Klima – Wege und

Konzepte für eine integrierte Ressourcenschonung, Erich Schmidt Verlag; Potsdam 2004

LAGA 2004: Bericht der LAGA zur 63. Umweltministerkonferenz – Umsetzung der Abfallablagereungsverordnung – 3. Fortschreibung – Stand 31.08.2004; Länderarbeitsgemeinschaft Abfall; Mainz 2004

NIR 2005: German Greenhouse Gas Inventory 1990-2003. National Inventory Report 2005, Umweltbundesamt, Berlin, April 2005

Öko-Institut 2002: Dehoust, G. et al.: Der Beitrag der thermischen Abfallbehandlung zu Klimaschutz, Luftreinhaltung und Ressourcenschonung, im Auftrag der Interessengemeinschaft der Betreiber

Thermischer Abfallbehandlungsanlagen Deutschland (ITAD), Darmstadt 2002

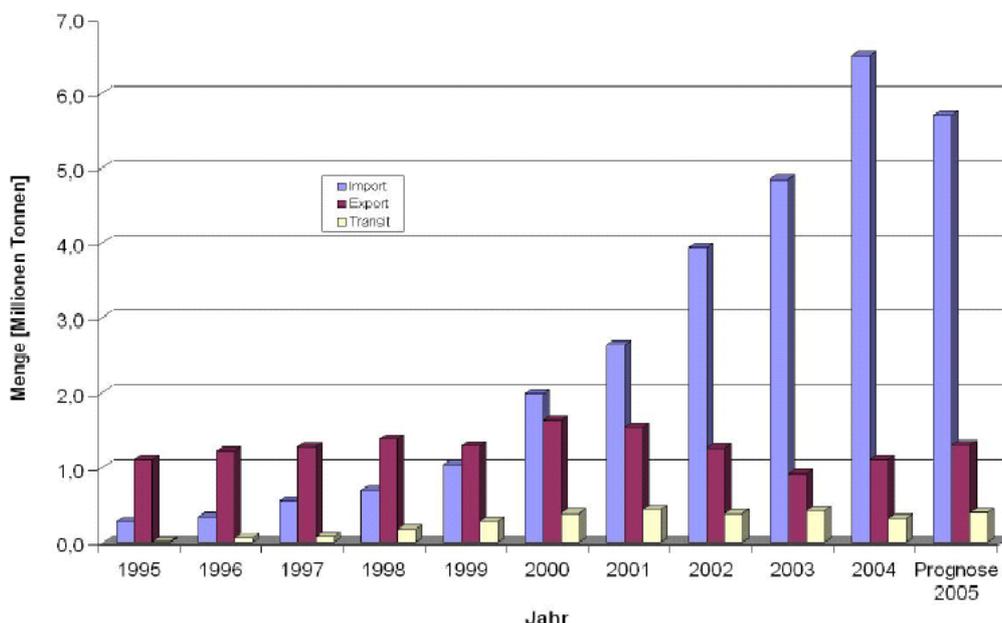
Reimann 2005: Energiedaten zur thermischen Restabfallbehandlung, Kennzahlen zur Energie und zur Anlagennutzung sowie Wirkungsgrade deutscher Abfallverbrennungsanlagen in dem Zeitraum 2001 – 2004; Bericht für die Interessengemeinschaft Thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.; Bamberg/Würzburg 2005

StBA 2003: Fachserie 19, Reihe 1. Umwelt, Abfallentsorgung 2001; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2003

Abfallimporte nach Deutschland wachsen weiter

Wie schon in den Jahren zuvor¹ sind die Abfallimporte nach Deutschland weiter gestiegen. Laut Statistik des Umweltbundesamts waren sie im Jahr 2004 mit 6,5 Mio. Tonnen nochmals um 1,6 Mio. Tonnen höher als 2003. Als Auswirkung der Abfallablagereungsverordnung wird jedoch für das Jahr

2005 eine Trendumkehr erwartet: Die Importmengen sollen zukünftig abnehmen. Beim Export genehmigungspflichtiger Abfälle wurde die Marke von 1 Mio. t überschritten. Hier wird in den nächsten Jahren mit geringen Zunahmen gerechnet.



Entwicklung¹ der Verbringung genehmigungspflichtiger Abfälle von 1995 – 2004 mit Prognose für 2005 (Quelle: Umweltbundesamt)

¹ Siehe KGV-Rundbriefe 1/2003, S. 4 und 1/2004, S. 12.

Besonders hohen Anteil am Importanstieg haben nach Angaben des Umweltbundesamts Siedlungsabfälle aus Italien und Österreich, behandeltes Holz und – wie schon in den Jahren zuvor – Sortierreste und andere gemischte Materialien aus den Niederlanden. Zudem hätten die Importe zur Ablagerung auf Deponien stark zugenommen. Hohen Entsorgungsgebühren – etwa durch Deponiesteuern in den Nachbarstaaten, vor allem in den Niederlanden – standen marktbedingt niedrige Preise in deutschen Deponien und Müllverbrennungsanlagen für Importabfälle gegenüber. Deponien mit unzureichender technischer Ausstattung, die wegen der Abfallablagereverordnung zum Juni 2005 schließen mussten, nahmen noch soviel Abfälle wie möglich zu sehr geringen Preisen an. Müllverbrennungsanlagen wären bis Juni 2005 ohne zusätzliche Abfälle, die durch sehr geringe Preise eingeworben wurden, bei Weitem nicht ausgelastet gewesen. Seit Juni 2005 sind die unzureichenden Deponien geschlossen und selbst auf technisch anspruchsvollen Deponien dürfen nur noch vorbehandelte Siedlungsabfälle abgelagert werden. Dadurch sind die Müllverbrennungsanlagen schon mit dem deutschen Müllaufkommen ausgelastet; sie müssen keine zusätzlichen Abfälle aus dem Ausland einwerben. Keine Auswirkungen hat das Ablagerungsverbot allerdings auf die Ein- und Ausfuhr von Abfällen zur stofflichen Verwertung sowie von anorganischen Abfällen.

Für Befürchtungen, dass das Ablagerungsverbot zu verstärktem Export besonders in die neuen EU-Mit-

gliedstaaten führen könnte, liegen dem Umweltbundesamt gegenwärtig keine konkreten Hinweise vor. Entsprechende Anlagenkapazitäten mit ausreichender technischer Ausstattung fehlten in den neuen EU-Mitgliedstaaten. Zudem dürfe dort die Entsorgung der eigenen Abfälle nicht gefährdet werden.

Der Im- und Export gefährlicher Abfälle – einer Teilmenge der genehmigungspflichtigen Abfälle – ist in nachfolgender Tabelle für ausgewählte Abfallarten dargestellt. Insgesamt betrug die Einfuhr an gefährlichen Abfällen 1,6 Mio. t und die Ausfuhr 195.000 t.

Abfallart	Export [t]	Import [t]
mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz	12.000	220.000
kontaminierter Boden	30.000	170.000
Abfälle von Säuren, Laugen und Lösemitteln	47.000	130.000
Aluminiumsalzschlacke	8.000	130.000
Altöl	4.000	60.000
asbesthaltige Abfälle	220	22.000
FCKW-haltige alte Kühlgeräte	160	15.000
PCB-haltige Abfälle	280	3.000
verbrauchte Bleibatterien	20.000	16.000

[PK]

Kurzmeldungen

Hälfte der EU Abfallexporte illegal ?!

Inspektionen von 140 Abfallexporten durch nationale Überwachungsbehörden an 17 Seehäfen der Europäischen Union im Rahmen eines Seehafen-Projekts kamen zu dem Ergebnis, dass 48 % der untersuchten Abfallexporte illegal waren.

Viele Verstöße betrafen den Export von gefährlichen Abfällen in Entwicklungsländer und verstießen damit gegen die Basler Konvention. Gefunden wurden z.B. Kabelabfälle zum Export nach China und Kühlschrankschrotts mit FCKW zum Export nach Pakistan. Zudem Container mit Elektronikschrott, alten Batterien, stark verunreinigtem Kupfer oder Kabelabfälle die PCB oder Bitumen enthielten. Die Verstöße wurden vorwiegend in Frankreich, Schweden, Großbritannien und den Niederlanden gefunden. Ziel der Exporte waren Staaten in Asien und Afrika.

Die Untersuchungen wurden in Seehäfen von Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Irland, Polen, Lettland und Slowenien durchgeführt. Es handelt sich dabei um das dritte Seehafen-Projekt, das im Rahmen eines europäischen Netzwerks zur Umsetzung und Durchsetzung von Umweltrecht (IMPEL) durchgeführt wurde. Schon in den ersten beiden Projekten dieser Art in den Jahren 2003 und 2004 wurde ein Anteil an illegalen Abfallexporten entdeckt. An dem neusten Seehafen-Projekt beteiligen sich 13 Nationen: Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Schweden.

Ein Endbericht zu dem dritten Seehafenprojekt soll im Juni 2006 erscheinen. Erste Informationen sind auf der Seite von Impel veröffentlicht (siehe <http://europa.eu.int/comm/environment/impel/>). Fragen zu dem Projekt können an Martijn van Baarsen

gestellt werden, Pressebereich des niederländischen Umweltministeriums (VROM), Tel: 0031/70/3392616.

[AH]

Innovatives Beizverfahren

Die Metallveredelung Emil Weiß GmbH & Co. KG in Mitwitz/Steinach will ihren Betrieb auf ein neues Beizverfahren umstellen. Die Modernisierung des Betriebs soll die Umweltbelastungen des Beizens verringern. In dem Galvanikbetrieb werden unter anderem Teile für die Möbel-, Automobil- und Maschinenindustrie veredelt.

Ein neuer Beizzusatz, "PRO-pHx", soll es ermöglichen, den Einsatz von Frischsäure und die Entsorgung der umweltschädlichen Altsäure jeweils um 50 bis 75 Prozent zu verringern. Derzeit fallen jährlich 105.000 Liter Altbeize zur Entsorgung an. Der neuartige Beizzusatz bindet die entstehenden störenden Metallionen. Der dabei anfallende Schlamm lässt sich abfiltrieren und die Beizbäder können so länger verwendet werden.

Das Beizen gehört in Deutschland in rund 3000 Galvanikbetrieben, 300 Feuerverzinkereien und in zahlreichen Betrieben der Eisen- und Nichteisenmetallindustrie zu den wichtigsten Fertigungsschritten. Für die Metallveredelung sind saubere Flächen, die durch Beizen erzielt werden, unabdingbar. Die zu behandelnden Teile werden in Beizbädern mit Mineralsäuren von störenden Schichten gereinigt. Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure erzeugen die gewünschte metallisch blanke Oberfläche. Dabei erhöht sich der Metallgehalt in den Bädern und die Beizwirkung lässt immer weiter nach. Deshalb ist es momentan noch nötig, die Beizbäder zweimal jährlich durch frische zu ersetzen. Wenn jedoch mithilfe des Beizzusatzes und einer entsprechenden Filteranlage die Eisenrückstände von der Säure getrennt werden können, lässt sich die Nutzbarkeit der Beizbäder auf bis zu zwei Jahre verlängern.

Die Fa. Weiß kann so 3.000 kg Beiz-Hilfsschemikalien einsparen, die Abwassermenge reduzieren und damit zu einem deutlichen Rückgang umweltbelastender Stoffe beitragen.

[PK]

Mit BAYER-Aktien gegen Konzernwillkür

Mit den Aktien-Stimmrechten vieler KleinaktionärInnen konfrontieren wir Vorstand, Aufsichtsrat und die Öffentlichkeit mit den Kehrseiten der BAYER-Gewinne: Umweltzerstörung, Verletzung von Menschenrechten, sozialer Kahlschlag, Ausbeutung, politischer Machtmißbrauch.

Falls auch Sie BAYER-Aktien besitzen, überlassen Sie die Stimmrechte nicht den Banken. Übertragen Sie Ihre Stimmrechte uns. Treten Sie mit uns ein für soziale Sicherheit, Umweltschutz und Menschenrechte.

Wegen unseres konsequenten Widerstands gegen KonzernMacht wird uns jede Förderung verweigert.
Wir setzen gegen die Macht des Konzerns die Solidarität der Menschen. GLS-Bank 8016 533 000 BLZ 430 609 67



Coordinacion gegen BAYER-Gefahren
Coordinazione contro i pericoli derivanti dalla BAYER
Coordinadora contra los peligros de la BAYER
Coördinacao em contra dos perigos da BAYER
Coordination contre les dangers liés à BAYER
Coordination against BAYER-Dangers

**Informationen
abfordern, jetzt!**
CBGnetwork@aol.com

Ja, ich möchte mehr Informationen.

Ja, ich abonniere Stichwort BAYER für 30 Euro im Jahr

Ja, die CBG braucht Rückenstärkung, ich werde Mitglied (SWB-Abo ist im Beitrag enthalten).
 Mein Beitrag soll betragen Euro im Jahr
 Bitte abbuchen monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

Ja, ich spende Euro

Ich besitze BAYER-Aktien und möchte meine Stimmrechte den Kritischen-AktionärInnen übertragen.

Postfach 15 04 18 40081 Düsseldorf
 Fon 0211-333911 Fax 0211-333940

www.CBGnetwork.org

Für Abo, Beitrag und/oder Spende nebenstehende Lastschrift ausfüllen.

Umweltverträglichkeitsprüfung des Endausbaus der Urananreicherungsanlage der Urenco Deutschland GmbH in Gronau

Christian Küppers

Der Öko-Institut erstellt seit etwa 10 Jahren regelmäßig Gutachten für Genehmigungsbehörden in Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung kerntechnischer Anlagen. Dazu zählten Prüfungen der Umweltverträglichkeit der Urananreicherungsanlage der Urenco Deutschland GmbH in Gronau (1996/97 zur Kapazitätserweiterung, 2001 bis 2004 zum Endausbau), von verschiedenen Lagern für radioaktive Abfälle, in den letzten Jahren insbesondere der Standortzwischenlager für abgebrannte Brennelemente an den deutschen Kernkraftwerkstandorten, sowie die noch nicht abgeschlossenen Prüfungen des Rückbaus des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich und des Einsatzes von Mischoxid-Brennelementen im Kernkraftwerk Krümmel. Bei anderen Verfahren war und ist das Öko-Institut unterstützend tätig, indem vorgelegte Unterlagen zur Umweltverträglichkeit bewertet werden, z. B. in Zusammenhang mit Kernkraftwerken in der Ukraine (Rowno und Kmelnitzki) und Tschechien (Temelin), mit dem Uranbergbau in Namibia und mit dem Verschluss des Endlagers Morsleben.

Vorgehen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, Kulturgüter und sonstigen Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Das Öko-Institut erstellt hierbei Gutachten in Zusammenhang mit der Vorprüfung der durch die jeweilige Antragstellerin eingereichten Unterlagen, insbesondere auf Vollständigkeit und Eignung für die Auslegung, sowie zum voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen. Außerdem begleitet das Öko-Institut die Antragskonferenz (auch Scoping-Termin genannt) in einem frühen Stadium des Verfahrens und nimmt am atomrechtlichen Erörterungstermin teil. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der erhobenen Einwendungen und weiterer Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und beschrieben. Dies erfolgt in der „Zusammenfassenden Darstellung“. Die Empfehlungen zur behördlichen Bewertung der Umweltauswirkungen werden in separaten Gutachten vorgelegt.

Die Arbeiten erfordern eine enge Abstimmung mit der federführenden Behörde, weiteren Gutachtern und der Antragstellerin, um einen möglichst zügigen Fortschritt des Verfahrens zu erreichen. In die Begutachtung des Öko-Instituts fließen Daten und Ergebnisse ein, die von der Antragstellerin und anderen von der federführenden Behörde zugezogenen Sachverständigen (insbesondere sicherheitstechnischen Gutachtern) bereit gestellt werden müssen.

Für die Begutachtung der Umweltverträglichkeit hat das Öko-Institut einen eigenen Bewertungsmaßstab entwickelt, der alle zu berücksichtigenden Wirkungen und Schutzgüter umfasst. Dabei sind nicht nur die jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, sondern – wo erforderlich – ist auch auf Vorsorge besonderer Wert gelegt. Einen Überblick über den Gang der Untersuchung gibt Abbildung 1.

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit werden Wirkungen, die von vorne herein ausgeschlossen werden können, nicht weiter betrachtet. In den übrigen Fällen werden Schwellenwerte definiert, unterhalb derer schädliche Wirkungen ausgeschlossen werden können. Solche Schwellenwerte sind oft niedriger als gesetzliche Grenzwerte. Werden diese Schwellenwerte überschritten, so erfolgt eine Bewertung im Hinblick darauf, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter möglich sind. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen möglich, so werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung untersucht und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen gegeben.

Prüfung der Umweltverträglichkeit am Beispiel der Anreicherungsanlage der Urenco

Die bislang umfangreichsten Arbeiten wurden in Zusammenhang mit der Anreicherungsanlage der Urenco Deutschland GmbH in Gronau durchgeführt. In dieser Anlage wird Uran in gasförmigem Zustand, als Uranhexafluorid, durch Kaskaden von Zentrifugen mit sehr hoher Umdrehungszahl geführt. Dabei kommt es zu einer Anreicherung des Uranisotops Uran-235 im Produkt, das dann als Kernbrennstoff in Kernkraftwerken eingesetzt werden kann.

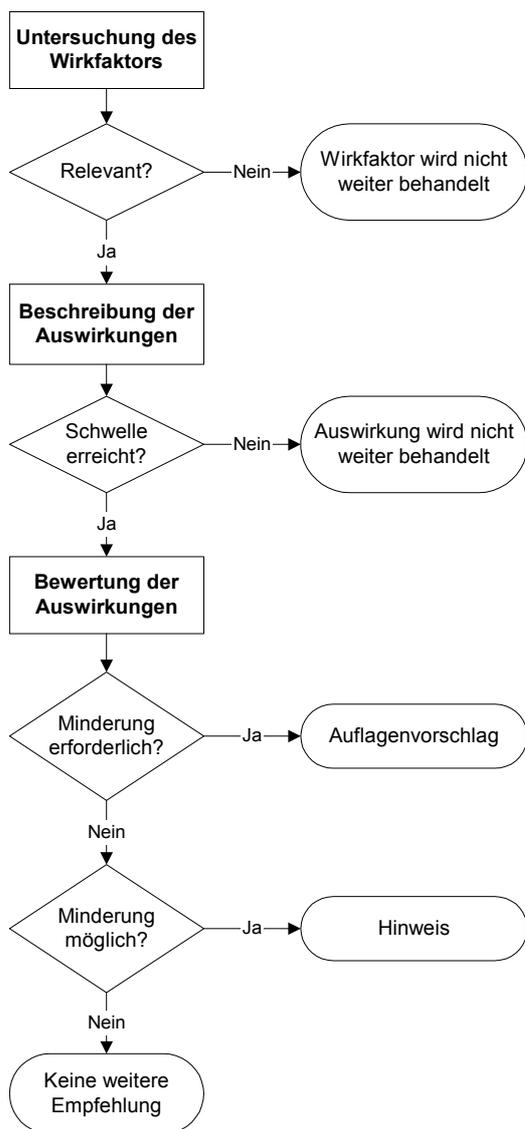


Abb. 1: Überblick über den Gang der Untersuchung

1996/97 hat das Öko-Institut die Umweltverträglichkeit einer Kapazitätserweiterung – von 1.000 auf 1.800 Tonnen Uran-Trennarbeit im Jahr – der Anlage geprüft. Damals waren, abgesehen von einem Gleisanschluss, keine baulichen Veränderungen erforderlich, da die neuen Anlagenteile in bestehenden Gebäuden installiert werden konnten. Anders war dies bei der Begutachtung des Endausbaus – von 1.800 auf 4.500 Tonnen Uran-Trennarbeit im Jahr – für das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2001 bis 2004, denn dieses Vorhaben umfasste unter anderem

- den Bau neuer Trennanlagen in einem neuen Gebäude,
- den Bau eines neuen Gebäudes für technische Infrastruktur,

- den Bau eines neuen Lagergebäudes für Uranoxid sowie
- die Erweiterung des bestehenden Freilagers zur Aufbewahrung von Behältern mit Uranhexafluorid.

Die Baumaßnahmen, die sich über bis zu etwa zehn Jahren hinziehen können, sind auch mit der Trockenlegung von Entwässerungsgräben verbunden. Zum Ausgleich ist das Anlagen einer neuen Feuchtfläche in der Größe von etwa 1.800 m² geplant. Die Anlage ist zwar in einem Industriegebiet gelegen, befindet sich aber auch in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer Kleingartensiedlung, so dass insbesondere der Wirkfaktor Lärm relevant war, aber auch Lichtemissionen und Abgase des Baustellenbetriebs. Zur Kleingartensiedlung hin wird ein neuer Erdwall errichtet sowie ein bestehender Erdwall zum Naturschutzgebiet hin erhöht. Die Feuchtfläche und der neue Erdwall waren zu Beginn des Verfahrens noch nicht geplant. Die Diskussionen, die sich im Verfahren durch die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergaben, führten aber dazu, dass diese Maßnahmen in den Antrag mit aufgenommen wurden.

Nicht alle aus Sicht des Öko-Instituts erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sind aber dem Antrag zugefügt worden. Es wurde durch das Öko-Institut eine größere Zahl weiterer Empfehlungen und Hinweise erarbeitet, beispielsweise:

- Empfehlungen zur Minimierung und zeitlichen Begrenzung von Bodenversiegelungen,
- Empfehlungen zur Lärmreduzierung durch tageszeitliche Begrenzung von Bauarbeiten und durch Einsatz lärmarmen Baumaschinen,
- Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen durch Lichtemissionen auf Tiere, insbesondere im benachbarten Naturschutzgebiet,
- Empfehlungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Werten der möglichen Strahlenexposition außerhalb des Anlagengeländes, die deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen,
- Hinweise zur Minimierung der Lagerung wassergefährdender Stoffe bei den Errichtungsarbeiten,
- Hinweise zur Lärmreduzierung bei Fahrzeugen für den Baustellenverkehr, durch Dimensionierung von Maschinen und Geräten auf der Baustelle sowie durch schalldämmende Materialien,
- Hinweise zur Verbesserung der Raumwirkung auf das Landschafts- und Ortsbild.

Hinweise und Empfehlungen des Gutachtens des Öko-Instituts wurden von der Genehmigungsbehörde als Hinweise und Auflagen in den Genehmigungsbescheid Nr. 7/6 UAG vom 14.02.2005 übernommen. Dieser 680 Seiten umfassende Bescheid enthält insgesamt 162 Auflagen und 28 Hinweise. Es wurden, was in Deutschland sehr selten ist, keine Klagen gegen die atomrechtliche Genehmigung eingereicht, so dass der Bescheid rechtskräftig ist.

Vergleich mit dem Verfahren zum Aus- bau der Urananreicherungsanlage in Almelo (Niederlande)

Nicht weit vom deutschen Gronau, im niederländischen Almelo, betreibt die ebenfalls zur Urenco-Gruppe gehörende Urenco Nederland B.V. eine Urananreicherungsanlage nach gleicher Anreicherungstechnik. Für diese Anlage lief zeitweise parallel zur deutschen Anlage ein Verfahren zur Kapazitätserhöhung, nämlich von 2.800 auf 3.500 Tonnen Uran-Trennarbeit im Jahr. Daher kann hier ein kurzer Vergleich des Ablaufs der Verfahren in den beiden Ländern erfolgen.

Das Genehmigungsverfahren der deutschen Anlage hat sich vom ersten Antrag zum Endausbau der UAG über die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin bis zur Genehmigung im Februar 2005 über etwa sechs Jahre hingezogen, die Zeit zwischen Antragskonferenz und Genehmigung betrug etwa 2,5 Jahre.

Die Urenco Nederland B.V. stellte ihren Antrag auf Erweiterung Ende Mai 2003. Die Genehmigung wurde Ende 2004, also innerhalb von neun Monaten erteilt. Bei mancher Gelegenheit wurde dies als Beleg dafür hingestellt, dass ein solches Genehmigungsverfahren schneller als für die Gronauer Anlage durchgezogen werden kann. Auf eine Klage des niederländischen Umweltverbands Milieudefensie hin wurde die Genehmigung durch Gerichtsbeschluss allerdings Ende Oktober 2004 wieder aufgehoben. Von den Klägern waren inhaltliche Defizite der Genehmigung gerügt worden, die aber nicht weiter überprüft wurden, da die Genehmigung schon ein formales Defizit aufwies: Es war versäumt worden, die unmittelbare Nachbarschaft in der in den Niederlanden vorgeschriebenen Weise über das Vorhaben zu informieren. Daraufhin wurde das Verfahren erneut bekannt gemacht. Neu vorgebrachte Einwände bezogen sich unter anderem auf die Lärmbelästigung durch Zentrifugen und den LKW-Ver-

kehr. Die Genehmigungsbehörde stellte daraufhin diesbezügliche Mängel in den Antragsunterlagen fest, die zu beseitigen waren. Eine erneute Information der Öffentlichkeit erfolgte dann im Sommer 2005. Das holländische Verfahren hat sich daher am Ende gegenüber dem deutschen nicht als schneller herausgestellt.

Der Vergleich der beiden Verfahren zeigt, dass in beiden Fällen ein gewisser Zeitbedarf zur Abarbeitung benötigt wird. Im deutschen Verfahren erfolgten alle notwendigen Prüfungen vor Erlass des Genehmigungsbescheids im Sinne eines nachvollziehbaren, systematischen und zielgerichteten Vorgehens. Das holländische Verfahren stellt eher einen iterativen Prozess dar.

Fazit

Das deutsche Verfahren für den Endausbau der Urananreicherungsanlage in Gronau hat gewährleistet, dass alle durch die beteiligten Behörden und Verbände sowie durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Einwände mit Unterstützung verschiedener Gutachter bis zur Erstellung des Genehmigungsbescheids abgearbeitet wurden. Defizite wurden dabei im Laufe des Verfahrens durch Änderungen oder Konkretisierungen der Antragsunterlagen ausgeräumt oder durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid behoben. Dieses Vorgehen ist zwar arbeitsintensiv und zeitaufwändig, gewährleistet aber eine systematische und nachvollziehbare Abarbeitung bis hin zum Bescheid.

Das holländische Verfahren zum Ausbau der Urananreicherungsanlage in Almelo erfolgte am Anfang zügiger. Aufgrund der notwendigen Behebung von formalen und inhaltlichen Defiziten des Verfahrens hat sich im Endeffekt aber kein Zeitvorteil und wahrscheinlich auch keine Ersparnis an Aufwand ergeben. Dies spricht dafür, an der bewährten deutschen Vorgehensweise festzuhalten.

65. Umweltministerkonferenz *Themen und Ergebnisse*

Am 3. und 4. November haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren zur 65. Umweltministerkonferenz (UMK) in Rostock getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet:

www.umweltministerkonferenz.de/start.php → Dokumente → UMK-Dokumente.

Zukünftige Strategie auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (CAFE)

Die Umweltministerkonferenz nahm die von der EU-Kommission am 21.09.2005 vorgelegte „Thematische Strategie zur Luftreinhaltung“ und den Vorschlag zur Revision der Luftqualitätsrichtlinie zur Kenntnis. Erstmals würden Emissionsminderungsszenarien und Luftqualitätsziele im Ansatz aufeinander abgestimmt. Das der Strategie zugrunde liegende zukünftige EU-Regelungsinstrumentarium sehe Emissionsminderungen in allen Sektoren vor,

mit denen grundsätzlich die Luftqualitätsziele auch erreicht werden könnten. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings durchsetzbar seien und ausreichen, um bundesweit die Luftqualitätsziele einzuhalten, bleibe abzuwarten.

Der LAI-Bericht „Eckpunkte zur Revision der europäischen Luftqualitätsrichtlinien“ wurde zur Kenntnis genommen. Anschließend baten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder die Bundesregierung, auf der Basis dieser Positionen zu verhandeln und darauf hinzuwirken, dass der Umsetzungsaufwand für die Länder möglichst gering gehalten werde.

Weiterhin stellte die Umweltministerkonferenz fest, dass die bestehenden europäischen Emissionsbegrenzungen nicht ausreichen, um die bereits in der ersten Tochterraumrichtlinie der Luftqualitätsrahmenrichtlinie beschlossenen Grenzwerte für Feinstaub und NO₂ auch an hoch belasteten Straßen einzuhalten. Die Umweltministerkonferenz war der Auffassung, dass es die Aufgabe der EU-Kommission sei, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarien im Bereich der Festsetzung von Emissionsstandards in vollen Umfang zu nutzen, um einen deutlich größeren Beitrag zur Erreichung der Luftqualitätsziele zu leisten. Die Bundesregierung wurde daher gebeten, sich bei den anstehenden Gesprächen zur Weiterentwicklung der Luftreinhaltepolitik in der EU für anspruchsvolle und harmonisierte Emissionsstandards einzusetzen. Dies betreffe in besonderer Weise die von der EU-Kommission angekündigte Weiterentwicklung der Emissionsstandards für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sowie für schwere Nutzfahrzeuge, für die zukunftsweisende Emissionswerte zur Begrenzung der Partikel und Stickstoffoxide festgelegt werden müssten.

Nach Feststellung der Umweltministerkonferenz, kommt der Partikelfraktion PM_{2,5} aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach Auffassung der EU-Kommission verstärkte Aufmerksamkeit zu. Sie war jedoch der Auffassung, dass nach heutigem Kenntnisstand PM_{2,5}-Grenzwerte zusätzlich zu den PM₁₀-Grenzwerten keine erkennbaren Vorteile für den Gesundheits- und Umweltschutz böten. Sie sprach sich dafür aus, den 24 h-Grenzwert für PM₁₀ nach Einführung eines Jahresmittelwertes für PM_{2,5} ersatzlos zu streichen. Sie baten die Bundesregierung zu der Umweltministerkonferenz, die sechs Monate nach der Veröffentlichung der revidierten Luftqualitätsrichtlinien und der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge (NEC-RL) stattfinde, zu berichten, mit welchen Maßnahmen in Deutschland die von der Kommission in der Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung genannten Emissionsminderungen und die Einhaltung der Luftqualitätsziele erreicht werden könnten. Bei der Festlegung nationaler Minderungsvorgaben für Feinstaub ist aus Sicht der UMK zu berücksichtigen, dass in Deutschland bereits heute höhere Emissionsminderungen als von der EU rechtlich vorgesehen im Rahmen der Genehmigungsverfahren angeordnet würden. Es bestünden begründete Zweifel, dass in Anbetracht

bereits erfolgter und noch anstehender Minderungsmaßnahmen, z.B. Altanlagenanierung nach TA Luft 2002 (Umsetzung bis Oktober 2007), der im Gap-closure Konzept formulierte Minderungsprozentsatz von 20 % bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2008-2010 mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht werden könne. Bund und Länder würden eine geeignete Methodik entwickeln, wie die Auswirkungen dieser erhöhten Emissionsminderungsanforderungen auf die Feinstaub-Immission modelliere und als vorweggenommene Reduzierung auf das Reduktionsziel angerechnet werden könne.

Luftreinhaltepolitik im Bereich des motorisierten Straßenverkehrs

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten den Bund, bereits im Vorgriff auf die von der Europäischen Kommission angekündigte Novellierung der Wegekostenrichtlinie für eine stärkere Mautspreizung zugunsten schadstoffarmer Nutzfahrzeuge die notwendigen Vorbereitungen zur unverzüglichen Umsetzung in das Bundesrecht zu treffen. Zusätzlich wurde das Vorsitzland gebeten, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

Förderung der Logistikbranche zur Einhaltung der EU-Luftqualitätsgrenzwerte

Die Umweltministerkonferenz nahm zur Kenntnis, dass die Bundesregierung Anstrengungen unternimmt, um durch haushaltsunabhängige Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzverfassung einen wirksamen Beitrag zur Einhaltung der EU-Luftqualitätsgrenzwerte bei Feinstaub und Stickoxid in Innenstädten sowie zur Lärminderung zu leisten. Diese Zielsetzung wurde begrüßt und dem von BMU und BMWA in enger Zusammenarbeit mit der KfW und dem Deutschen Städtetag erstellten Konzept zur Förderung der Errichtung von City-Logistikzentren aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm wurde zugestimmt. Dabei ging die Umweltministerkonferenz davon aus, dass die Ziele „nachhaltige Mobilität“ sowie „Senkung der Hintergrundbelastung der Ballungsräume nach 22. BImSchV“ nicht gefährdet werden dürften. Anschließend baten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder das BMU, die Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene und den Wasserweg als Ziel in das Konzept aufzunehmen. Beim Einsatz von Diesellaggregaten seien verschärfte Auflagen zur Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Abscheidung anzuwenden.

Die Umweltministerkonferenz sah ein erhebliches Potenzial zur Emissionsminderung durch umweltfreundliche Auslieferungsfahrzeuge. Diese seien derzeit nicht in der für den Auslieferungsverkehr wichtigen Größenklasse 7,5 – 18 t erhältlich. Deshalb forderte die Umweltministerkonferenz die Nutzfahrzeughersteller auf, unverzüglich Nutzfahrzeuge zu entwickeln und anzubieten, die anspruchsvollen

Umweltstandards gerecht würden, und bat die Bundesregierung, Gespräche mit den Nutzfahrzeugherstellern zur Verbesserung der Angebotssituation von Auslieferungs- und anderen Nutzfahrzeugen mit hohem Umweltstandard zu führen und dabei auch die Länder und Gebietskörperschaften (Deutscher Städtetag) einzubeziehen und darüber auf der 66. UMK zu berichten.

Die Kommunen wurden von der UMK gebeten, bei der Erstellung von Luftreinhalte- und Lärmminde-rungsplänen die Errichtung von City-Logistikzentren entsprechend zu berücksichtigen und bei der Beratung von Investoren und Betreibern konstruktiv mitzuwirken. In diesem Zusammenhang wurde das BMU gebeten, das Konzept zur Förderung der Errichtung von City-Logistikzentren durch die Benennung geeigneter Vorhaben und entsprechender Ansprechpartner zur projektkonkreten Ausgestaltung der Förderung zu unterstützen.

Emissionsrechtehandel

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten das BMU um Folgendes:

1. Das BMU solle auf der 66. Umweltministerkonferenz berichten, welche Erfahrungen durch den am 1. Januar 2005 gestarteten Emissionshandel gesammelt worden seien, wo noch offene Probleme lägen und Vorschläge unterbreiten, wie die Einpreisung der Zertifikate in die Strompreise unterbunden werden könne.
2. Das BMU solle bis Dezember 2005 einen schriftlichen Bericht zur Strukturierung und zum zeitlichen Ablauf der Vorbereitung des zweiten Nationalen Allokationsplanes für die Emissionshandelsperiode 2008 bis 2012 vorlegen und die Länder an dem Verfahren der Erstellung des Nationalen Allokationsplans frühzeitig beteiligen.
3. Das BMU solle sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass nur noch Anlagen ab einer Mengenschwelle von 25 kt CO₂ pro Jahr zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet würden, denn die EU-Kommission habe signalisiert, die Emissionshandelsrichtlinie nicht in dieser Form zu ändern. Weiterhin sollte für Anlagen mit CO₂-Emissionen bis zu 100.000 t pro Jahr ein vereinfachtes Monitoringverfahren eingeführt werden.

Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel

Die Umweltministerkonferenz nahm den Bericht des BMU zur Kenntnis und begrüßte, dass die Europäische Kommission mit ihrer Mitteilung „Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs“¹ Vorschlä-

ge für klimaschutzpolitische Handlungsoptionen der Europäischen Union im Bereich des Flugverkehrs vorgelegt habe. Sie stimmte der Auffassung der Europäischen Kommission zu, dass der Emissionshandel im Rahmen eines zielgerichteten Maßnahmenbündels bei geeigneter Ausgestaltung ein zentrales und wirkungsvolles Instrument zur Reduktion von Treibhausgasen im Luftverkehr sein könne. Außerdem unterstützte die Umweltministerkonferenz die Position der Bundesregierung, sich für eine frühzeitige Umsetzung der EU-weiten Klimaschutzkonzeption für den Flugverkehr einzusetzen und im Rahmen der weiteren Beratungen auf europäischer Ebene insbesondere die Kostengerechtigkeit zwischen den Verkehrsträgern herzustellen.

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Die Bundesregierung wurde von der UMK gebeten, eine Verordnung zur Lärmaktionsplanung mit Auslöseschwellen und -kriterien für Maßnahmeplanungen unverzüglich vorzulegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die noch ausstehenden Regelungen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie nicht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgingen. Zudem sprachen sich die UMK dafür aus, die in der Richtlinie vorhandenen Ermessens- und Gestaltungsspielräume dort an die Vollzugsebene weiter zu geben, wo sie für eine effizientere und effektivere Umsetzung im Einzelfall geeignet sein könnten. An den Bund wurde appelliert, die Kosten für Lärmkartierung und Aktionsplanung an Straßen in seiner Baulast zu übernehmen.

Festgestellt wurde, dass neben den mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen erheblichen finanziellen Lasten für Länder und Kommunen auch ein erheblicher Verwaltungs- und Zeitaufwand zu erwarten sei. Aufgrund der notwendigen zeitlichen Vorläufe für den Vollzug der Richtlinie könnten die Berichterstattungstermine an die EU auch aufgrund von Umfang und Detaillierungsgrad der Mitteilungspflichten voraussichtlich nicht oder nur unvollständig eingehalten werden. Die Bundesregierung wurde daher gebeten, sich gegenüber der Kommission bei den Mitteilungspflichten nach der Umgebungslärmrichtlinie für eine angemessenen aggregierte Datenerfassung einzusetzen und die Abforderung detaillierter Angaben, wie sie beispielsweise mit der erlassenen „Anleitung für Mitgliedstaaten zur Datenberichterstattung 2005“ seitens der Kommission zudem auch noch kurzfristig erwartet würden, zukünftig als unverhältnismäßig bzw. fachlich nicht nachvollziehbar abzulehnen.

EU-Abfallstrategie

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren baten das BMU, die Länder in die Erar-

¹ Mitteilung der KOM an den Rat, an das Europäische Parlament, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen „Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs“ vom 27. September 2005 (KOM(2005) – 459 endg.).

beitung einer deutschen Position zur angekündigten neuen EU-Abfallstrategie frühzeitig einzubeziehen sowie über den Meinungsbildungsprozess in den Mitgliedstaaten zu berichten.

Wettbewerb bei der Entsorgung von Verpackungen

Die Umweltministerkonferenz bekannte sich zu einer haushaltsnahen Sammlung von Verkaufsverpackungen als unverzichtbarem Bestandteil einer bürgerfreundlichen Haushaltsabfallentsorgung und bat die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, auf der Basis der Vollzugerfahrungen der Länder im Einzelnen die gegenwärtige Situation des Wettbewerbs im Bereich der Entsorgung von Verkaufsverpackungen, die Erkenntnisse über eine Gefährdung des Bestandes der einheitlichen, haushaltsnahen Wertstofffassung und den Vollzugaufwand bei der Überwachung der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verkaufsverpackungen in einem Bericht darzustellen. Außerdem solle die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall auf der Basis dieses Berichtes prüfen, welche Maßnahmen erforderlich seien, um

- das einheitliche haushaltsnahe Wertstofffassungssystem zu sichern,
- einen fairen Wettbewerb dualer Systeme und Selbstentsorger/-gemeinschaften zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen abzustimmen und
- die Überwachung der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten der Hersteller und Vertrieber zu vereinfachen und damit die Transparenz im Markt zu verbessern.

Entsorgungssituation nach dem 01.06.2005

Die UMK stellte fest, dass das Ablagerungsverbot für unbehandelten Restmüll ab dem 1.6.2005 bundesweit fristgerecht vollzogen würde. Sie betonte die grundlegende Bedeutung dieser Neuausrichtung der Abfallwirtschaft als Meilenstein hin zu einer umweltverträglicheren, ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallwirtschaft. Einen Weg zurück dürfe und werde es deshalb nicht geben. Während die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weitgehend über ausreichende Behandlungskapazitäten für die überlassungspflichtigen Abfälle verfügten, hätten gewerbliche Abfallerzeuger und die private Entsorgungswirtschaft für die Entsorgung von Gewerbeabfällen in ihrem Verantwortungsbereich zum Teil bis zum 1.6.2005 nicht ausreichend Vorsorge getroffen. Dies führe stellenweise zu Entsorgungsengpässen und einem erheblichen Anstieg der Entsorgungspreise. Diejenigen Gewerbeabfallerzeuger und -entsorger, die bisher nicht über gesicherte Entsorgungskapazitäten verfügen, wurden daher aufgefordert ihrer Verantwortung gerecht zu werden und längerfristig

verbindliche Entsorgungsverträge zu zeichnen bzw. weitere Investitionen in Behandlungskapazitäten zu tätigen. Als kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen und im Interesse einer dauerhaften hochwertigen Verwertung hielt die UMK die Getrennthaltung von Gewerbeabfällen an Ort und Stelle und/oder die nachträgliche Sortierung für geboten. Kurzfristig sei auch die Reaktivierung und technische Nachrüstung vorhandener Sortieranlagen zielführend, um die verbleibenden Restabfälle so weit wie möglich zu reduzieren und Behandlungskapazitäten effektiv zu nutzen. Zwischenlager haben aus Sicht der UMK lediglich Übergangscharakter und seien nur unter strengen technischen und rechtlichen Vorgaben, u. a. mit Sicherheitsleistungen, möglich.

Längerfristige Verbesserungen hielt die UMK für erreichbar, wenn auch die Mitverbrennung von Abfällen in industriellen Produktionsanlagen und energetischen Verwertungsanlagen, insbesondere für heizwertreiche Abfallfraktionen optimal erschlossen würden. Mögliche Ausbaureserven in Hausmüllverbrennungsanlagen sollten verfügbar gemacht werden.

Zum Schluss wies die UMK die Abfallerzeuger und die Entsorgungswirtschaft darauf hin, dass die Länder die Einhaltung des Abfallrechts, insbesondere der Abfallablagerungsverordnung und des Abfallverbringungsrechts, durch Kontrollen überwachen.

Ausbau der Bioenergienutzung

Angesichts der Entwicklungen auf den internationalen Energiemärkten und den immer mehr spürbaren Folgen des Klimawandels hielt es die Umweltministerkonferenz für notwendig, den nachhaltigen Ausbau der Nutzung von Biomasse im Energiesektor weiter voranzutreiben. Eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die stoffliche Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen dürfe dabei nicht vernachlässigt werden.

Übereinstimmung mit der EU-Kommission bestand darin, dass nur mit einem klaren gemeinschaftlichen Ansatz, wie von dem in Vorbereitung befindlichen EU-Biomasse-Aktionsplan gefordert, und den entsprechenden Instrumenten und Rahmenbedingungen die nachhaltige Sicherung und Nutzung ausreichender Biomassepotenziale in der EU möglich sei. Sie unterstützte die vom Europäischen Parlament geforderte Formulierung von Zielen auf europäischer Ebene für den Beitrag der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung. Nachdem auf europäischer Ebene bereits Ziele für den Beitrag der erneuerbaren Energien zur Strom- und Kraftstoffversorgung formuliert worden seien, sollte nunmehr der Wärmemarkt und hier besonders die Bioenergie in den Fokus gerückt werden. Die Bundesregierung wurde daher gebeten, sich bei der EU-Kommission nachdrücklich für eine verbindliche Festlegung von Mindestanteilen von Biokraftstoffen im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten einzusetzen. Hierbei sei auch auf eine Überarbeitung der Kraftstoffnormen hinzuwirken, mit dem Ziel, eine höhere Beimischung als 5 Prozent zu

erlauben. Dabei sollte stufenweise ein Beimischungsgebot auf europäischer und nationaler Ebene eingeführt werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die zukünftige Produktion von Biokraftstoffen in der EU und auf die internationalen Biokraftstoffmärkte sollten geprüft werden. Für die derzeit bis 2009 geltende Mineralölsteuerbefreiung der Biokraftstoffe sei zur Schaffung von Investitionssicherheit eine frühzeitige Anschlussregelung erforderlich; dabei seien auch in diesem Einsatzbereich von erneuerbaren Energien die Leitlinien der Fördereffizienz und der Vermeidung von Überförderungen zu beachten.

Von der UMK für erforderlich gehalten wurde, dass durch die zuständigen nationalen und europäischen Normungsgremien in Kooperation mit der Wirtschaft umfassende Normen für biogene Kraftstoffe entwickelt würden. Es seien auch die Möglichkeiten der energetischen Nutzung von tierischen Nebenprodukten zu nutzen. Die Möglichkeiten der stofflichen Verwertung dieser Stoffe dürften davon nicht beeinträchtigt werden. Die Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes habe dabei Priorität. Die Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie I und II in der Biodieselproduktion sei hierbei durch eine Steuerbegünstigung, wie für Biodiesel aus pflanzlichen Ölen und Materialien der Kategorie III, zu ermöglichen. Die Rückverfolgbarkeit der Materialien sei sicherzustellen. Die Regelungen zur Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe im Mineralölsteuergesetz sollten entsprechend angepasst werden.

Mit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sei erstmals auch die Stromerzeugung aus Bioenergie in ihren sehr unterschiedlichen Formen wirtschaftlich darstellbar geworden. Unbenommen von der Ende 2007 vorzunehmenden Evaluation im Detail war die Umweltministerkonferenz der Auffassung, dass der damit eingeleitete verstärkte Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse sinnvoll sei und fortgeführt werden sollte. Für den Ausbau der Nutzung von Bioenergieträgern auf dem Wärmemarkt habe sich das – durch Förderprogramme der Länder flankierte – Marktanreizprogramm des Bundes insgesamt bewährt. Da die investive Förderung derzeit das einzige Instrument für den Wärmemarkt sei, sollte die Förderung fortgeführt werden. Mittelfristig sei es nach Auffassung der Umweltministerkonferenz sinnvoll, ein haushaltsunabhängiges Instrument für den Wärmemarkt zu entwickeln und einzuführen.

Von der Umweltministerkonferenz begrüßt wurden die gegenwärtig laufenden Untersuchungen zur Verbrennung von Getreide in Kleinf Feuerungsanlagen. Das Bundesumweltministerium wurde gebeten, zu prüfen, ob die Ergebnisse der Untersuchungen die Aufnahme von Getreide als Regelbrennstoff in die 1. BImSchV zuließen. Nach Auffassung der Umweltministerkonferenz ist die energetische Verwertung von Getreide in Biogasanlagen oder größeren Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Verbrennungsanlagen eine gute Alternative, da hier

die energetische Effizienz vergleichsweise hoch sei und keine größeren Probleme bezüglich der Anforderungen des Immissionsschutzes entstünden. Mit Blick auf die Tatsache, dass an geeigneten Standorten von Biogasanlagen vielfach keine Wärmenutzung möglich sei, hielt die Umweltministerkonferenz die Strategie der Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität zum Zweck der Einspeisung in das Erdgasnetz für vielversprechend. Mit der im Juli 2005 in Kraft getretenen Novellierung des Energiewirtschaftsrechts seien die Rahmenbedingungen verbessert worden, allerdings sei nach Einschätzung von Fachleuten – unter anderem dem aktuellen Gutachten des Instituts für Energetik und Umwelt im Auftrag der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe – weiterhin keine Wirtschaftlichkeit und damit auch kein ausreichender Impuls zur Realisierung von Projekten gegeben. Die Umweltministerkonferenz bat daher das Bundesumweltministerium um Prüfung, welche weiteren Schritte notwendig seien, um die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu realisieren.

Die Länder Berlin, Bremen und Saarland gaben zu Protokoll, dass sie die Verbrennung von Getreide als Regelbrennstoff aus ethischen Gründen ablehnten.

Indikatoren im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung

Die Umweltministerkonferenz nahm den Erfahrungsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Entwicklung (BLAG NE) zur Kenntnis, stimmte der Veröffentlichung des Berichtes zu und bat die BLAG NE, der UMK künftig alle 2 Jahre einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

Anschließend wurde festgestellt, dass es mit der Zusammenstellung, Aufbereitung und Darstellung der Nachhaltigkeitsindikatoren mit Umweltbezug gelungen sei, einen Erfolg versprechenden Einstieg für einen medienübergreifenden Überblick über die Entwicklung der Umweltsituation in Deutschland zu geben. Die Differenzierung der Informationen auf Landesebene stelle dabei eine wertvolle und nützliche Ergänzung von bisher nur auf Bundesebene oder einzelnen Ländern vorliegenden Indikatoren dar. Eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Formulierung von Indikatoren und der Berichterstattung hierüber wurde daher als sinnvoll erachtet. Die Umweltministerkonferenz war sich bewusst, dass diese erstmals in diesem Umfang verfügbare Zusammenfassung von Indikatoren über alle Bundesländer hinweg zu Vergleichen zwischen Bundesländern oder einzelnen Bundesländern und der Bundesentwicklung anrege. Sie wies daher vorsorglich darauf hin, dass die Ursachen-Wirkungs-Komplexe, die den Indikatoren zu Grunde lägen, vielschichtig seien. Vereinfachende und plakative Pauschalbewertungen seien daher nicht angebracht.

Auf Grund der Erfahrungen in der Anwendung der Indikatoren empfahl die Umweltministerkonferenz, künftig der bundesweiten Harmonisierung von Mess-

programmen und Datenerhebungen der Umweltverwaltung noch größeres Gewicht beizumessen sowie die Indikatoren in ihren Umweltinformationssystemen zu führen. Neben den fachlichen Fragen sollten dabei auch die Möglichkeiten der statistischen Auswertung angemessen berücksichtigt werden.

Zum Schluss bat die Umweltministerkonferenz die BLAG NE, in künftige Berichte zu den Nachhaltigkeitsindikatoren Hinweise aufzunehmen, wo Datenerhebungen der Statistik – sowohl innerhalb der Umweltverwaltungen als auch innerhalb der amtlichen Statistik – nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprächen. Außerdem beauftragte sie die BLAG NE, die Zusammenarbeit zwischen den Bund/Länder-Arbeitsgremien der UMK sowie den übrigen bereits beteiligten Institutionen bei der Formulierung und methodischen Weiterentwicklung von

umweltbezogenen Indikatoren und der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit fortzuführen und zu koordinieren.

Berlin gab zu Protokoll, dass es weiterhin die Bildung von Kernindikatoren der Länder für nicht erforderlich halte, weil diese nicht in jedem Fall nachvollziehbar und inhaltlich bestimmt genug seien. Der zu ihrer Weiterentwicklung erforderliche Umfang an weiteren Datenerhebungen und -auswertungen verursache darüber hinaus nicht unerhebliche Kosten. Dies gelte umso mehr, als auf Bundesebene ein Indikatorenset zur Verfügung stehe, der sich an der umweltökonomischen Gesamtrechnung orientiere und damit über eine gesicherte, allgemein verfügbare, nachvollziehbare und vergleichbare Datengrundlage verfüge.

[PK]

NATURA 2000 und streng geschützte Arten

Folgen der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie der artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Dr. Claus Albrecht und Dr. Thomas Esser

Das Schutzgebietssystem Natura 2000

In den vergangenen Jahren hat die Auswahl von europäischen Schutzgebieten zur Knüpfung des Netzes NATURA 2000 die öffentlichen Naturschutzverwaltungen stark in Anspruch genommen. Die Auswahl der FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) und Vogelschutzgebiete (SCI, FFH-Gebiete; SPA, Vogelschutzgebiete) erfolgte auf Grundlage des Artikels 4 der FFH-Richtlinie und des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie. Hierbei waren alleine naturschutzfachliche Gründe in die Gebietsauswahl und -abgrenzung einzubeziehen. Andere Belange, etwa wirtschaftliche, durften keine Berücksichtigung finden.

Die Bundesländer haben die Gebietsauswahl und -benennung mittlerweile größtenteils abgeschlossen. Dies war allerdings nur der erste Schritt. Denn nun müssen die in diesen Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten effektiv geschützt werden, insbesondere durch:

- Eine Unterschutzstellung auch nach deutschem Recht.
- Die Formulierung von so genannten „Erhaltungszielen“ und den damit einhergehenden „Erhaltungsmaßnahmen“.
- Das Verschlechterungsverbot.

- Die Pflicht zur Vorlage einer Verträglichkeitsprüfung, falls ein Vorhaben ein Gebiet mit seinen Schutzgütern möglicherweise erheblich beeinträchtigen könnte.
- Eine Überwachung des Zustandes der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume und die Mitteilung der Ergebnisse dieser Überwachung in Form eines alle sechs Jahre anzufertigenden Berichts.

Unterschutzstellung

Gemäß § 33 BNatSchG werden FFH- und Vogelschutzgebiete in der Regel als Schutzgebiete ausgewiesen. Zwar ist nach deutschem Recht diese klassische Schutzgebietsausweisung verzichtbar, "soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist." Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Unterschutzstellung in der Praxis regelmäßig in Form einer Naturschutzgebietsausweisung erfolgen wird, auch wenn dies in der FFH-Richtlinie nicht konkret vorgegeben ist. Bei größeren Gebieten (insbesondere Vogelschutzgebiete) sind auch Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Die Unterschutzstellung

kann entweder durch Aufstellung einer neuen Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung geschehen oder aber in der Form einer Schutzgebietsausweisung im Rahmen eines Landschaftsplanes. Denkbar ist auch, dass die Verordnungen bereits bestehender Schutzgebiete um die Inhalte des FFH- bzw. Vogelschutzes erweitert werden.

Nicht alle in den entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen vorgesehenen Ver- und Gebote ergeben sich zwangsläufig aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie. So beziehen sich die Erhaltungsziele und -maßnahmen allein auf die nach den europäischen Richtlinien zu schützenden und in den jeweiligen Gebieten tatsächlich vorkommenden Arten oder Lebensräume, während die Schutzziele in Naturschutzgebieten häufig stark pauschalisiert werden. In Naturschutzgebieten ist z.B. regelmäßig das Errichten und Ändern baulicher Anlagen verboten, ebenso die Nutzung von Flächen zu Abgrabungen oder Aufschüttungen. Letzteres könnte durchaus mit den Schutzzielen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets in Einklang zu bringen sein. So profitiert z.B. der Uhu von Abgrabungen. Auch Gelbbauchunke oder Kammmolch als FFH-relevante Arten werden regelmäßig in durch Abgrabungen entstandenen Gewässern gefunden und können dort dauerhaft größere Populationen entwickeln.

Umgekehrt geht der Schutz in FFH- oder Vogelschutzgebieten insofern über die „klassische“ Schutzgebietskategorie der Naturschutzgebiete hinaus, als dass auch Auswirkungen außerhalb bestehender Schutzgebiete auf die zu schützenden FFH- oder vogelschutzrelevanten Arten zu berücksichtigen sind (siehe Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung).

Ein unmittelbarer Rechtsschutz gegen die Ausweisung von FFH-Schutzgebieten besteht nur dann, wenn das Landesrecht eine solche Überprüfung vorsieht. Da dies nur in einzelnen Bundesländern der Fall ist, bleibt in der Regel nur die inzidente Überprüfung der Schutzgebietsausweisungen im Falle der gerichtlichen Überprüfung eines konkreten Einzelfalles.

Formulierung von Erhaltungszielen und den dazugehörigen Erhaltungsmaßnahmen

In jedem Natura 2000 - Schutzgebiet sind Erhaltungsziele zu definieren. Diese müssen sich auf die konkret in den Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen beziehen. Maßgeblich sind nur FFH- und vogelschutzrelevante Vorkommen. Alle weiteren Schutzgüter, auch wenn sie regional oder landesweit selten sein mögen, spielen bei der Formulierung der Erhaltungsziele - streng genommen - keine Rolle.

Gemäß Artikel 1 der FFH-Richtlinie dienen die Erhaltungsziele der Erhaltung oder Wiederherstellung eines für die zu schützenden Arten oder Lebensräume „günstigen“ Erhaltungszustands. Dieser wiederum ist dann gegeben, wenn die Vorkommen von

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. von Arten nach der Vogelschutzrichtlinie konstant bleiben oder sich ausdehnen. In Naturschutzgebieten werden die Erhaltungsziele und -maßnahmen in der Formulierung der Schutzzwecke berücksichtigt.

Die meisten Bundesländer werden für jedes Schutzgebiet so genannte „Bewirtschaftungs- oder Managementpläne“ anfertigen, die dazu dienen, die Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen. Hieraus entstehen keine unmittelbaren Rechtspflichten gegenüber Privaten. Da Management- und Bewirtschaftungspläne kein förmliches Verwaltungshandeln darstellen, ist auch eine förmliche Beteiligung nicht einklagbar. Eine Beteiligung, ggf. auf untergesetzlicher Ebene, ist jedoch ausdrücklich vorgesehen.

Bewirtschaftungspläne lassen eine vertragliche Umsetzung der Inhalte zu, die ggf. auch im Interesse von betroffenen Unternehmen oder sonstigen Nutzern stehen können. So sind Synergieeffekte zwischen der Nutzung von Flächen und ihrer Optimierung für bestimmte Arten denkbar, etwa durch das Entstehen von Steilwänden für hierauf angewiesene Arten (z.B. Uhu, Wanderfalke) im Verlaufe von Abgrabungen oder die Anlage von Flachgewässern (etwa für Limikolen, Amphibien) in Sand-, Ton- oder Kiesgruben.

Ein unmittelbarer Rechtsschutz gegen Management- und Bewirtschaftungspläne ist nicht gegeben.

Verschlechterungsverbot

Mit dem Verschlechterungsverbot wird das Ziel von Natura 2000 angesprochen, die zu schützenden Arten und Lebensräume keinen nachhaltig negativen Einflüssen zu unterwerfen. Ihr Zustand darf sich also nicht verschlechtern. Wie bei den Erhaltungszielen erstreckt sich das Verschlechterungsverbot nur auf die in den Gebieten zu schützenden FFH- oder vogelschutzrelevanten Schutzgüter, nicht auf sonstige seltene oder gefährdete Arten und Lebensräume.

Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Besonderen Schutzgebiets nach der Vogelschutzrichtlinie zu überprüfen. In dieser Prüfung wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Schutzgebiet haben könnte und ob dies zu Beeinträchtigungen führt. Nicht jede Beeinträchtigung ist dabei als erheblich zu bezeichnen. Hierfür müssen gebietsbezogen unterschiedliche Anforderungen geprüft werden. Wichtig ist allerdings, dass auch solche Auswirkungen zu prüfen sind, die von außerhalb auf ein Schutzgebiet wirken.

Die Frage der „Erheblichkeit“ von Beeinträchtigungen wird kontrovers diskutiert. Ohne Zweifel sind Beein-

trächtigungen immer dann erheblich, wenn der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraums bzw. des Habitats einer Art nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies hängt wiederum davon ab, wie die Vorkommen der Schutzgüter in jedem Gebiet ausgeprägt sind. In einer Vorprüfung besteht unter Umständen die Möglichkeit auszuschließen, dass überhaupt eine Beeinträchtigung in einem Gebiet zu erwarten ist.

Vorhaben, die die Erhaltungsziele in einem Natura 2000 - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind grundsätzlich unzulässig. Falls ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigung durchgeführt werden soll, sind drei Schritte notwendig:

- a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen vorhanden sein. Im Falle prioritärer Lebensräume und Arten ist der Schutz sogar noch strenger. Hier sind es nur Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die eine Durchführung eines Vorhabens trotz erheblicher Beeinträchtigung erlauben.
- b) Es muss nachgewiesen werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind.
- c) Es sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung des Netzes Natura 2000 vorzusehen.

Berichtspflicht

Der Zustand der Lebensräume und Arten nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie wird nach der Schutzgebietsausweisung einer konstanten Überwachung unterzogen. Dies geschieht durch regelmäßige Berichte, die der Europäischen Kommission übersandt werden.

Der Schutz von Natura 2000 - Gebieten: Neue Anforderungen an den Naturschutz

Wie dargestellt, sind die bundesdeutschen Instrumentarien zum Schutz von Gebieten des Netzes Natura 2000 nicht unproblematisch. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten bedingt in vielen Fällen einen strengeren Schutz als er eigentlich notwendig wäre. Der umgekehrte Fall, vollständiger Verzicht auf eine Unterschutzstellung und Verweis auf vertragliche Vereinbarungen, wird von vielen Juristen ebenfalls mit Skepsis betrachtet. Schließlich muss der Drittschutz gewährleistet sein. Schon jetzt ist absehbar, dass die länderspezifisch unterschiedlichen Ansätze zur Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten zu Konflikten führen werden. Gegen einen zu strengen Schutz regt sich Widerstand von Seiten der Grundbesitzer und Landnutzer. Die Unterlassung einer förmlichen Unterschutzstellung trifft auf den Protest des ehrenamtlichen und teilweise auch amtlichen Naturschutzes. Hier sind neue Denkansätze gefragt.

Auch die Formulierung von Erhaltungszielen und die

daraus herzuleitenden Maßnahmen bergen einigen Diskussionsbedarf. So gibt es jetzt bereits Auseinandersetzungen darüber, wann sich neben der „Erhaltung“ des jetzigen Zustands Maßnahmen zur „Entwicklung“ gänzlich neuer Flächen oder zur Optimierung bereits vorhandener FFH- oder vogelschutzrelevanter Lebensräume herleiten lassen. Die Frage des „günstigen“ Erhaltungszustands wird hierbei eine wichtige Rolle spielen. Dies kann zum einen bedeuten, dass eine Entwicklung von Flächen in bestimmten Gebieten nicht notwendig ist, da bereits der günstige Erhaltungszustand erreicht wurde. In anderen Fällen dürfte jedoch Bedarf zur Entwicklung von Gebieten hin zu einem günstigen Erhaltungszustand bestehen, etwa bei den immer noch gefährdeten Mooren oder mageren Offenlandstandorten.

Als besonders konfliktrichtig stellen sich die Inhalte und Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen für Natura 2000 - Gebiete gemäß § 34 BNatSchG dar. Um Probleme bei der Alternativenplanung und der Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses zu umgehen, nimmt die Tendenz zu, Beeinträchtigungen von vorne herein als „nicht erheblich“ erscheinen zu lassen, obwohl es sich um offensichtliche Eingriffe mit negativen Auswirkungen in FFH- oder vogelschutzrelevante Flächen handelt. Nicht umsonst wird die Frage der „Erheblichkeitsschwellen“ in jüngster Zeit immer häufiger diskutiert und zunehmend Thema juristischer Auseinandersetzungen, z.B. der größeren Infrastruktur-Vorhaben wie dem Flughafen-Ausbau oder dem Straßenbau. Erschwert wird die Diskussion dadurch, dass die Verträglichkeitsprüfungen gebietsbezogen durchgeführt werden, Ergebnisse aus einer Prüfung daher nicht ohne weiteres auf andere Gebiete übertragen werden können.

Auch die Frage, welche Alternativen in einer Planung noch als „zumutbar“ anzusehen sind, ist nicht abschließend geklärt. Zu berücksichtigen sind hier Kosten, Verfügbarkeiten von Flächen, ggf. nutzbares (gewinnbares) Material bzw. Rohstoffe, aber auch die Erschließung oder der Verwaltungsaufwand für bestimmte Planungsalternativen. Nicht zuletzt stellen sich Anforderungen an die Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen.

Artenschutzregelung des novellierten BNatSchG

Ausgangspunkt des heutigen Artenschutzes ist das Washingtoner Artenschutzabkommen. Während dieses Abkommen im Wesentlichen darauf gerichtet ist, den Handel mit gefährdeten Tieren zwischen Staaten zu unterbinden, zielt § 41 BNatSchG auf den Schutz vor Ort. Wildlebende Tiere und Pflanzen sollen vor Beunruhigung, Verletzung und Tötung bzw. Entnahme "ohne vernünftigen Grund" geschützt werden. Als vernünftiger Grund gilt beispielsweise die Erteilung einer Genehmigung. Ein zusätzlicher Schutz besteht jedoch gem. § 42 BNatSchG für besonders geschützte und streng geschützte Arten.

Hier werden umfassende Verbote im Hinblick auf diese Arten, deren Definition § 10 Nr. 10 und 11 BNatSchG zu entnehmen ist, aufgestellt. Wichtig ist vor allem, dass auch ein vernünftiger Grund für die Entnahme, Zerstörung bzw. Beschädigung oder Störung nicht als Legitimation gelten kann, wenn besonders und streng geschützte Arten betroffen sind. Zu beachten ist darüber hinaus, dass alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Dieser Schutzstandard gilt zunächst ausnahmslos, wird jedoch durch § 43 Abs. 4 BNatSchG ergänzt. Danach gilt, dass die Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Arten u.a. dann nicht gelten, wenn ein nach § 19 zugelassener Eingriff durchgeführt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Eingriff nur dann zulässig sein kann, wenn Lebensräume streng geschützter Arten nicht zerstört werden oder aber zerstörte Lebensräume streng geschützter Arten ersetzbar sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass besonders die streng geschützten Arten aus Sicht des Artenschutzes neue Anforderungen auslösen. Sie sollten bei Eingriffen gesondert beachtet werden. Im Falle der Zerstörung ihres Lebensraums empfiehlt es sich, zu dessen Ersetzbarkeit Stellung zu beziehen. Auch die Voraussetzungen der „Absichtlichkeit“ der Störung, auf die § 43 Abs. 4 BNatSchG Bezug nimmt, sind rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Für alle weiteren Arten ergeben sich aber keine Neuerungen, wenn der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff zugelassen ist und der notwendige Ausgleich bzw. Ersatz erfolgt. Die jeweilige (Fach-)Genehmigungsbehörde entscheidet – im Benehmen mit der Naturschutzbehörde – auch über den naturschutzrechtlichen Eingriff. Dies gilt beispielsweise für eine Genehmigung in Form der bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, der Abtragungsgenehmigung oder der Baugenehmigung.

Praktische Probleme im Umgang mit der Artenschutzregelung des BNatSchG

Ein Blick in die Liste der streng geschützten Arten macht deutlich, welche Probleme zukünftig im Rahmen der Eingriffsregelung auftreten können. So sind sämtliche Fledermausarten streng geschützt. Darunter fallen auch Arten wie die Zwergfledermaus, die weit verbreitet ist und in den meisten Siedlungen erwartet werden kann. Amphibien- und Reptilienarten wie Geburtshelferkröte, Wechsel- oder Kreuzkröte, Zaun- und Mauereidechse erhalten als streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung ein neues Gewicht. Besonders unter den Vögeln gibt es zahlreiche weit verbreitete und ungefährdete Arten, die nun einer gesonderten Berücksichtigung bedürfen. Als Beispiele seien die Greifvogel Turmfalke, Habicht, Sperber oder Mäusebussard genannt. Sie alle sind streng geschützt. Es ist nicht abschließend geklärt, wie zukünftig mit solchen Arten umzugehen

ist. Nimmt man die Aussagen des § 19 (3) BNatSchG wörtlich, führt eine Zerstörung der Biotope auch dieser Arten zur Unzulässigkeit von Vorhaben, falls kein ausreichender Ersatz belegt werden kann. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume dieser häufigen Greifvogelarten in ausreichender Anzahl vorhanden sind, ein Ersatz in den meisten Fällen gar nicht nötig sein wird.

Deutlich wird aber auch, dass sich der Planungs- und Kompensationsaufwand in vielen Fällen erhöhen wird. Ob dies vom Gesetzgeber gerade im Falle der ungefährdeten und verbreiteten Greifvogelarten gewollt war, lässt sich zumindest hinterfragen. Es wird in Zukunft wichtig sein, geeignete Beurteilungsgrundlagen und Handlungsanweisungen für die Anforderungen des § 19 BNatSchG zu formulieren, damit keine ungewollten und ökologisch unsinnigen Anforderungen an die Eingriffsplanung entstehen.

Fazit: Der Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie der Umgang mit streng geschützten Arten als Herausforderung für den Naturschutz

Die neuen Anforderungen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in bundesdeutsches Recht und die dazugehörige Praxis machen deutlich, dass in zahlreichen Bereichen des Naturschutzes neue Anforderungen entstehen, die befriedigend nur über eine möglichst präzise Begriffsbestimmung und die Erarbeitung neuer Beurteilungsgrundlagen gelöst werden können. Evtl. ist es sogar sinnvoll, neue Schutzkategorien zu entwickeln oder bestehende Kategorien zumindest so abzuändern, dass sie dem Schutzregime des Netzes Natura 2000 gerecht werden.

Auch die Fragen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, des Umgangs mit der Dynamik der Natur oder des Umgangs mit verschiedenen Teilflächen innerhalb von Schutzgebieten, sind nicht abschließend geklärt. Wirft man einen Blick auf die Bundesländer wird zudem deutlich, dass hier höchst unterschiedliche Ansätze verfolgt werden. In Nordrhein-Westfalen z.B. gilt zurzeit sogar die natürliche Verjüngung mit nicht einem FFH-Waldlebensraumtyp entsprechenden Baumarten als Verschlechterung, der entgegenzuwirken ist. In anderen Bundesländern dagegen wird in weniger gut erhaltenen Teilflächen mit FFH-Lebensraumtypen eine gewisse Umwandlungsdynamik zugelassen. Eine Einigung darüber, wie zukünftig mit den Schutzgebieten umgegangen werden soll, wäre hier sicherlich hilfreich.

Nicht zuletzt sei auf das Ziel der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie aufmerksam gemacht, nämlich einen wirkungsvollen Schutz für die europäische Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen. Dieser Schutz ist nur dann gewährleistet, wenn die Schutzinstrumentarien effektiv greifen und die hierfür notwendigen Grundlagen erarbeitet werden.

Aufgeweichte EU-Chemikalienpolitik geht an Zielen vorbei

Das Umweltbundesamt (UBA) warnt vor einem Rückschlag für den Umwelt- und Verbraucherschutz in der Europäischen Union. In den Verhandlungen über die künftigen Sicherheitsanforderungen an Chemikalien schlagen der Binnenmarkt- und der Industrieausschuss des Europäischen Parlaments eine inhaltliche Umkehr vor. Diese wollen im Gegensatz zum unter dem Titel REACH bekannten Vorschlag der EU-Kommission weniger Eigenverantwortung der Unternehmen für die Sicherheit ihrer Produkte sowie weniger anspruchsvolle Tests von Chemikalien. Die Verantwortung für die Chemikaliensicherheit soll zum großen Teil wieder bei den Behörden liegen. Zudem sind deutlich weniger als die geplanten 30.000 chemischen Stoffe auf dem EU-Markt zur Prüfung ihrer etwaigen Risiken vorgesehen. Der federführende Umweltausschuss hatte sich gestern hiergegen ausgesprochen. Das UBA teilt diese Meinung. UBA-Präsident Prof. Dr. Andreas Troge sagte: „Setzten sich Binnenmarkt- und Industrieausschuss durch, würde der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für mehr Sicherheit von Chemikalien zu einem weitgehend wirkungslosen Programm für wenige Altstoffe verkümmern. Mit einem derart geschwächten Chemikalienrecht ließe sich das Risiko der meisten Chemikalien für die menschliche Gesundheit und Umwelt nicht einschätzen. Das EU-Parlament sollte dies nicht mitmachen.“ Das Umweltbundesamt bietet unter www.reach-info.de ausführliche Hintergrundinformationen an, was zu tun ist, damit das Gesetzeswerk nicht hinter den bisherigen Standards zurückbleibt und seine Ziele erreicht.

Mit der Registrierung, Evaluierung (Bewertung) und Autorisierung (Zulassung) von Chemikalien (REACH) plant die Europäische Union eine der ambitioniertesten Gesetzgebungen in ihrer Geschichte: die Neuregelung des kompletten EU-Chemikalienrechtes. Nach den jüngsten Voten der Ausschüsse „Industrie“ und „Binnenmarkt“ des Europäischen Parlaments zum Verordnungsentwurf stehen jedoch wesentliche Ziele von REACH in Frage.

Der Binnenmarkt- und der Industrieausschuss schlagen unter anderem vor:

- Weniger Prüfungen als bisher: Für Stoffe unter zehn Tonnen/Jahr sind aussagekräftige Daten zu deren Wirkungen nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Damit bliebe dieser Vorschlag weit hinter den bisherigen Regelungen für neu anzumeldende Stoffe zurück.
- Weniger Transparenz: Wegen zu grober Kategorien für die Verwendung und Exposition der Stoffe fehlen wichtige Informationen zu den Wirkungen sowie Anwendungen der Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette. Auch künftig würden Anwender nicht über ausreichende Informationen verfügen, um umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternativen auszuwählen.

- Weniger Schutz vor besonders Besorgnis erregenden Stoffen: Stoffe, die in der Umwelt sehr schwer abbaubar sind und sich einfach in Mensch, Tier und Umwelt anreichern, unterliegen nur noch der Zulassungspflicht, falls sie auch nachgewiesen toxisch, das heißt giftig sind. Aus Gründen der Vorsorge sind jedoch alle Stoffe, die nicht abbaubar sind und sich in Organismen anreichern können, besonders genau zu betrachten: Andernfalls blieben sie eine nicht mehr rückholbare Gefahr für Mensch und Umwelt.
- Weniger Flexibilität, mehr Verwaltung: Die Handlungsfähigkeit der zukünftigen EU-Chemikalienagentur wird mit der geforderten Beweislastumkehr – die die Verantwortung für die Chemikaliensicherheit weiter bei den Behörden belässt – sowie den damit verbundenen Pflichten zur Prüfung und Begründung von Datenanforderungen, in Frage gestellt.

Der Umweltausschuss sprach sich hingegen dagegen aus, die REACH-Anforderungen derart zurückzunehmen. Der Ausschuss hielt vor allem daran fest, für Chemikalien zwischen ein und zehn Tonnen/Jahr Daten zur Stoffwirkung einzufordern. Falls sich die Vorschläge von Binnenmarkt- und Industrieausschuss durchsetzten, wären Mensch und Umwelt viel weniger vor Chemikalien geschützt als bisher vorgesehen. Eine einmalige Chance wäre vertan, falls der Rahmen dieses gemeinsamen europäischen Projektes zur Chemikaliensicherheit unausgefüllt bliebe. Keinem Akteur könne daran gelegen sein, aufwändig Informationen zu sammeln, auf deren Grundlage die Risiken nicht ausreichend erkennbar sind.

Wie wichtig die Bewertung von Chemikalien und die Information darüber ist, zeigt eine aktuelle Studie des österreichischen Umweltbundesamtes in Wien über die besorgniserregende Belastung der Autoinnenraumluft mit Chemikalien: Aus vielen Teilen im Fahrzeuginnenraum dünnen toxische Chemikalien wie Formaldehyd und Benzol aus. Den Herstellern dieser Autoteile dürfte es in den meisten Fällen unbekannt sein, dass derartige Stoffe aus ihren Produkten entweichen. Ohne REACH bekämen verantwortliche Stoffanwender keine hinreichenden Informationen, um gezielt risikoarme Stoffe auszuwählen. REACH hätte damit seinen Sinn und Zweck im Kern verfehlt.

Es ist deshalb zu hoffen, dass die weiteren Verhandlungen auf der Basis des Vorschlages der britischen EU-Präsidentschaft stattfinden, den diese im Europäischen Rat präsentiert hat. Dieser greift berechtigte Sorgen hinsichtlich des bisherigen Kommissionsentwurfes auf und nimmt Verbesserungen und Präzisierungen vor.

Das Positionsprogramm des Umweltbundesamtes zu REACH finden Sie unter www.reach-info.de/05_dokumente/01_dokumente.htm#Ueberblick.

[PK]

RAL: Schutz der Ozonschicht durch illegale Vorgänge gefährdet

Wenngleich im Kühlgeräte-Recycling derzeit hauptsächlich über die Frage der künftigen Verwertung FCKW-freier Altkühlgeräte diskutiert wird, darf aus Sicht der RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von Kühlgeräten e.V. nicht vergessen werden, dass für den Bereich der FCKW-haltigen Altgeräte ein Großteil der Aufgaben noch nicht erledigt ist.

Neben der immer noch offenen Frage, wie und wann es gelingt für Europa einen einheitlichen Standard zum Schutz von FCKW-Verlusten beim Kühlgeräte-Recycling durchzusetzen, steht die Bekämpfung illegaler Vorgänge immer noch ganz oben auf der Agenda der Umweltbehörden und die RAL-Gütegemeinschaft unterstützt dies mit Nachhalt. Es wurde in den letzten Wochen mehrfach berichtet: Das Ozonloch über der Antarktis wird wieder größer: Ob dies nur ein Ausreißer oder ein neuer Trend ist, der möglicherweise sogar durch kriminelle Unterwanderung der Umweltschutzabkommen zustande gekommen ist, müsse durch die Langzeitforschung der Wissenschaft hinterfragt werden, so die RAL. Tatsache sei aber, dass immer noch eine große Grauzone am Rande oder jenseits der Illegalität dafür Sorge, dass die internationalen Abkommen und Gesetze zum Schutz der Ozonschicht unterwandert werden.

Das österreichische Presseorgan „Der Standard“ berichtete unlängst:

"Nun, da das Kyoto-Protokoll ratifiziert ist, zeichnet sich eine Bedrohung für einen früheren Meilenstein des internationalen Umweltschutzes ab – für das Wiener Übereinkommen und das Montreal-Protokoll zum Schutz der Ozonschicht in der Stratosphäre. Die Bedrohung hat einen merkwürdigen Ursprung: das organisierte Verbrechen.

Dafür gibt es einen einfachen Grund. Um die Ozonschicht in der Stratosphäre zu schützen, wurde in internationalen Abkommen vereinbart, den Gebrauch und Handel mit Ozon zerstörenden Chemikalien, die als Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) bezeichnet werden, zu verbieten. Um diese Chemikalien durch andere, weniger schädliche zu ersetzen, müssen Geräte, in denen sie eingesetzt werden (Kühltruhen, Kühler und Einheiten für die Schaumstoffproduktion) gegen neue ausgetauscht werden.

Doch ist es viel billiger, wenn auch verboten, die alten Geräte zu benutzen und sie bei Bedarf wieder mit FCKW aufzufüllen, als neue Maschinen zu kaufen und die umweltfreundlicheren, aber teureren Alternativen zu verwenden. Wie bei jedem Verbot wurde so ein Markt geschaffen – und damit eine Geschäftsmöglichkeit für gut organisierte und in Bezug auf die Umwelt rücksichtslose Kriminelle. Der Schmuggel mit FCKW hat sich nahezu unbeachtet entwickelt und gefährdet nun möglicherweise die Übereinkünfte.

[...]

Den Zollbehörden gingen in den letzten Jahren mehrere große Fische ins Netz, der größte in Japan. In den meisten Fällen wurden die verbotenen FCKW als zugelassene HFC (Fluorkohlenwasserstoffe) ausgewiesen. Für den Transport wurden bei diesem Schwarzmarkthandel Schiffe und Flugzeuge verwendet. Die Ladungen, die von Zollbehörden beschlagnahmt werden, stammen meist aus freien Industriezonen, Export Processing Zones genannt, in China, Vietnam, Thailand, Ägypten. In den meisten Teilen der Welt achten die Zollbehörden nicht besonders auf FCKW, die ohne hoch entwickelte Analysegeräte sowieso nicht leicht von HFC zu unterscheiden sind. So kann man annehmen, dass der entdeckte Anteil des geschmuggelten Gesamtvolumens kleiner ist als bei Drogen. Oft werden Transportrouten über Transitländer genommen. Eine führt von Spanien über Singapur oder Dubai durch Indien nach Nepal oder Bangladesch und wieder zurück nach Indien.

Legale Schlupflöcher

Einige Punkte der Konventionen zum Schutz der Ozonschicht stellen legale Schlupflöcher dar. Eines davon ist, dass sich Industrie- und Entwicklungsländer bei der Abschaffung von FCKW mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten voranbewegen. Das bedeutet, dass das, was in einem Land verboten, in einem anderen zugelassen ist.

Ein weiteres Problem ist, dass es keine Einschränkungen für den Verkauf von Geräten gibt, die ausschließlich mit den verbotenen Substanzen betrieben werden können. So können FCKW-abhängige Kühltruhen problemlos aus Schweden, wo sie nicht mehr aufgefüllt werden dürfen, nach Ägypten exportiert werden, wo ein erneutes Auffüllen erlaubt ist. Es wird angenommen, dass die rapide Zunahme der Schaumstoffproduktion in Export Processing Zones durch den Aufkauf von FCKW-abhängigen Produktionseinheiten aus OECD-Ländern bedingt ist."

Die RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW-haltigen Kühlgeräten e.V. schlägt in diesem Zusammenhang allen europäischen Behörden die Durchführung einer konzertierten Aktion zur Bekämpfung illegaler Exporte von FCKW, FCKW-haltigen Altkühlgeräten bzw. kompletten Kühlsystemen aus dem Gewerbebereich vor. Die Recyclingindustrie lasse europaweit eine sukzessive Steigerung der Qualität in der Kühlgeräte-Rückproduktion erkennen. Das sei das Ziel das die RAL-Gütegemeinschaft seit Jahren anstrebe und das nun in greifbare Nähe rücke, hieß es. Es könne und dürfe aber nicht sein, dass dieses länderübergreifende Bemühen um die Reduktion von FCKW-Verlusten durch illegale Machenschaften profitorientierter Exporteure unterminiert werde.

[PK]

Kurzmeldungen

REACH: Umweltausschuss widersetzt sich Druck der Industrie

Der BUND, Greenpeace, die Verbraucher Initiative und Women in Europe for a Common Future (WECF) begrüßten in einer gemeinsamen Erklärung, dass der Umweltausschuss im Europäischen Parlament die Beweislast für die Sicherheit von Chemikalien bei der Industrie belassen hat. Damit hätte der Umweltausschuss einen Grundpfeiler der Chemikalienreform REACH gestärkt, hieß es. Positiv bewerteten sie auch, dass unakzeptable Chemikalien beim Vorhandensein von Alternativen ersetzt werden müssten. Allerdings kritisierten die Verbände, dass die Verordnung in der gegenwärtigen Form noch immer nicht ausreiche, um einen sicheren Schutz der Umwelt und der Bevölkerung vor giftigen Chemikalien zu garantieren.

Patricia Cameron, BUND-Chemikalienexpertin: „Der Umweltausschuss hat erfreulicherweise den Angriffen der Industrie auf REACH eine Absage erteilt. Dieses Ergebnis zeigt klar, dass am ursprünglichen Ziel, die Umwelt vor giftigen Chemikalien zu schützen, festgehalten wird.“

Allerdings wird der Entschluss, dass für 20 000 der Chemikalien zwischen ein und zehn Tonnen Jahresproduktion weiterhin keine ausreichenden Sicherheitsdaten geliefert werden müssen, von den Gruppen negativ bewertet. Denn dies sei Voraussetzung für Identifizierung und den Ersatz gefährlicher Chemikalien. „Hier ist der Umweltausschuss gegenüber der Chemieindustrie eingeknickt und nimmt in Kauf, dass die Identifizierung von umweltschädlichen Chemikalien verhindert wird,“ so Sonja Haider vom WECF.

[PK]

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2004

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, wurden von den zuständigen Behörden im Jahr 2004 in Deutschland 2.340 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen registriert. Dies waren 16 % mehr Unfälle als im Jahr 2003. Über die Hälfte der Unfälle ereignete sich bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe, darunter 92 % beim Transport mit Straßenfahrzeugen. Hinzu kamen 828 Unfälle beim Umgang mit diesen Stoffen in gewerblichen und privaten Anlagen. Obwohl die Zahl der Unfälle im Jahr 2004 stieg, gab es einen leichten Rückgang der freigesetzten Menge von wassergefährdenden Stoffen um 4 % gegenüber 2003. Bei einem Viertel der circa 5.500 Kubikmeter freigesetzten Stoffe handelte es sich um Mineralölprodukte. Etwa 3.800 Kubikmeter wassergefährdender Stoffe belasteten dauerhaft den Was-

serhaushalt, weil sie weder wieder gewonnen noch einer geordneten Entsorgung zugeführt werden konnten. Die häufigste Unfallursache war im letzten Jahr menschliches Fehlverhalten (49 %), 24 % der Unfälle waren auf Materialfehler, zum Beispiel Mängel an Behältern und Verpackung oder Korrosion von metallischen Anlagenteilen, zurückzuführen. In 27 % der Schadensfälle wurde die Unfallursache nicht eindeutig festgestellt.

Jahr	Anzahl Unfälle insg.	Freigesetztes Volumen wassergefährdender Stoffe [m ³]	nicht wiedergewonnenes
Unfälle insgesamt			
2004	2.340	5.517,5	3.753,6
2003	2.023	5.733,3	4.260,9
Unfälle beim Umgang			
2004	828	4.444,0	3.068,7
2003	810	5.188,2	3.988,6
Unfälle bei der Beförderung			
2004	1.512	1.073,5	684,9
2003	1.213	545,2	272,3

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

[PK]

SRU sieht in Ressourcenstrategie Chance für bessere Umweltpolitik

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hält die Umweltbelastungen der Rohstoffnutzung trotz Umweltschutzmaßnahmen nach wie vor für erheblich. Oft stünden hohe Belastungen mit den Einsatzmengen von Ressourcen in engem Zusammenhang. Während punktförmige Einzelemittenten eher an Bedeutung verloren hätten, nähmen flächenhafte, konsumbedingte Quellen zu. Ein großer Teil der stofflichen Ressourcen werde langfristig in Infrastruktur und Bauwerken verbaut und "zwischen-gelagert". Diese Ressourcen stehe erst nach Jahrzehnten zur Entsorgung oder erneuten Nutzung an. Hierdurch entstünden unerwartete Risiken, aber auch Chancen: Einerseits sei das heutige Materiallager zukünftig eine Quelle von Stoffen mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften (z.B. Schwermetalle oder persistente organische Verbindungen), die mit großer Sorgfalt behandelt werden müssten. Andererseits berge die Nutzbarmachung dieses neuen Rohstofflagers aber auch erhebliche Chancen zur wirtschaftlicheren und umweltschonenderen Rohstoffnutzung, da Recycling von Stoffen meist mit

geringerer Umweltbelastung verbunden sei als der Abbau und die Weiterverarbeitung von Primärrohstoffen.

Eine Ressourcenstrategie könne die Umwelt entlasten und wirtschaftliche Vorteile bringen. Der SRU erachtet den Aufbau einer soliden Wissensbasis über den "Lebensweg", das heißt Quellen, Transportwege, Lager und Senken wichtiger Stoffe, für besonders chancenreich. Insbesondere Umwelteintragspfade und Aufnahmefähigkeit von Stoffsenken sollten untersucht werden. Im Zusammenspiel mit Umweltqualitätszielen könnten auf dieser Wissensbasis einerseits Umweltprobleme frühzeitig erkannt werden; andererseits könnten Prioritäten bezüglich umweltrelevanter Stoffströme gesetzt sowie die Schlüsselstellen für wirksame Maßnahmen identifiziert werden. Aufgrund der Komplexität von Stoffflüssen und Umweltwirkungen schlägt der SRU einen heuristischen Ansatz vor, um die problemträchtigen Abschnitte der Stofflebenswege effizient aufzufinden.

Der SRU begrüßt daher den Ansatz der geplanten Ressourcenstrategie der Europäischen Kommission. Auch diese zielt auf die Umweltwirkungen des Ressourceneinsatzes über den Lebenszyklus. Allerdings warnt der SRU vor überzogenen Erwartungen: eine Ressourcenstrategie könne bewährte Umweltpolitiken nicht ersetzen, sie ergänze und qualifiziere diese. Prioritär sollte die Vermeidung von Schadstoffen, wie sie z.B. in der Quecksilberstrategie der EU verfolgt werde, sowie die Lenkung vorhandener Schadstoffe in geeignete Senken in Angriff genommen werden.

Die vollständige Stellungnahme ist im Internet unter http://umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung_Ressourcen_Nov2005.pdf abrufbar.

[PK]

Deutschland wieder Weltmeister beim Export von Umweltschutzgütern

Umweltschutzgüter „made in Germany“ genießen international einen guten Ruf. Die aktuellen, jetzt vorliegenden, Zahlen aus dem Jahr 2003 belegen: Deutschland hat potenzielle Umweltschutzgüter im Wert von 35 Milliarden US-Dollar ins Ausland geliefert. Mit einem Welthandelsanteil von knapp 19 Prozent haben deutsche Unternehmen damit erstmals seit zehn Jahren wieder knapp die Nase vorn, gefolgt von den USA und Japan. Dies belegen Zwischenergebnisse eines Forschungsprojektes, die das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) ermittelt hat. Der größte Anteil der Exporte entfällt auf Produkte der Mess-, Steuer- und Regeltechnik – wie zum Beispiel Geräte zum Messen der Wärmemenge.

Potenzielle Umweltschutzgüter – wie Pumpen, Leitungen, Mess-Steuer- und Regelgeräte – können Umweltschutzzwecken dienen, aber auch andere Funktionen erfüllen. Das Konzept der potenziellen Umweltschutzgüter geht zurück auf eine Konvention, die Forschungsinstitute in Zusammenarbeit mit dem

Statistischen Bundesamt in den neunziger Jahren entwickelt haben und das seitdem für Studien zur technologischen Leistungsfähigkeit verwendet wird.

Die meisten Erfindungen in der Umweltschutztechnik stammen aus Deutschland. Mit 23 Prozent aller jährlich beim Europäischen Patentamt angemeldeten Umweltschutzpatente, liegt Deutschland noch vor den USA (22 Prozent) und Japan (19 Prozent). International erfolgreich sind vor allem Unternehmen in den Sparten Luftreinhaltung, Lärmschutz und Recycling.

Die positive Entwicklung zeichnet sich schon seit einigen Jahren ab. Deutsche Unternehmen konnten seit dem Jahr 2000 den Welthandelsanteil an potenziellen Umweltschutzgütern kontinuierlich steigern. Keinem anderen Land ist dies in ähnlich erfolgreicher Weise gelungen. Während in Deutschland mittlerweile fünf Prozent der Exporte des verarbeitenden Gewerbes potenzielle Umweltschutzgüter sind, liegt der Durchschnitt in den OECD-Ländern bei 3,8 Prozent.

Prof. Troge, der Präsident des Umweltbundesamtes: *„Die Zahlen des Projektes verdeutlichen: Anspruchsvolle Umweltpolitik sichert dauerhaft die Wertschöpfung in Deutschland. So hat der in Deutschland frühzeitig begonnene Klimaschutz der Wirtschaft internationale Wettbewerbsvorteile gebracht. Erfolgreiche Umweltpolitik stimuliert Innovationen, die vielfach auch international übertragbar sind. Dagegen hat Deutschland im Imitations- und Kostenwettbewerb eher geringe Chancen.“*

[PK]

Verbot gesundheitsschädlicher Flammschutzmittel nicht aufheben

Ab 1. Juli 2006 soll europaweit bei Elektro- und Elektronikgeräten der Einsatz aller gesundheits- und umweltschädlichen polybromierten Diphenylether als Flammschutzmittel verboten werden. So sieht es eine Richtlinie der Europäischen Union vor. Aber: Das geplante Verbot von decabromiertem Diphenylether (DecaBDE) will die EU-Kommission offenbar kippen. Ein falscher Schritt, wie das Umweltbundesamt (UBA) meint. Die Aufhebung des Verbots eines so gesundheits- und umweltschädlichen Stoffes wie DecaBDE wäre ein falsches Signal. Viele Hersteller hätten freiwillig schon seit längerem auf andere Flammschutzmittel oder bessere Konstruktionen umgestellt. Deren Engagement und die damit verbundenen Investitionen würden durch einen solchen Rückschritt jetzt entwertet, hieß es aus dem Umweltbundesamt.

Polybromierte Diphenylether (PBDE) sind häufig eingesetzte Flammschutzmittel. Weltweit werden jährlich rund 55.000 Tonnen (t) – beispielsweise in Polstern oder Computergehäusen – verbraucht. Zwei Vertreter der PBDE – Pentabromdiphenylether (PentaBDE) und Octabromdiphenylether (OctaBDE) – sind wegen ihrer gesundheits- und umweltschädigenden Wirkungen sowie ihrer Anreicherung sowohl

in der Umwelt als auch in der Nahrungskette seit 2003 in der Europäischen Union (EU) verboten. In Deutschland verzichten verschiedene Unternehmen auch auf die Verwendung des verwandten Flammschutzmittels Decabromdiphenylether (DecaBDE). In der EU darf dieser Stoff jedoch nach wie vor in vielen Anwendungsgebieten eingesetzt werden, obwohl auch er schwer abbaubar ist und sich – wie jüngste Untersuchungen an Frauenmilch gezeigt haben – in der Nahrungskette anreichert.

Umso unverständlicher ist es, dass zur Zeit die Aufhebung des geplanten Verwendungsverbots für DecaBDE in Elektro- und Elektronikgeräten nach Richtlinie 2002/95/EG (ROHS) innerhalb der Europäischen Union zur Abstimmung steht – obwohl sowohl der „Wissenschaftliche Ausschuss für Gesundheits- und Umweltrisiken (SCHER)“ der EU als auch das im Rahmen der EU-Altstoffbewertung verantwortliche „Technical Committee“ einige Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von DecaBDE nach wie vor kritisch sehen und für nicht ausreichend geklärt halten. Hierzu gehören die Neurotoxizität, die Verteilung und Anreicherung in der Umwelt – beispielsweise in Greifvogeleiern – und der Abbau zu niedriger bromierten, verbotenen Diphenylethern wie Penta- oder OctaBDE. Allein die Tatsache der nur schweren Abbaubarkeit (Persistenz) und der weiten Verbreitung der Substanz in der Umwelt sowie die Dioxin- und Furanbildung im Brandfall reichen aus Sicht des UBA für ein Anwendungsverbot von DecaBDE aus. Eine Rücknahme des Verbots von DecaBDE ist auch technisch nicht notwendig, da es in allen Anwendungsbereichen durch umweltgerechtere Alternativen ersetzt werden kann. Dazu gehören der Einsatz weniger umweltbelastender organischer oder anorganischer Flammschutzmittel und Verbesserungen der Konstruktion der Elektro- und Elektronikgeräte. Die Kunststoff erzeugende und die textilveredelnde Industrie in Deutschland verzichten bereits seit 1986 auch auf DecaBDE.

Die Studie „Probenaufbereitungs- und Analyseverfahren für Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether) in Erzeugnissen“ wird in Kürze im Internet unter der Adresse

www.umweltbundesamt.de als Download verfügbar sein. Ersatzmöglichkeiten für decabromierte Diphenylether werden in der Studie „Erarbeitung von Bewertungsgrundlagen zur Substitution umweltrelevanter Flammschutzmittel“ aufgezeigt, die ebenfalls unter der Adresse <http://www.umweltbundesamt.de> erhältlich ist.

[PK]

**GENTECHNOLOGIE IST DIE ANTWORT
WAS ABER WAR DIE FRAGE?**

Die kritische Zeitschrift zur Gentechnologie
Unterstützen Sie die Gentechnik-Opposition mit einer Mitgliedschaft oder einem Abo des Gen-ethischen Informationsdienstes (GID)

SCHNUPPER-ABO FÜR EIN HALBES JAHR – NUR 15 €
 Probeheft: 3,50 €
 Einzelheft: 6,50 € plus Porto

JAHRESABO
 Einzelperson: 42 €
 Organisation: 84 €

GID
 Gen-ethischer Informationsdienst (GID),
 Brunnenstraße 4, 10999 Berlin
 Telefon 030/685 70 73 · Fax 030/684 11 83
gid@gen-ethisches-netzwerk.de · www.gen-ethisches-netzwerk.de

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Emissionen von Fahrzeugen

Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.09.2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

ABl. L 275/1 v. 20.10.2005

Richtlinie 2005/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und V

ABl. L 313/1 v. 29.11.2005

Abfallwirtschaft

Mineralgewinnende Industrie

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 23/2005 vom Rat festgelegt am 12.04.2005 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2994/35/EG

ABl. C 172 E/1 v. 12.07.2005

Abfallverbringung

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 28/2005 vom Rat festgelegt am 24.06.2005 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

ABl. C 206 E/1 v. 23.08.2005

Abfallstatistik

Verordnung (EG) Nr. 1445/2005 der Kommission v. 05.09.2005 zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Qualität der Abfallstatistik und des Inhalts der Berichte über ihre Qualität gemäß der Ver-

ordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 229/6 v. 06.09.2005

Verordnung (EG) Nr. 1446/2005 der Kommission v. 05.09.2005 zur Zulassung von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik im Hinblick auf das Vereinigte Königreich und Österreich

ABl. L 229/6 v. 06.09.2005

Batterien und Akkumulatoren

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 30/2005 v. 18.07.2005 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie über Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

ABl. C 264 E/1 v. 25.10.2005

Altfahrzeuge

Entscheidung des Rates v. 20.09.2005 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABl. L 254/69 v. 30.09.2005

Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 über die Typengenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

ABl. L 310/10 v. 25.11.2005

Gewässerschutz

Meeresverschmutzung durch Schiffe

Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates v. 12.07.2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe

ABl. L 255/164 v. 30.09.2005

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 07.09.2005 über die Meeresver-

schmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße

ABl. L 255/11 v. 30.09.2005

Gefährliche Stoffe/Pflanzenschutzmittel

Chemikalienpolitik

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu den Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf die Städte und Regionen Europas

ABl. C 164/78 v. 05.07.2005

Register: Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates

Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Entscheidung der Kommission v. 13.10.2005 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 272/48 v. 15.10.2005

Entscheidung der Kommission v. 21.10.2005 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.01.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 280/18 v. 25.10.2005

Inverkehrbringen und Verwendung

Richtlinie 2005/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 zur achtundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Toluol und Trichlorbenzol)

ABl. L 309/13 v. 25.11.2005

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 29. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates v. 27.07.1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-

staaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe)“

ABl. C 255/33 v. 14.10.2005

Transport gefährlicher Güter

Entscheidung der Kommission v. 13.10.2005 zur Änderung der Entscheidung 2005/180/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 96/49/EG des Rates bestimmte Ausnahmen in Bezug auf die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zu genehmigen

ABl. L 293/23 v. 09.11.2005

Klimaschutz

Abbau der Ozonschicht / Treibhausgase

Bekanntmachung für Unternehmen, die im Jahr 2006 in der Europäischen Union geregelte Stoffe verwenden wollen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke zugelassen sind

ABl. C 168/20 v. 08.07.2005

Bekanntmachung für Exporteure in der Europäischen Union, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, im Jahr 2006 geregelte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ausführen wollen

ABl. C 168/27 v. 08.07.2005

Bekanntmachung für Importeure in der Europäischen Union, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, im Jahr 2006 geregelte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, einführen wollen

ABl. C 168/33 v. 08.07.2005

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/2005 vom Rat festgelegt am 21.06.2005 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase

ABl. C 183 E/1 v. 26.07.2005

Entscheidung der Kommission v. 20.07.2005 über die Zuteilung von für den Zeitraum v. 01.01. bis 31.12.2004 Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 204/12 v. 05.08.2005

Entscheidung der Kommission v. 23.08.2005 über die Mengen an Methylbromid, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gemäß der Verord-

nung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der Europäischen Gemeinschaft für kritische Verwendungszwecke eingesetzt werden dürfen

ABl. L 219/47 v. 24.08.2005

Entscheidung der Kommission v. 23.08.2005 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2005 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind

ABl. L 224/7 v. 30.08.2005

Entscheidung der Kommission v. 05.09.2005 über die Zuteilung von für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 238/7 v. 15.09.2005

Entscheidungen der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

ABl. C 226/2 v. 15.09.2005

Energiepolitik

EU-Grünbuch zur Energieeffizienz

Im Juni 2005 hat die Europäische Union ein Grünbuch zur Energieeffizienz veröffentlicht. Danach könnte die EU mindestens 20 % ihres gegenwärtigen Energieverbrauchs in kosteneffektiver Weise einsparen. Dies entspräche etwa 60 Milliarden Euro pro Jahr oder dem gegenwärtigen Energieverbrauch von Deutschland und Finnland zusammen. Eine wirksame Politik im Bereich der Energieeffizienz könnte einen großen Beitrag zur EU-Wettbewerbsfähigkeit und zur Beschäftigung leisten, da dadurch Schätzungen zufolge bis zu einer Million neue Arbeitsplätze in Europa geschaffen würden und es zu Nettoeinsparungen käme.

Um eine erfolgreiche Politik zu betreiben, wird im Grünbuch versucht, die Engpässe zu bestimmen, die gegenwärtig die Umsetzung kostengünstiger Effizienzsteigerungen verhindern. Anschließend werden Optionen entwickelt, wie diese Engpässe überwunden werden könnten. Es werden zahlreiche Beispiele zur Herangehensweise aufgeführt und detailliert untersucht. Die Kommission legt Wert darauf festzuhalten, dass es sich dabei nicht um Vorschläge, sondern um Diskussionsbeiträge handelt, die außerdem nicht abschließend seien.

Nicht nur die üblicherweise beteiligten Kreise, sondern die gesamte Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich an der Diskussion zu beteiligen. Hierzu werden

vier Möglichkeiten aufgeführt.

Insgesamt ist es der Kommission wichtig, dass dieses Grünbuch schnell zu konkreten Maßnahmen führt. Daher soll im Jahr 2006 ein konkreter Aktionsplan ausgearbeitet werden.

Das Grünbuch (KOM(2005) 265 endgültig) vom 22.06.2005 kann unter folgender Internetadresse eingesehen oder heruntergeladen werden:
http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0265de01.pdf

Endenergieeffizienz / Energiedienstleistung

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 34/2005 v. 23.09.2005 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates

ABl. L 257 E/19 v. 08.11.2005

Bürgerrechte

Århus-Übereinkommen

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 31/2005 v. 18.07.2005 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

ABl. C 264 E/18 v. 25.10.2005

Zugang zu Dokumenten

Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments – Beschluss des Präsidiums v. 28.11.2001

ABl. C 289/6 v. 22.11.2005

Jahresbericht des Bürgerbeauftragten

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht für das Jahr 2004 vorgelegt. Der Jahresbericht sowie eine kürzere Version, die nur die Zusammenfassung und die Statistiken enthält, sind auf der Webseite des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 20 Amtssprachen einsehbar: www.euro-ombudsman.eu.int. Gedruckte Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden: 1, Avenue du Président Robert Schumann; B.P. 403; FR-67001 Strasbourg Cedex; Tel.: (33-3) 88 17 23 13; Fax: (33-3) 88 17 90 62; E-Mail: euro-ombudsman@europarl.eu.int

ABl. C 287/6 v. 18.11.2005

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Abfallbilanz 2004 vorgestellt

Im Juli stellte Umweltministerin Tanja Gönner die Abfallbilanz 2004 für Baden-Württemberg vor. In den vergangenen 15 Jahren habe sich das Restabfallaufkommen im Land von jährlich 5,2 Millionen Tonnen auf 2,1 Millionen Tonnen mehr als halbiert, erläuterte Gönner. Die Möglichkeiten, die Abfallmengen weiter zu reduzieren, seien in den vergangenen Jahren deutlich geschrumpft. Das jährliche Aufkommen je Einwohner im Land liege wie im Vorjahr bei 199 Kilogramm.

Die Abfallbilanz steht im Internet zur Verfügung: www.um.baden-wuerttemberg.de → Publikationen → Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen

Die Landesregierung hat im Juli den Entwurf eines „Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen“ beraten und zur Verbandsanhörung freigegeben. Mit dem neuen Gesetz sollen die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden, hieß es aus Stuttgart. Es soll alle Landes- und kommunale Verwaltungen und Behörden dazu verpflichten, Bürgerinnen und Bürgern zu Umweltfragen umfassend Auskunft zu geben. Einbezogen seien außerdem private Einrichtungen und Unternehmen soweit sie der Kontrolle der öffentlichen Hand unterlägen wie beispielsweise Stadtwerke oder Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs. Außerdem seien die Auskunftspflichten weit ausgelegt und könnten Fragen zu Lärm, zur Luftqualität, zu chemischen Stoffen, zu Abfällen aller Art oder zu Gewässern und Landschaften bis hin zur Gentechnik betreffen. Gleichzeitig würden mit dem neuen Gesetz die Fristen für die Beantwortung von Bürgeranfragen zu Umweltinformationen halbiert und dürften in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die informationspflichtigen Stellen würden darüber hinaus stärker als bisher zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, in dem beispielsweise öffentlich zugängliche Informationsnetze und Datenbanken eingerichtet würden.

Mit dem neuen „Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen“ wird die EU-Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahr 2003 in Landesrecht umgesetzt. Gleichzeitig erfolgt einer Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der im Dezember 1998 von Deutschland gezeichneten Aarhus-Konvention betreffend den Zugang zu Umweltinformationen.

Klimafolgen für Baden-Württemberg

In Stuttgart fand im Juli ein Fachsymposium zu den Auswirkungen und Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg statt. Experten aus Wissenschaft und Praxis diskutierten die Ergebnisse eines vor drei Jahren vom Umweltministerium initiierten Verbundprojekts „Klimawandel – Auswirkungen, Risiken, Anpassungen (KLARA)“. Danach muss davon ausgegangen werden, dass sich die in den vergangenen 50 Jahren bereits festzustellenden Klimaveränderungen fortsetzen werden. Bis 2050 muss nach Abschätzungen des Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung mit einem jahresdurchschnittlichen Temperaturanstieg von bis zu 1,7 °C in einigen Landesteilen gerechnet werden.

Die Detailauswertung ergab für die künftige Entwicklung im Land eine Art Zweiteilung. Es entstehe ein teils massiver Anpassungsdruck sowohl für Pflanzen und Tiere wie auch die Menschen, der aber regional sehr unterschiedlich sein würden, hieß es. So würden sich vom Oberrheingraben ausgehend bis in den Nordwesten des Landes hinauf im Mittel sowohl Temperaturen wie auch Niederschlagsmengen erhöhen. In der von der üblichen Wetterströmung abgewandten Ostseite des Schwarzwaldes wie auch im Südosten des Landes würde dagegen zwar der Temperaturanstieg geringer ausfallen, kritisch sei aber, dass dort auch die Niederschlagsmengen zurück gingen und die Trockenheit vor allem im Sommer zunehmen werde. In Karlsruhe beispielsweise werde die Temperatur bis 2050 im Jahresmittel um etwa 1,7 °C und die Niederschlagsmenge um 34 Millimeter pro Jahr steigen. In Konstanz werde dagegen die Temperatur um 1,4 °C zunehmen und die Regenmenge jährlich um 100 Millimeter und damit um mehr als zehn Prozent zurück gehen.

Weiter wurde ausgesagt, dass sich als Folge des Klimawandels das heutige Bild von Natur und Landschaft in Baden-Württemberg spürbar wandeln werde. Darauf müsse man sich frühzeitig einstellen.

Der Projektbericht "Klimawandel – Auswirkungen, Risiken, Anpassung (KLARA)" ist im Internet auf der Website der Landesanstalt für Umweltschutz eingestellt: www.lfu.baden-wuerttemberg.de → Klima → Klimafolgen → Klimawandel ... (KLARA) → KLARA-Symposium 7.7.2005 → Tagungsunterlagen → Projektbericht

In dem Projekt wurden die Auswirkungen in folgenden Bereichen untersucht:

- Menschliche Gesundheit
- Landwirtschaft und Weinbau
- Forstwirtschaft
- Tourismus

- Vogelwelt und Naturschutz
- Schifffahrt und Wasserkraftnutzung am Neckar
- Entwicklung von Extremereignissen mit großem Schadenspotenzial

Feinstaubrekord

Den Rekord bei der Zahl der Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes in Deutschland hält in diesem Jahr die Messstation am Neckartor in Stuttgart. Hier wurde der zulässige Tagesmittelwert bereits mehr als 130 mal überschritten. Laut einer Rangliste der Zeitschrift „Auto, Motor, Sport“ liegt Stuttgart damit deutlich vor Leipzig (92 Überschreitungen) und München (87 Überschreitungen). Das Neckartor sei ein Sonderfall, hieß es dazu vom Regierungspräsidium Stuttgart.

Mehr Feinstaubmessstellen

Die Zahl der Feinstaubmessstellen soll 2006 mehr als verdoppelt werden. Unter anderem solle überall dort, wo Stickoxid erfasst werde, ein Feinstaubmessgerät hinzukommen, so Umweltministerin Gönner zu dpa. Insgesamt werde es 25 Messpunkte geben.

Luftreinhalte- und Aktionspläne

Freiburg

Bereits im Juli stellte das Regierungspräsidium Freiburg den Entwurf des Luftreinhalteplans Freiburg vor. Der Luftreinhalteplan wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Regierungspräsidiums, der Stadt Freiburg sowie der UMEG mit dem Ziel erarbeitet, in Freiburg die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid ab dem Jahr 2010 nicht nur in der Fläche, sondern auch an stark mit Verkehr belasteten Straßen sicher zu stellen. Der Planentwurf sieht dabei ein vielfältiges Bündel von Minderungsmaßnahmen vor, wie beispielsweise den weiteren Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs, aber auch zeitlich gestaffelte Verkehrsverbote.

Ab dem Jahr 2010 werden Kraftfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 1 und schlechter und ab dem Jahr 2012 Kraftfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 2 und schlechter eine näher definierte „Umweltzone“ in Freiburg nicht mehr befahren dürfen. Die Verbotzone umfasst weite Bereiche der Kernstadt, wobei jedoch die Zufahrt zu den Gewerbe- und Industriegebieten im Süden, Westen und Norden Freiburgs möglich sein wird. Eine Durchquerung der Stadt in Ost-West-Richtung und umgekehrt wird für die von den Verboten betroffenen Kraftfahrzeuge dagegen nicht mehr möglich sein. Die Umweltzone ist großräumig angelegt worden, damit betroffene Verkehrsteilnehmer nicht auf Nebenstraßen ausweichen können und so die unerwünschte Schadstoffbelastung in verkehrsberuhigte Wohnquartiere verlagern. Sofern es nach 2010 infolge des Verkehrsverbots in Freiburg zu einer Verlagerung von Verkehr in Nachbargemeinden kommen sollte, wird das Regierungspräsidium Freiburg prüfen, ob im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der dortigen Straßen oder

aus Gründen des Lärmschutzes und des Schutzes der Anwohner vor Schadstoffemissionen ebenfalls Verkehrsverbote auszusprechen sind. Die Verkehrsverbote sollen nicht für Motorräder gelten, da diese nicht relevant zur Stickstoffdioxid-Belastung beitragen

Das Ziel, die Stickstoffdioxidbelastung in Freiburg an verkehrsreichen Straßen so abzusenken, dass der ab dem Jahr 2010 gültige Jahresmittelwert von 40 µg/m³ eingehalten wird, wird – nach Angaben des Regierungspräsidiums – nicht an allen Punkten der Stadt zu erreichen sein. Von der B 31 müssten etwa 2/3 des heutigen Kraftfahrzeugverkehrs verbannt werden, um den Grenzwert sicher einhalten zu können. Dies entspräche dem gesamten Ziel- und Quellverkehr, der über diese Bundesstraße von und nach Freiburg abgewickelt wird.

Der Entwurf des Luftreinhalteplanes und die Bewertung der Maßnahmenvorschläge durch den Gutachter ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg (www.rp-freiburg.de) einsehbar.

Heidelberg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Entwurf des Luftreinhalteplans zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung in Heidelberg vorgelegt. Fahrverbote in wesentlichen Teilen des Stadtgebietes für Fahrzeuge, die mehr Schadstoffe als nach Abgasnorm EURO 2 erlaubt ausstoßen, sollen ab 2010 für die Verbesserung der Luftqualität und die Einhaltung der dann geltenden Grenzwerte sorgen. Verschiedene Straßenbauprojekte, die seit einiger Zeit in der Diskussion sind, könnten ebenfalls zur Verkehrsentslastung der Innenstadt beitragen. Beispielhaft führt das RP hier den Burelli-Tunnel, die Bahnrandstraße und die fünfte Neckarbrücke auf, deren Realisierung bis zum Inkrafttreten der neuen Grenzwerte im Jahr 2010 aber kaum realistisch sei. Neben den Verkehrsbeschränkungen setzt das Regierungspräsidium auf Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die einen verbesserten Verkehrsfluss und damit die Reduzierung der Immissionen bringen sollen, sowie auf ein verbessertes Verkehrsmanagement.

Reduziert werden kann nach Auffassung der Immissionsschutzexperten vom Regierungspräsidium auch der Schadstoffausstoß des städtischen Fuhrparks. Der umfasst derzeit 302 Fahrzeuge, darunter 218 Dieselfahrzeuge. Insgesamt erfüllen schon 124 Fahrzeuge die Abgasnorm EURO 3 oder besser. Es ist geplant PKW als Erdgasfahrzeuge neu zu beschaffen, Nutzfahrzeuge je nach Verfügbarkeit als Erdgasfahrzeuge oder Dieselfahrzeuge mit Rußfilter und Katalysator. Auch der Bestand soll, wenn technisch möglich, mit Filter und Katalysator nachgerüstet werden. In ähnlicher Weise können die 76 in Heidelberg stationierten Omnibusse der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH schrittweise auf den aktuellen Stand der Abgasreinigung gebracht werden.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de).

Ilfeld

Beim Luftreinhalte- und Aktionsplan überrascht, dass eine außerhalb des Ballungsgebietes gelegene Gemeinde mit ca. 8.000 Einwohnern hinsichtlich der Luftqualität vergleichbare Probleme zu lösen hat wie beispielsweise die Landeshauptstadt Stuttgart. Wenn jedoch eine überaus starke Verkehrsbelastung mit einem hohen Lkw-Anteil auf eine Bebauung trifft, die eine optimale Belüftung nicht zulässt, dann ist die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in einer Gemeinde mittlerer Größe genauso betroffen wie in der Großstadt. Die Untersuchungen zum Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Gemeinde Ilfeld haben gezeigt, dass Maßnahmen, die für die Großstadt geeignet sind, nicht unbesehen auf eine Gemeinde wie Ilfeld übertragen werden können. Die Frage eines Lkw-Durchfahrtsverbots hängt entscheidend davon ab, ob der Lkw-Verkehr von leistungsfähigen Straßen im Umfeld aufgenommen werden kann. Solange die geplante Ortsumfahrung nicht verwirklicht ist, müsse die Frage nach alternativen Ausweichrouten für den Lkw-Verkehr gründlich untersucht werden, hieß es aus Stuttgart. Deshalb sei es umso wichtiger, die übrigen Maßnahmen ohne Zeitverzug anzugehen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehe dabei, den Verkehr in der König-Wilhelm-Straße zu verflüssigen.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de.

Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat jetzt den Entwurf des Luftreinhalteplanes zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung in Karlsruhe vorgelegt. Laut Regierungspräsident Dr. Kühner ist der Straßenverkehr der Hauptverursacher am Messpunkt Reinhold-Frank-Straße für die Immissionsbelastung.

Das Regierungspräsidium wird ab 2010 ein ganzjähriges LKW-Durchfahrtsverbot in der Reinhold-Frank-Straße im Abschnitt zwischen der Kreuzung Kriegstraße und dem Mühlburger Tor verhängen. Das Fahrverbot gilt dann für alle LKW ab einer Gewichtsklasse von 3,5 Tonnen und unabhängig von ihrem Schadstoffausstoß. Ausgenommen vom Fahrverbot ist der Lieferverkehr. Des weiteren wird ein flächenhaftes Fahrverbot verhängt werden, das insbesondere für hoch emittierende ältere Kraftfahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs als unumgänglich erachtet wird.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de).

Leonberg

Anfang September wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart der Entwurf des Luftreinhalteplans für die Stadt Leonberg vorgelegt. Dies war insbesondere deshalb erforderlich, da Stickstoffdioxidmessungen in der Grabenstraße in Leonberg ergaben, dass der

ab 2010 geltende gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert einschließlich Toleranzmarge von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erheblich überschritten wird. Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sollen bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass in vier Jahren der dann gültige Grenzwert eingehalten werden kann.

Im Wesentlichen sollen Verkehrsverbote im Stadtgebiet, wie ein ganzjähriges Lkw-Durchfahrtsverbot der B 295, ein ganzjähriges Fahrverbot für alle Kfz schlechter Euro 2 ab 2010 und ein ganzjähriges Fahrverbot ab 2012 für alle Kfz schlechter Euro 3 für eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität sorgen. Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs, aber auch die technische Optimierung der Busflotte des ÖPNV mit Mindeststandard Euro 3 sollen ebenfalls der Luftschadstoffreduzierung dienen.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de eingestellt.

Ludwigsburg

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Anfang September den Entwurf des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Ludwigsburg der Öffentlichkeit vorlegt. Dieser beinhaltet ein Maßnahmen- und Handlungskonzept, das einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen an hoch belasteten Straßenabschnitten leisten soll. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen dazu beitragen, das Schadstoffniveau im gesamten Stadtgebiet zu senken.

Schwerpunkt der überhöhten Feinstaubbelastungen in Ludwigsburg sind die Friedrichstraße mit 74 Überschreitungen des gültigen Immissionsgrenzwertes für PM_{10} (Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf im Kalenderjahr höchstens 35 mal überschritten werden) im Jahr 2004 und die Frankfurter Straße, bei der 37 Überschreitungen festgestellt werden mussten. Auch die laufenden Messungen im Jahr 2005 weisen bis Mitte August bereits 44 Grenzwertüberschreitungen für die Friedrichstraße auf.

Die wichtigsten Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplans beinhalten Fahrverbote ab 2006. Hier soll insbesondere an den hoch belasteten Straßen der Innenstadt ein ganzjähriges Lkw-Durchfahrtsverbot ab 3,5 Tonnen mit Ausnahme des Lieferverkehrs gelten, soweit geeignete Umfahrgestrecken vorhanden sind. Weitere Fahrverbote ab 2007 sind zeitlich und nach Euro-Normen abgestuft vorgesehen. Auch das Angebots im öffentlichen Personennahverkehr soll verbessert werden. Die Umstellung der Busflotte des ÖPNV im Stadtverkehr auf schadstoffarme Fahrzeuge stellt eine weitere Maßnahme dar.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de eingestellt.

Mannheim

Am 23.08.2005 stellte das Regierungspräsidium Karlsruhe den Entwurf eines Luftreinhalte- und Akti-

onsplans für die Stadt Mannheim der Öffentlichkeit vor. Der vom Regierungspräsidium in Zusammenarbeit mit der Stadt Mannheim entwickelte Maßnahmenkatalog soll aufzeigen, wie die Schadstoffbelastung der Luft gesenkt werden kann.

Immissionsmessungen in den Jahren 2002/2003 hätten gezeigt, so das Regierungspräsidium, dass in fünf Städten im Regierungsbezirk Karlsruhe - nämlich in Heidelberg, Karlsruhe Mannheim, Mühlacker und Pforzheim - die ab dem Jahr 2010 einzuhaltenen verschärften Grenzwerte für Stickstoffdioxid trotz deutlicher Verbesserung der Luftqualität ohne zusätzliche Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten. Das Regierungspräsidium stehe daher in der Pflicht, für diese Städte einen Luftreinhalteplan zu entwickeln, damit die neuen Grenzwerte sowohl an den straßennahen Messorten als auch in der Fläche zukünftig eingehalten würden.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung gelten schon seit 01.01.2005 schärfere Grenzwerte. Der zulässige Tagesmittelwert für die Feinstaubbelastung darf an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr überschritten werden. Spotmessungen hätten laut Regierungspräsidium Anhaltspunkte dafür erbracht, dass diese Anzahl auch in Mannheim überschritten werden könnte. Das Regierungspräsidium lege deshalb in Kombination mit dem Luftreinhalteplan zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung einen Aktionsplan zur Senkung der Feinstaubbelastung vor. Die darin aufgeführten Maßnahmen würden nach der Veröffentlichung des Planentwurfs von Experten auf ihre Wirksamkeit überprüft. Der Luftreinhalte- und Aktionsplan sei im Übrigen nicht als abschließendes Papier zu sehen, sondern als Einstieg in einen dynamischen Entwicklungsprozess, an dessen Ende die wirksame Minderung der Schadstoffbelastungen in einem festgelegten Zeitrahmen stehen werde.

Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 23 Maßnahmen, die sich in verschiedenen Maßnahmenbündeln zusammenfassen lassen. Hierzu zählen u.a. Folgende:

- Ein Stufenkonzept für flächenhafte Fahrverbote zielt darauf ab, die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter und die Erneuerung der Fahrzeugflotte durch Fahrzeuge mit besseren Abgaswerten zu beschleunigen. Die in Mannheim vorgesehenen Fahrverbote betreffen den Bereich der Kernstadt, bestehend aus der Quadratesstadt, der Neckarstadt, Oststadt, Schwetzingen Stadt und Jungbusch. Dieselfahrzeuge, deren Abgaswerte noch nicht einmal der Euro-1-Norm entsprechen, haben hier bereits ab 2007 ganzjährig Fahrverbot. Ausnahmen sind bei Nachrüstung mit einem Partikelfilter möglich. Nicht nur Dieselfahrzeuge, sondern alle Fahrzeuge, die mehr Abgase als nach Euro-2-Norm erlaubt ausstoßen, haben ab 2010 ganzjährig Fahrverbot in der Kernstadt. Ab 2012 gilt das dann auch für Fahrzeuge, die die Euro-3-Norm nicht schaffen.
- Ein Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Hier sollen die Realisierung

der Südtangente, der Westtangente und die Schließung der L597-Lücke einen verbesserten Verkehrsfluss und damit die Reduzierung der Immissionen bringen.

- Eine Verbesserung des Verkehrsflusses durch die Optimierung des Ampel-Managements: Durch den Ausbau des Netzes der Verkehrsdetektoren, die die Computersteuerung ständig mit aktuellen Verkehrslagebildern versorgen, soll der Verkehrsfluss weiter optimiert werden.
- Durch den Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur, die Erneuerung des Fahrzeugparks und die Umrüstung des städtischen Fuhrparks sollen weitere Reduzierungen erreicht werden.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan ist auf den Homepages des Regierungspräsidiums (www.rp.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

Mühlacker

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Entwurf des Luftreinhalteplans zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung in Mühlacker vorgelegt. Laut Regierungspräsident Dr. Rudolf Kühner ist der Durchgangsverkehr mit Lkw über 7,5 Tonnen eine der Hauptursachen dafür, dass der ab 2010 geltende gesetzliche Grenzwert von 40 µg Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft an der Messstation in der Stuttgarter Straße/B 10 voraussichtlich überschritten wird. Vor allem ein ganzjähriges Lkw-Fahrverbot im Zuge der B 10 für Lkw über 7,5 Tonnen soll ab 2010 für die Verbesserung der Luftqualität und die Einhaltung der dann geltenden Grenzwerte sorgen. Daneben sieht der Maßnahmenkatalog des Regierungspräsidiums aber auch zeitlich gestaffelte ganzjährige Fahrverbote für Teile des Stadtgebietes vor. Betroffen ist das Gebiet zwischen Stuttgarter Straße/B 10, Pforzheimer Straße, Ziegeleistraße, Industriestraße, Kißlingweg und Osttangente. Dort haben ab 2010 alle Fahrzeuge, die mehr Abgase als nach Euro-2-Norm erlaubt ausstoßen, ganzjährig Fahrverbot. 2012 gilt das dann auch für Fahrzeuge, die die Euro-3-Norm nicht einhalten. Nach und nach soll auch der städtische Fuhrpark umgestellt werden.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de).

Pforzheim

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Entwurf des Luftreinhalteplans zur Senkung der Stickstoffdioxidbelastung in Pforzheim vorgelegt. Laut Regierungspräsident Dr. Rudolf Kühner ist der Straßenverkehr die Hauptursache dafür, dass der ab 2010 geltende gesetzliche Grenzwert von 40 µg Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft an der Messstation in der Zerronnenstraße voraussichtlich überschritten wird. Fahrverbote in wesentlichen Teilen des Stadtgebietes für Fahrzeuge, die mehr Schadstoffe als nach Abgasnorm EURO 2 erlaubt ausstoßen, sollen ab 2010 für die Verbesserung der Luftqualität und die Einhaltung der dann geltenden Grenzwerte sorgen.

Entlastung erhofft man sich beim RP auch durch die Realisierung einiger seit langem geplanter Straßenprojekte, wie der Westtangente.

Neben den Verkehrsbeschränkungen setzt das Regierungspräsidium auf Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die einen verbesserten Verkehrsfluss und damit die Reduzierung der Immissionen bringen sollen. Das Maßnahmenbündel umfasst den Ausbau des Kanzlersträßchens als zweite Buckenberg-Auffahrt. Dann muss der Schwerverkehr nicht mehr durch die halbe Stadt. Zusätzlich kann der Autobahnanschluss Pforzheim-Süd die Innenstadt von einem Teil des Schwerlastverkehrs befreien. Entlastung verspricht sich das RP schließlich auch vom ersten Abschnitt der Westtangente.

Reduziert werden kann nach Auffassung der Immissionsschutzexperten vom Regierungspräsidium auch der Schadstoffausstoß der städtischen Omnibusflotte mit ca. 80 Fahrzeugen. Bis zum Jahr 2010 sollen insgesamt 30 Omnibusse durch Fahrzeuge ersetzt sein, die der Abgasnorm Euro 4 entsprechen. Der übrige städtische Fuhrpark umfasst derzeit 239 Fahrzeuge, davon 91 Pkw und 148 Lkw und Arbeitsmaschinen. Die Pkw-Flotte soll schrittweise mit Fahrzeugen erneuert werden, die die Euro 4-Norm einhalten. Bei der Lkw-Flotte kann eine Neubeschaffung oder Nachrüstung mit Katalysatoren den Stickstoffdioxidausstoß reduzieren.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de).

Pleidelsheim

Der für Pleidelsheim vorgelegte Luftreinhalte- und Aktionsplan beinhaltet insgesamt 22 Maßnahmen. Die wirksamste Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität ist laut Regierungspräsidium Stuttgart der Bau der Querspange Ost, die bis Ende 2006 fertiggestellt werden soll. Darüber hinaus stehen auch in Pleidelsheim Fahrverbote im Vordergrund des Maßnahmenkatalogs. Mit den Maßnahmen M1 bis M4 schlägt das Regierungspräsidium wie bereits bei anderen Luftreinhalteplänen ein gestaffeltes Fahrverbot vor.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de.

Reutlingen und Tübingen

Die im 133-seitigen Entwurf des Luftreinhalteplans für die Städte Tübingen und Reutlingen vorgeschlagenen Maßnahmen zielen schwerpunktmäßig auf den motorisierten Straßenverkehr. Gemeinsam mit den beiden Städten hat das Regierungspräsidium Tübingen Vorschläge entwickelt, mit deren Umsetzung die in Tübingen und Reutlingen an einzelnen Messstellen festgestellten erhöhten Luftschadstoffgehalte bei Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden könnten. Für beide Städte schlägt das Regierungspräsidium als Maßnahmen u.a. vor:

- Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf den ÖPNV.
- Minimierung der Staubaufwirbelung durch intensivierte Straßenreinigung.
- Beschränkung des Einsatzes von Festbrennstoffen in Hausheizungen beim Erlass von Bebauungsplänen.
- Verbrennungsverbote für Grüngut und Gartenabfälle.
- Umrüstung des Fahrzeugbestandes öffentlicher Institutionen.

Für Reutlingen werden speziell die Einrichtung eines Parkleitsystems und die weitere Einrichtung von Tempo-30-Zonen sowie die Erneuerung bzw. Nachrüstung von Bussen im Stadtverkehr vorgeschlagen. Außerdem sind Verkehrsbeschränkungen in einem noch auszuweisenden Luftreinhaltegebiet vorgesehen:

- Fahrverbote (ganzjährig) für Fahrzeuge schlechter Euro 2 ab 2010 und
- Fahrverbote (ganzjährig) für Fahrzeuge schlechter Euro 3 ab 2012

Um Überschreitungen der Grenzwerte in Tübingen-Unterjesingen vorzubeugen, wird vor allem eine Verkehrsentslastung durch technische Verbesserungen der Ampelregelungen und eine Teilentlastung des Durchgangsverkehrs durch veränderte Wegweisung auf der A 81 vorgesehen. In einem bereits konzipierten Luftreinhaltegebiet, welches die Durchgangsstraßen und die Zufahrten zu den Industriegebieten nicht erfasse, sind nach dem Entwurf Fahrverbote vorgesehen:

- Fahrverbote (ganzjährig) für Diesel-Fahrzeuge schlechter Euro 1 ab 2007 mit Befreiungsmöglichkeit bei Nachrüstung eines Partikelfilters,
- Fahrverbote (ganzjährig) für Fahrzeuge schlechter Euro 2 ab 2010 und
- Fahrverbote (ganzjährig) für Fahrzeuge schlechter Euro 3 ab 2012.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen (www.rp-tuebingen.de) zu finden.

Schwäbisch Gmünd

Für Schwäbisch Gmünd wurde im September vom Regierungspräsidium Stuttgart ebenfalls der Entwurf eines Luftreinhalte- und Aktionsplans vorgelegt. Brennpunkt der überhöhten Feinstaubbelastung in Schwäbisch Gmünd ist die Lorcher Straße. Hier wurde im Jahr 2004 der gültige Immissionsgrenzwert für das PM₁₀-Tagesmittel 57 mal überschritten und auch die Messungen im laufenden Jahr zeigen, dass bereits nach dem ersten Halbjahr die zulässige Überschreitungshäufigkeit mit 37 Grenzwertüberschreitungstagen nicht gehalten werden kann.

Durch Maßnahmen wie ein zeitlich abgestuftes Fahrverbot für nicht schadstoffarme Fahrzeuge, die Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Personen-

nahverkehrs und die Umstellung der Busflotte im Stadtgebiet auf schadstoffarme Fahrzeuge sollen die überhöhte Feinstaubwerte deutlich gesenkt werden. Insbesondere mit einem ganzjährigen Fahrverbot im Stadtgebiet ab 2007 für Diesel-Kfz schlechter Euro 1 oder ganzjährigen Fahrverboten im Stadtgebiet ab 2010 für alle Kfz schlechter Euro 2 bzw. ab 2012 für alle Kfz schlechter Euro 3 sollen diese Ziele erreicht werden.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de eingestellt.

Stuttgart

Im Juni wurde der Entwurf eines Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgestellt. Das insgesamt rund 320 Seiten starke Werk enthält den Maßnahmenband mit 36 Maßnahmen und als Anhang das PTV-Verkehrsgutachten für die Region Stuttgart, das Lohmeyer-Gutachten (Maßnahmenbetrachtung zu PM₁₀), und die Ursachenanalysen 2002, 2003 und 2004 des Zentrums für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit (UMEG).

Die wichtigsten Maßnahmen des Plans lassen sich wie folgt kurz skizzieren:

- Ganzjährige Fahrverbote im Stadtgebiet Stuttgart.
 - Ganzjähriges Lkw-Durchfahrtsverbot (Anlieger frei) ab 2006..
 - Ganzjähriges Fahrverbot ab 2007 für Diesel-Kfz schlechter EURO 1 mit Befreiungsmöglichkeit bei Nachrüstung eines Partikelfilters.
 - Ganzjähriges Fahrverbot ab 2008 für Diesel-Kfz schlechter EURO 2 mit Befreiungsmöglichkeit bei Nachrüstung eines Partikelfilters.
 - Ganzjähriges Fahrverbot ab 2010 für alle Kfz schlechter EURO 2.
 - Ganzjähriges Fahrverbot ab 2012 für alle Kfz schlechter EURO 3.
 - Die S-Bahn erhöht ihr Platzangebot, die Stuttgarter Straßenbahnen bringen mit wichtigen Zwischenschritten alle Busse auf einen außerordentlich hohen Umweltstandard (bis Ende 2006 Abgasnachbehandlung, bis Ende 2008 Partikelfilter, bis Ende 2010 Mindeststandard EURO 3 für NO_x-Abgaswerte).
 - Die Landeshauptstadt und das Land Baden-Württemberg stellen in ihrem Fuhrpark Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter aus oder beschaffen neue Fahrzeuge.
 - Der Verkehrsfluss am neuralgischsten Punkt Neckartor wird optimiert, ein integriertes Verkehrsleitsystem der Landeshauptstadt orientiert sich auch am aktuellen Schadstoffgehalt der Luft.
 - Pkw mit einer Mindestbesetzung von 3 Personen erhalten auf geeigneten Straßen Benutzervorteile
- Insbesondere gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot gab

es Widerstand. Um eine rasche Umsetzung zu gewährleisten, favorisiert das Regierungspräsidium Stuttgart in einem ersten Schritt ein „Streckenverbot“ für die Hauptverkehrsachsen. Dieses Streckenverbot gilt für die nachfolgend aufgeführten Straßen:

- L 1016 Mittlere Filderlinie
- B 27 ab Echterdinger Ei
- Nord-Süd-Straße ab AS Stgt.-Möhringen
- B 14 ab AK Vaihingen
- K 9506 (alte B 14)
- L 1187 Mahdentalstraße
- L 1180 Wildparkstraße
- B 295 ab AS Stgt.-Feuerbach
- L 1193 von Fellbach ab Stadtgrenze Stuttgart (alte B 14)

und beinhaltet ein Lkw-Durchfahrtsverbot ab 3,5 t im weiteren Verlauf der o.g. Strecken durch das Stadtgebiet Stuttgarts. Diese Variante hat den Vorteil, dass mit den Autobahnen A 8 und A 81 im Süden und Westen bzw. den Bundesstraßen B 10/27 und B 29 im Norden und Osten ein leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung steht, das den betroffenen Lkw-Verkehr aufnehmen kann. Um das Verbot besser kontrollieren zu können, wird es voraussichtlich nur für den Lieferverkehr eine Ausnahmeregelung geben.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de.

Kompetenzbündelung

Der Landtag hat Anfang Oktober in abschließender Beratung ein Gesetz zur Zusammenführung der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) mit dem Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit (UMEG) beschlossen. Damit ist der Weg zur Bildung der neuen Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz frei. Die Fusion soll zum 1. Januar 2006 erfolgen.

Stilllegung von Altdeponien

Jede Dritte der landesweit 48 Hausmülldeponien wird in diesem Jahr geschlossen. Weitere fünf Deponien sollen in den kommenden vier Jahren still gelegt werden. Umweltministerin Gönner gab daher im November grünes Licht für ein Modellprojekt zur Oberflächenabdichtung der Deponie Feilheck der Stadt Heidelberg. Das insgesamt 16,6 Millionen Euro teure Projekt wird vom Land mit 900.000 Euro bezuschusst.

Mit der Abdichtung soll verhindert werden, dass umwelt- und klimaschädliches Methangas aus Faulungsprozessen der Abfälle frei gesetzt werde und in die Umwelt gelange, erläuterte Gönner. Zusätzlich soll durch die Abdichtung verhindert werden, dass Niederschlagswasser in den Deponiekörper eindringt. Das Verfahren und die daraus gewonnenen neuen Erfahrungen sollen dokumentiert und ausge-

wertet und danach anderen Deponieträgern zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt werde von der Landesanstalt für Umweltschutz begleitet, hieß es.

Die Stilllegung von Deponien stellt die kommunale Abfallwirtschaft vor große Herausforderungen, so Gönner. Es sei in Baden-Württemberg von einem Investitionsbedarf in mindestens dreistelliger Millionenhöhe auszugehen. Die meisten Kreise hätten ausreichend vorgesorgt und erhebliche Rücklagen gebildet. Nur in Einzelfällen sei wegen zu geringer Rücklagen mit einer Erhöhung der Abfallgebühren zu rechnen. Es liege in der Verantwortung der jeweiligen Stadt- und Landkreise rechtzeitig notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Stilllegung der Deponien sei Folge des seit 1. Juni dieses Jahres bundesweit geltenden Verbots der Rohmülldeponierung. Langfristig sollen nach derzeitigen Planungen in Baden-Württemberg nur noch zwölf Deponien im Betrieb bleiben.

Erweiterung der Güllelagerung

Aufgrund einer von der Landesregierung beschlossenen neuen Verordnung zur Anlage wassergefährdender Stoffe (VAws), wird ein Teil der Landwirte die Lagerkapazitäten für Gülle und Jauche bis zum 31.12.2005 erweitern müssen, denn sie muss nun für 6 Monate reichen. Damit sollen die hohen Nitratbelastungen verhindert werden, die durch das Aufbringen von Jauche auf den Feldern und Wiesen vor allem in den Wintermonaten verursacht werden.

Bayern

Sonderabfallüberwachung wird zentralisiert

Die Überwachung der Sonderabfallströme wird künftig zentral vom Landsamts für Umwelt gesteuert. Damit ziehe Bayern Konsequenzen aus den veränderten Rahmenbedingungen für Sonderabfälle, verlautete es aus dem Umweltministerium. Der Europäische Gerichtshof habe entschieden, dass ein Teil der Sonderabfälle verwertbare Güter seien und damit innerhalb der ganzen EU gehandelt werden dürften. Dadurch werde Sonderabfall mehr und mehr z.B. in Zementwerken verbrannt anstatt in technisch anspruchsvollen Verbrennungsanlagen beseitigt.

Mit der Zentralisierung wird die bisherige Überwachung durch die 96 Kreisverwaltungsbehörden und die 7 Regierungen aufgehoben. Zum 1. November 2005 übernimmt das neu geschaffene Landesamt für Umwelt (LfU) am Standort Kulmbach diese Aufgaben.

Bayernweit fallen jährlich rund 2,3 Millionen Tonnen Sondermüll an. Rund ein Drittel davon wird beseitigt, zwei Drittel werden verwertet. Das LfU kontrolliert vor allem, ob für die Abfälle der richtige Verwertungs- oder Beseitigungsweg vorgesehen ist (Vorabkontrolle mittels Entsorgungsnachweis) und ob dieser Weg auch eingehalten wird (Verbleibskontrolle mittels Begleitschein). Dabei werden jährlich zirka

8.000 Entsorgungsnachweise und rund 200.000 Begleitscheine geprüft

Luftreinhalteplan Lindau

Die Regierung von Schwaben hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zusammen mit der Stadt Lindau, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und weiteren Stellen den Entwurf des Luftreinhalteplans für das Gebiet der Stadt Lindau erstellt. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Luftqualität. Er soll alle erforderlichen Maßnahmen beinhalten, die eine Einhaltung der Grenzwerte auf Dauer sicherstellen. Der Maßnahmenkatalog im Luftreinhalteplan wurde von der Stadt Lindau ausgearbeitet und vom Stadtrat beschlossen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Lindau kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abgerufen werden.

Messen elektromagnetischer Felder

Die Regierung von Mittelfranken hat den Gemeinden Adelsdorf, Langfurth und Reichenschwand Mittel aus dem sogenannten „FEE-2-Projekt“ für Messungen der von neuen Mobilfunkbasisstationen ausgehenden elektromagnetischen Feldern zur Verfügung gestellt.

Ziel des Projektes ist es, den Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit beim Ausbau des Mobilfunknetzes durch fachkundige Messungen Klarheit über die Ausgangsbelastung zu verschaffen und gleichzeitig die Einhaltung der Grenzwerte bei der Aufstellung von Mobilfunkantennen zu kontrollieren. Durch die genaue Kenntnis der Belastungssituation soll den Kommunen eine Standortoptimierung und – insbesondere bei sensiblen Nutzungen wie Kindergärten und Schulen – eine besondere Vorsorge ermöglicht werden.

Die Förderung der Erfassung von elektromagnetischen Feldern läuft noch bis Ende 2007. Sie beträgt 90 % aus den zuwendungsfähigen Aufwendungen. Davon tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % und der Freistaat Bayern 33 %. Das FEE-2-Projekt beruht auf dem vom Bayerischen Umweltministerium mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und den in Bayern tätigen Mobilfunkbetreibern geschlossenen Mobilfunkpakt Bayern II.

Die Fördergrundsätze und ein Merkblatt zum FEE-2-Projekt sind im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (www.umweltministerium.bayern.de, Rubrik "Elektrosmog") erhältlich. Förderanträge können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingereicht werden. Ansprechpartner ist Thomas Martin (Tel.: 0981/53-1728, Fax: 0981/53-1773, E-Mail: thomas.martin@reg-mfr.bayern.de).

Berlin

Grundwasserverunreinigungen

Bewertungskriterien für die Beurteilung von Grundwasserverunreinigungen in Berlin (Berliner Liste 2005) v. 01.07.2005

ABl. Berlin Nr. 35 v. 22.07.2005, S. 2683-2692

Klärschlammverbrennung Ruhleben

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen an der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben der Berliner Wasserbetriebe für das Jahr 2004

ABl. Berlin Nr. 40 v. 19.08.2005, S. 3024/3025

(siehe auch Kurzmeldung auf S. 20)

Forderung des BUND in den Luftreinhalteplan aufgenommen

In dem vom Senat verabschiedeten Luftreinhalteplan sind wesentliche Forderungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND, LV Berlin) aufgenommen worden, hieß es von Seiten des BUND. Er wertet dies als Erfolg seiner konstruktiven Arbeit bei der Erstellung des Luftreinhalteplanes. Im Luftreinhalteplan enthalten sei nun beispielsweise die Forderung, die Umweltzone auf Altfahrzeuge mit Ottomotoren ohne geregelten Katalysator auszuweiten.

Brandenburg

BUND unterstützt Klage gegen Abfallmitverbrennung im Kraftwerk Jänschwalde

Die Landesverbände des BUND Brandenburg und Berlin unterstützen die Klage eines Anwohners gegen die Genehmigung zur Müllmitverbrennung im Kraftwerk Jänschwalde. Der BUND fordert die Betreiberfirma Vattenfall auf, in Jänschwalde die strengeren Schadstoff-Grenzwerte einzuhalten, die bei Müllverbrennungsanlagen üblich sind. Ein Betrieb nach den bisher genehmigten Grenzwerten wäre eine ökologische Katastrophe.

Seit langem weist der BUND auf die enormen Umweltbelastungen hin, die durch eine Müllmitverbrennung entstünde: „Die Anlage in Jänschwalde ist schon heute eine wahre Dreckschleuder und gehört zu den schmutzigsten Kraftwerken in ganz Deutschland“, betonte der BUND Landesvorsitzende aus Brandenburg, Burkhard Voß. „Mit der geplanten Müllmitverbrennung würde sich der Schadstoffausstoß, besonders an Schwermetallen wie Quecksilber, noch deutlich erhöhen.“ Jänschwalde erfülle die strengen rechtlichen Vorgaben für Müllverbrennungsanlagen nicht, Grenzwerte würden mit Sicherheit überschritten werden.

Bremen

Neue Luftmessstation in Bremerhaven

Seit der Einführung der Lkw-Maut haben sich die Verkehrsströme in Bremerhaven verändert. Eine Neubewertung der bereits in den Jahren 1997-2000 gemessenen Staubbelastungen war demnach notwendig. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr betreibt seit dem 01.05.1989 in der HansasträÙe eine Luftmessstation zur Beurteilung der Luftqualität des städtischen Hintergrundes. Gemeinsam mit dem Umweltschutzamt des Magistrates der Stadt Bremerhaven wurde zum 15.08.2005 eine weitere, neue Messstation in der Stresemannstraße in Probebetrieb genommen mit dem Ziel, ab 1. September 2005 die verkehrsbedingten Feinstaub- und Stickstoffdioxidmissionen kontinuierlich zu messen. Dabei werden die Messdaten der automatisch arbeitenden Analytoren alle 10 Sekunden in der Station erfasst, über eine Software zu Halbstundenmittelwerten verdichtet und stündlich zum Messnetzzentralrechner nach Bremen übertragen. Die Messwerte der neuen Luftmessstation sind auch im Internet unter www.umwelt.bremen.de (Umweltdaten-Immissionschutz-Luftgüte) veröffentlicht.

Luftreinhalteplan für Bremen

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Jens Eckhoff, hat kürzlich den Entwurf eines Luftreinhalte- und Aktionsplans für Bremen vorgelegt.

Damit sollen vor dem Hintergrund der 35. Überschreitung des Feinstaubgrenzwertes am Dobbenweg für LKW mit älterer Abgastechik künftig Durchfahrtsbeschränkungen ausgesprochen werden, um diese künftig aus der Bremer Innenstadt fernzuhalten. Für die Umsetzung wird derzeit eine entsprechende Beschilderung vorbereitet. Die Feinstäube am Dobbenweg resultieren nach Untersuchungen zu 63 % aus der städtischen Hintergrundbelastung, 37 % sind durch den Verkehr verursacht. Gut die Hälfte dieses verkehrsbezogenen Anteils stammt nicht direkt aus dem Auspuff der Fahrzeuge, sondern entsteht durch aufgewirbelten Straßenstaub. Darüber hinaus tragen bislang auch die BSAG-Busse der Linie 25 einen erheblichen Anteil zur verkehrsbedingten Feinstaubbelastung bei. Deshalb ist mit der BSAG verabredet, dass die neuen abgasarmen Busse, sobald sie ausgeliefert sind, auf dieser Strecke eingesetzt werden.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan Bremen sowie der Aktionsplan zur Vermeidung der Feinstaubbelastung für den Bereich Dobbenweg / Bismakstraße können im Internet unter www.umwelt.bremen.de eingesehen werden.

Hamburg

Aktionsplan zur Feinstaubminderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat im November den Entwurf eines Aktionsplans zur Minderung der Feinstaubbelastung in der Habichtstraße vorgelegt und unter (www.energie.hamburg.de) ins Internet gestellt. Gegen die zu hohe Feinstaubbelastung sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Installation einer verkehrsadaptiven Netzsteuerung ("Intelligente Ampeln") im Bereich Habichtstraße,
- Start des Pilotprojektes: Koppelung des Strategierechners der verkehrsadaptiven Netzsteuerung mit der Verkehrsmessstelle Habichtstraße,
- Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen für einen besseren Verkehrsfluss in Hamburg,
- Feuchtreinigung der Habichtstraße durch die Stadtreinigung Hamburg,
- Betrieb von Linienbussen mit Partikelfiltern in der Habichtstraße.

Krebsdatenbank im Internet

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG) hat eine übersichtliche Datenbank zu Krebserkrankungen in Hamburg in das Internet gestellt. Zahlen zur Häufigkeit von Krebserkrankungen, die dem Hamburgischen Krebsregister gemeldet wurden, können jetzt von jedem Internetnutzer direkt abgefragt werden.

Unter www.krebsregister.hamburg.de liefert die Datenbank Interessierten per Mausklick zusammengefasste oder differenzierte Angaben zu Krebsneuerkrankungen und Krebssterbefällen in der Hansestadt. Als Zahlen oder Grafiken werden absolute Fallzahlen oder Raten dargestellt. Je nach Fragestellung können diese Angaben auch nach einzelnen Krebsarten, Jahren, Geschlecht und Altersgruppen unterschieden wiedergegeben werden.

Die neue Krebs-Datenbank ergänzt die von der BWG bereits jetzt zu diesem Thema vorgehaltenen Informationen. So stehen unter der oben genannten Internetadresse eine Reihe von Daten zur Krebssepidemiologie zur Verfügung, so zum Beispiel die aktuellste Ausgabe der Hamburger Krebsdokumentation (1999 bis 2001), der Text des Hamburger Krebsregister-Gesetzes sowie themenverwandte Links.

Hessen

Grundwasserverunreinigung

Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) v. 30.10.2005

StAnz Nr. 45 v. 07.11.2005, S. 4243-4249

Bürgerrechte

Unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU L 156/17)

StAnz Nr. 43 v. 24.10.2005, S. 4165

Landesprogramm Abwasseranlagen

Landesprogramm 2005 Teil II zum Bau von Abwasseranlagen v. 07.11.2005

StAnz Nr. 47 v. 21.11.2005, S. 4393-4405

Aktionspläne zur Luftreinhaltung

Frankfurt

Nach dem Luftreinhalteplan für das Rhein-Main-Gebiet wurde vor kurzem der Entwurf des Aktionsplans für die Stadt Frankfurt am Main vorgelegt. Er enthält einen Drei-Stufen-Maßnahmenplan zur Verminderung der Feinstaubbelastung und damit auch zur Reduzierung der Stickstoffbelastung in Frankfurt

Der Aktionsplan wurde vom Umweltministerium gemeinsam mit der Stadt Frankfurt erstellt. Er ist bei erhöhten Schadstoffbelastungen durch Feinstaub umzusetzen und soll durch rasch wirkende Maßnahmen zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen. Er enthält einen dreistufigen Maßnahmenkatalog, der insbesondere verkehrslenkende und verkehrsmindernde Maßnahmen hinsichtlich des LKW-Verkehrs vorsieht.

Er ist auf der Homepage des Hessischen Umweltministeriums (www.hmulv.hessen.de) und auf der Homepage des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.hlug.de) einsehbar. Dort ist auch die Anzahl der Überschreitung des Tagesmittelwertes von Feinstaub tagesaktuell eingestellt.

Darmstadt

Im November wurde der Aktionsplan für Darmstadt vorgestellt. Auch dieser Aktionsplan enthält kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Verminderung der PM₁₀-Feinstaubbelastung aber auch der Stickoxidbelastung. Er sieht einen mehrstufigen Maßnahmenkatalog vor, der insbesondere verkehrslenkende und verkehrsmindernde Maßnahmen enthält:

Durchfahrtsverbot für Lkw ab 3,5 t in West-Ost- und Ost-West-Richtung (Be- und Entlader der Stadt Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg 06:00 bis 20:00 Uhr frei).

- Nachtfahrverbot für Lkw über 3,5 t innerhalb eines genau gekennzeichneten Bereichs der Stadt Darmstadt in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr.
- Zufahrtdosierung (Pfortnerampeln) im

Kreuzungsbereich B 26 / Hanauer Straße / Heinrichstraße.

- Einsatz abgasarmer Busse im innerstädtischen Bereich.
- Ausbau der Straßenbahn nach Arheilgen.
- Bau einer Nord-Ost-Umgehungsstraße.
- Ausweisung einer Umweltzone im Darmstädter Stadtgebiet ab 2008.

Der Aktionsplan Darmstadt ist abrufbar unter www.hmulv.hessen.de.

Kassel

Anfang Dezember wurde der Entwurf des Luftreinhalte- und Aktionsplans für den Ballungsraum Kassel vorgelegt. Der Plan wurde gemeinsam mit der Stadt Kassel und Vertretern des Zweckverbandes Raum Kassel erstellt.

Der Kraftfahrzeugverkehr trägt auch in Kassel in nicht unerheblichem Maße zur Belastung der Stadt mit den Luftschadstoffen PM₁₀ bei. Vor allem technische Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffe an der Quelle sollen hier helfen. Außerdem sieht der Entwurf des Luftreinhalteplans vor, die Realisierung einer „Umweltzone Kasseler Becken“ zu prüfen. In einer solchen entsprechend ausgeschilderten Umweltzone sollen Autos ohne fortschrittliche Abgasreinigungstechnik nicht oder nur eingeschränkt fahren können. Weitere Maßnahmen sind u.a.

- der Ausbau und die Förderung des ÖPNV durch Beschleunigung mit Signalanforderungstechnologie,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (Information über die Belastungssituation, Appelle an die Autofahrer),
- emissionsarmer Betrieb von Baustellen (Staubanfall) und
- Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von Festbrennstoffen bei der Gebäudeheizung.

Der Entwurf des Luftreinhalte- und Aktionsplan steht zum Download bereit unter: www.hmulv.hessen.de und www.hlug.de

Niedersachsen

Luftmessstation in Osnabrück

Um die verkehrsbedingten Immissionen zu erfassen wurde in Osnabrück eine Luftmessstation an der viel befahrenen Straße "Schloßwall" aufgebaut und in Betrieb genommen. Diesen Standort habe das Umweltministerium gemeinsam mit der Stadt Osnabrück ausgesucht, informierte die Sprecherin des niedersächsischen Umweltministeriums. Gemessen würden vom Lufthygienischen Überwachungssystem Niedersachsen insbesondere die Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffoxide. Aus den Messergebnissen sollen Erkenntnisse über die Belastungssitu-

ation an verkehrlichen hot-spots gewonnen werden, um gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Die Station werde zunächst für ein Jahr an diesem Standort bleiben.

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie macht die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen zur Pflicht, wenn bei Feinstaub (PM₁₀) der Wert von 50 µg/m³ an mehr als 35 Tagen pro Jahr überschritten wird. In Osnabrück wurde in den Jahren 2002 und 2003 die Anzahl der erlaubten Überschreitungstage an der "Hintergrundstation" an der Bomblatstraße überschritten.

Nordrhein-Westfalen

Luftreinhalte- und Aktionspläne

Castrop-Rauxel

Der Luftreinhalteplan Castrop-Rauxel ist fertig. Er wurde unter der Federführung der Bezirksregierung Münster gemeinsam mit der Stadt Castrop-Rauxel, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Firma RÜTGERS chemicals AG, des Kreises Recklinghausen, der Naturschutzverbände, dem Staatlichen Umweltamt Herten und dem Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen erarbeitete.

Der Luftreinhalteplan befasst sich mit der Umwelt-Situation im Bereich der Wartburg- und Juliusstraße im Stadtteil Rauxel. Dort hatte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 erhöhte, über dem EU-Grenzwert liegende, Benzolkonzentrationen gemessen. Bereits während der Aufstellung des Plans gab es bei der Firma RÜTGERS chemicals AG verschiedene organisatorische und technische Verbesserungen, welche die Immissionen deutlich gesenkt haben. Bis zum Jahr 2010 soll der von der Europäischen Union vorgeschriebene Grenzwert von fünf Mikrogramm je Kubikmeter Luft unterschritten werden.

Er ist im Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de abrufbar.

Dortmund – Brackeler Straße

Um die gesundheitsschädliche Belastung mit Feinstaub schnellstmöglich zu reduzieren, hat die Bezirksregierung Arnsberg für den Bereich Dortmund - Brackeler Straße - einen Aktionsplan aufgestellt.

Messungen des Landesumweltamtes an der Brackeler Straße hatten ergeben, dass der europaweit einzuhaltende Tagesgrenzwert für Feinstaub (PM₁₀) in diesem Jahr schon an mehr als den zulässigen 35 Tagen überschritten wurde. Hauptverursacher der lokalen Immissionsbelastung ist der Straßenverkehr. Der lokale Anteil des Kfz-Verkehrs, der zu dem regionalen Hintergrund und der urbanen Zusatzbelastung hinzukommt, wurde mit 41 % ermittelt.

Auf diese Situation hatte die Bezirksregierung Arnsberg bereits vor Aufstellung dieses Aktionsplanes mit folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung im Bereich der Brackeler Straße rea-

giert:

- Nassreinigung der Brackeler Straße,
- Pförtnerampel zur Verkehrsverflüssigung,
- Ganztägige Sperrung für den Schwerlastverkehr über 7,5 t in Richtung Westen.

Die Auswirkungen der o.g. Maßnahmen wurden im August 2005 überprüft und es wird dann entschieden, welche der weiteren Maßnahmen nacheinander bzw. simultan in Kraft gesetzt werden:

- Ganztägige Sperrung für den Schwerlastverkehr über 3,5 t in Richtung Westen,
- Ganztägige Sperrung für den Schwerlastverkehr über 3,5 t in beide Richtungen,
- Beschilderung einer Umleitung auf der BAB A2 für den Schwerlastverkehr zum Dortmunder Hafen,
- Ganztägige Sperrung für Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird überprüfen, ob die vorgesehenen und notwendigen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden und das Landesumweltamt NRW wird durch kontinuierliche Messungen und Berechnungen die Schadstoffentwicklung kontrollieren.

Dortmund – Steinstraße

Im Jahr 2004 wurde der ab dem 01.01.2005 gültige Grenzwert für Feinstaub (PM₁₀) an der Messstation Steinstraße in Dortmund an 43 Tagen überschritten. Zulässig sind 35 Überschreitungstage. Auch im laufenden Jahr besteht die Gefahr, dass der Grenzwert für PM₁₀ an mehr als 35 Tagen überschritten wird. Am 18. Oktober 2005 konnten bereits 32 Überschreitungstage festgestellt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat daher einen Entwurf für einen Aktionsplan zur Reduzierung dieser Belastung im Bereich der Steinstraße aufgestellt. Mit dem Aktionsplan soll festgelegt werden, mit welchen kurzfristigen Maßnahmen die Gefahr einer Überschreitung der Werte verringert oder der Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, verkürzt werden können. Er umfasst folgende Vorschläge:

- Optimierung der Straßenreinigung,
- Verminderung der Feinstaubbelastung am Taxenstand in der Heiligegartenstraße,
- zeitliche bzw. ganztägige Durchfahrtsbeschränkung für LKW > 3,5 t in der Heiligegartenstrasse (Bornstraße bis Leopoldstraße),
- ganztägige Durchfahrtsbeschränkung für LKW > 3,5 t in der Steinstraße (Leopoldstraße bis Schützenstraße).

Eine weitere Maßnahme ist die Durchfahrtsbeschränkung für Kfz schlechter als Schadstoffgruppe 3 bzw. 4 in der Steinstraße (Leopoldstraße bis Schützenstraße). Die kann aber erst nach Erlass der Kennzeichnungsverordnung gem. § 40 Abs. 3 BImSchG (emissionsabhängige Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen) erfolgen

Der Aktionsplan ist er unter der Internet-Adresse www.bezreg-arnsberg.nrw.de öffentlich zugänglich.

Düsseldorf

Nach Abschluss der Bürgerbeteiligung ist im November sowohl der Aktionsplan für die Ludenberger Straße in Düsseldorf als auch die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Düsseldorfer südliche Innenstadt in Kraft getreten.

Bezüglich der Ludenberger Straße waren insgesamt 15 Stellungnahmen und Anregungen bei der Bezirksregierung eingegangen. Hierunter befand sich neben allgemeinen Wünschen zur Verkehrsführung und Verkehrsüberwachung auch die Bitte, die Ludenberger Straße ab Staufenbergplatz zu untertunneln. Soweit möglich werden Bezirksregierung und Stadt in Zusammenarbeit mit der IHK versuchen, Verbesserungen umzusetzen. Kernpunkte dieses Aktionsplanes ist es, den Verkehr zu verflüssigen und die angeordnete Höchstgeschwindigkeit durchzusetzen. Mangels Alternativen sind Verkehrseinschränkungen hier nicht vorgesehen.

Zum Luftreinhalteplan Südliche Innenstadt gab es keine weiteren Wünsche von Bürgerseite. Allerdings hat der VerkehrsClubDeutschland (VCD) in seiner Stellungnahme kritisiert, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen seien.

Bezirksregierung und Stadt sind sich einig, dass die Maßnahmen der zweiten und dritten Stufe erst umgesetzt werden können, wenn Bund und Land die Rechtsgrundlagen geschaffen haben. Sobald diese Bedingung erfüllt ist, werden sie prüfen, ob und erforderlichenfalls wann die schadstoffreichen Dieselfahrzeuge aus der Corneliusstraße und später der gesamten südlichen Innenstadt ausgeschlossen werden.

Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat für Duisburg Bruckhausen und Duisburg Marxloh den Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans (Duisburg Nord II) zur Verminderung der dortigen Feinstaubbelastung erarbeitet und in Zusammenarbeit mit der Stadt Duisburg einen Aktionsplan zur Verringerung der Feinstaubbelastung im Duisburger Norden aufgestellt. Er ist inzwischen in Kraft.

Ursächlich für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans waren die im Jahr 2003 an der Messstelle Duisburg Marxloh festgestellten Überschreitungen des Grenzwertes für Schwebstaub und Partikel (PM₁₀). Die dort ermittelte Überschreitungshäufigkeit des für das Jahr 2003 geltenden Grenzwertes für das Tagesmittel, überschritt den nach der Regelung der 22. BImSchV zulässigen Wert. Wesentlicher Bestandteil des Luftreinhalteplans ist die Ursachenanalyse sowie die Maßnahmenbeschreibung. Als lokaler Hauptverursacher wurde die Industrie ermittelt.

Im Aktionsplan sind acht staubmindernde Maßnahmen, die den Verkehr betreffen, einvernehmlich mit

der Stadt Duisburg festgelegt worden. Die Einhaltung soll zum Teil durch polizeiliche Kontrollen überwacht werden. Unter anderen sind dies:

- LKW-Durchfahrtsverbot ab 3,5 t in der Kaiser-Wilhelm-Straße und in der Wiesenstraße jeweils in beide Richtungen (ausgenommen Lieferverkehr),
- Einsatz von erdgasbetriebenen Linienbussen und städtischen Nutzfahrzeugen oder Linienbussen und städtischen Nutzfahrzeugen mit Partikelfilter.

Für drei staubemittierende Betriebe wurden Staubbeminderungsmaßnahmen festgeschrieben. Im wesentlichen sind dies:

- Reinigungsmaßnahmen,
- Verhinderung von Abwehungen, z.B. durch Befechtung, sowie
- organisatorische und betriebliche Maßnahmen.

Essen

Der Aktionsplan für die Gladbecker Straße in Essen wurde erforderlich, weil bereits im März eine 20-malige Überschreitung des Tagesmittelwertes zu verzeichnen war und damit – ohne weitere Maßnahmen – eine Überschreitung im Laufe des Jahres absehbar wurde.

Den vorliegende Aktionsplan hat die Bezirksregierung Düsseldorf in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen und dem Landesumweltamt (LUA) entworfen. Dieser Plan enthält ein Handlungskonzept zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in der Gladbecker Straße in Essen.

Die Wirksamkeit des gestuften Aktionsplanes wird im Rahmen eines Monitorings untersucht. Falls die Maßnahmen einer vorhergehenden Stufe sich als unzureichend erweisen, sind in der nächsten Stufe erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Auf dieser Basis wird der Aktionsplan fortgeschrieben. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über die Fortschreibung des Aktionsplans informiert.

Hagen

Feinstaub-Messungen des Landesumweltamtes NRW auf dem Graf-von-Galen-Ring im Jahr 2003 ergaben, dass die europaweit einzuhaltenden Grenzwerte zur Luftqualität im Bereich der Innenstadt Hagen nicht eingehalten wurden. Hauptverursacher dieser Überschreitungen sei der Straßenverkehr. Der bereits bestehende Luftreinhalteplan (LRP) wurde daher um den Parameter Feinstaub fortgeschrieben. Um eine im laufenden Jahr drohende Überschreitung der aktuell gültigen Grenzwerte zu verhindern, wurde der LRP durch einen kurzfristig umsetzbaren Aktionsplan (AP) ergänzt. Dieser Aktionsplan ist nun Bestandteil des Luftreinhalteplans. Er wurde von der Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung des Landesumweltamtes, des Staatlichen Umweltamtes Hagen und der Stadt Hagen erarbeitet.

Der Maßnahmenkatalog des Luftreinhalteplans bezieht sich auf das gesamte Innenstadtgebiet der

Stadt Hagen, die Maßnahmen des Aktionsplans auf Teilabschnitte des Graf-von-Galen-Rings.

Er umfasst folgende Vorschläge:

- Statisches Fahrverbot am Graf-von-Galen-Ring für LKW,
- Verlegung der Bedarfsumleitung für den LKW-Autobahnverkehr,
- Sperrung des Graf-von-Galen-Rings für Busse (außer Linienbusse),
- Änderung des Haltepunktes für Fremdbusse,
- Verflüssigung des Verkehrs,
- Einrichtung einer Umweltzone.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen überwachen; das Landesumweltamt NRW wird zudem durch kontinuierliche Messungen und Berechnungen die Schadstoffentwicklung kontrollieren. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, soll der Maßnahmenkatalog in den nächsten Jahren ergänzt werden.

Der Luftreinhalteplan steht auf der Homepage der Bezirksregierung (www.bezreg-arnsberg.nrw.de) zu Verfügung.

Krefeld

Ende August stellten das Regierungspräsidium Düsseldorf und die Stadt Krefeld den Aktionsplan zur Verringerung der Feinstaubbelastung im Krefelder Hafen vor. Ebenfalls vorgelegt wurde der Entwurf des Luftreinhalteplans. Auch dieser ist inzwischen in Kraft.

Im Krefelder Hafen ist neben dem sehr hohen Gesamthintergrundniveau von 59 % der Kfz-Verkehr und weitere unbekannte Quellen (34 %) sowie hier insbesondere der Lieferverkehr staubender Güter der ortsansässigen Firmen die wesentliche Quelle der PM₁₀-Belastung.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sollen in zwei Stufen umgesetzt werden. In der ersten Stufe soll neben einer verstärkten immissionsschutzrechtlichen und technischen Beratung der ortsansässigen Betriebe eine Abplanung des Lieferverkehrs, welcher staubende Güter transportiert, realisiert werden. In der zweiten Stufe (ab 01.01.2006) wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h von der Drehbrücke bis zur Einfahrt zum Betriebsgelände der Firma STRABAG eingeführt.

Jeweils im Mai und Dezember 2006 sind zwei Evaluierungszeitpunkte vorgesehen um die umgesetzten Maßnahmen auf ihre PM₁₀-Minderung zu bewerten. Der Evaluierungszeitraum beginnt Ende 2005 / Anfang 2006, mit der Umsetzung der Messstation von ihrem derzeitigen Standort in Gellep-Stratum an die Hentrichstraße im Krefelder Hafen. Stellt sich im Dezember 2006 heraus, dass weitere Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung erforderlich sind, so wird der Aktionsplans Anfang 2007 fortgeschrieben. Die im Rahmen der Aufstellung dieses Aktionsplanes diskutierten Maßnahmen, die in den beiden vorge-

nannten Stufen jetzt nicht umgesetzt werden, müssen dann anhand der zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse neu bewertet werden.

Der Luftreinhalteplan hat zum Ziel, durch mittel- bis langfristig angelegte Maßnahmen und Planungen die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte für Feinstaub zu gewährleisten. Wichtige Maßnahmen im Rahmen dieses Luftreinhalteplans sind die veränderte Verkehrsführung der Hentrichstraße und der Anbindung an die Bataverstraße sowie die Konfliktbeseitigung von Wohnen unmittelbar zur industriellen Nachbarschaft.

Wuppertal

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat für den Bereich Wuppertal-Barmen (Steinweg) einen Aktionsplan aufgestellt. Der Aktionsplan stellt eine Vorstufe zu einem mittel- bis langfristig wirkenden Luftreinhalteplan dar, den die Bezirksregierung bis Oktober 2007 aufstellen will. Im Unterschied zum Luftreinhalteplan dient der Aktionsplan der kurzfristigen Reduzierung der Feinstaubbelastung (PM₁₀). Ziel aller Maßnahmen des Aktionsplanes ist die sofortige Herabsetzung der Feinstaubbelastung. Nach § 47 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen.

Der Grund für die Aufstellung des Aktionsplans war, dass es bei PM₁₀ in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 auf dem Steinweg in Wuppertal - Barmen zu Überschreitungen der Grenzwerte kam. Der bis dahin gemessene Jahresmittelwert betrug 46 µg/m³. Zudem überschritt in der gleichen Zeit der Tagesmittelwert bereits 42 mal den Grenzwert von 50 µg/m³. Die zulässigen Grenzwerte (40 µg/m³ als Jahresmittelwert sowie maximal 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg/m³) wurden damit bereits deutlich übertroffen.

Neben den kurzfristigen Maßnahmen, die im Aktionsplan dargestellt sind, müssen mittel- bis langfristig auch Maßnahmen ergriffen werden, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen. Deshalb will die Bezirksregierung einerseits den Aktionsplan zwar anlassbezogen fortschreiben, andererseits aber auch einen Luftreinhalteplan erstellen, in dem die Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstäube einbezogen werden.

Tagebau Hambach

Die Bezirksregierung Köln hat den "Aktionsplan in der Umgebung des Tagebaus Hambach" am 29.09.2005 in Kraft gesetzt. Dies ist der erste Plan dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland für einen Tagebau. Nachdem sich abzeichnete, dass im Bereich des Tagebaus Hambach die Feinstaubgrenzwerte überschritten werden könnten, hat die Bezirksregierung Köln eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Ziel der Projektgruppe war, die Ursache für die hohe Feinstaubbelastung zu ermitteln und Maß-

nahmen zu deren Minderung in einem Aktionsplan festzulegen. Im Rahmen der Projektgruppenarbeit hat sich gezeigt, dass der Tagebau Hambach als einzige fassbare Einzelquelle einen nennenswerten Beitrag zu dem Feinstaubwert an der Messstelle in Niederzier liefert. Insofern richten sich die im Aktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen an die Betreiberin des Tagebaus, die RWE Power AG. Ziel aller Maßnahmen des Aktionsplans ist die sofortige Absenkung der Feinstaubbelastung.

Eine Ausfertigung des Aktionsplans kann bei der Pressestelle der Bezirksregierung Köln angefordert werden. Der Aktionsplan kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de/html/abt5/dez56/aktionsplan_hambach.pdf eingesehen werden.

BUND kritisiert Genehmigung für Kraftwerk Neurath

Auf heftige Kritik des NRW-Landesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) stößt die verkündete Genehmigung des 2.200 Megawatt-Braunkohlenkraftwerks Neurath. Allein dieses Kraftwerk werde insgesamt bis zu 500 Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid ausstoßen und sei damit der „größte Klimakiller Deutschlands“. Für die Kohleverorgung aus dem geplanten Tagebau Garzweiler II müssten 7.600 Menschen zwangsumgesiedelt werden. Das Kraftwerksprojekt war u.a. wegen der vom BUND gleichfalls kritisierten rechtswidrigen Lebensraum-Zerstörung des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters bundesweit in die Schlagzeilen geraten. Der BUND kündigte an, gegen die Genehmigung wegen gravierender Verletzungen des EU-Rechts Beschwerde bei der Europäischen Kommission einzulegen.

Kritik an Umweltpolitik der Landesregierung

Die Eckpunkte der Landesregierung für einen Kurswechsel in der Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftspolitik sind auf deutliche Kritik des nordrhein-westfälischen Landesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gestoßen. Die Ankündigungen, die Verbandsklagemöglichkeit des BUND einzuschränken, freiwilligen Naturschutzvereinbarungen Vorrang einzuräumen, die Förderung des Ökolandbaus zu kappen und die Umweltverwaltung zu reduzieren seien „grundlose ideologische Placebos für Wirtschaftslobbyisten zu Lasten von Mensch und Natur sowie auf Kosten von Arbeitsplätzen in NRW“, hieß es von Seiten des BUND.

Seit Einführung der Verbandsklage vor fünf Jahren habe der BUND von seinem Klagerrecht sehr umsichtig und äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht. Angesichts von landesweit mehr als 1.000 beteiligungspflichtigen Planverfahren und lediglich sechs Klagen in fünf Jahren sei der Blockadevorwurf geradezu absurd. Zwei dieser Klagen hätten zu

erheblichen Verbesserungen der Planungen geführt, zwei wurden zurückgenommen, die anderen wurden noch nicht für zulässig erklärt. Im Ergebnis habe die Verbandsklagemöglichkeit dazu geführt, dass viele Planungen konsensualer, rechtssicherer und zielorientierter durchgeführt würden. Damit sei eine höhere Akzeptanz der Vorhaben und letztendlich eine Beschleunigung der Verfahren erzielt worden.

Deutliche Worte gegen Windkraft-Politik der Landesregierung

Gegen den Entwurf des neuen Windkraftanlagen-Erlasses der Landesregierung fand der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) deutliche Worte: Dieser Erlass sei ein Generalangriff auf einen zentralen Baustein für eine ressourcen- und klimaschutzorientierte Energiepolitik. Außerdem befürchtet der BUND den Verlust tausender zukunftsfähiger Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen. Anders als die Landesregierung sieht der BUND keinen „Wildwuchs“ von Windrädern. Der bisherige Windkraft-Erlass sei bei konsequenter Anwendung ein gutes Instrument gewesen, um die Anforderungen einer modernen Energieversorgung mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Menschenschutzes in Einklang zu bringen. Der vormalige Erlass sei deshalb auf breite Unterstützung der Naturschutzverbände gestoßen.

Für „geradezu heuchlerisch“ hält der BUND die vorgeschobene Landschaftsschutz-Argumentation der Landesregierung. Einerseits soll eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Baugesetzbuches eingeleitet werden, womit Windkraftanlagen zukünftig nicht mehr im unbeplanten Außenbereich errichtet werden dürften. Andererseits kündigte Schwarz-Gelb im Regierungsprogramm an, gerade den bisher geschützten Außenbereich für Baumaßnahmen verschiedenster Art öffnen zu wollen. Die geplante Einführung eines Pauschalabstandes von 1.500 m zu Wohngebieten bewertet der BUND als „schlichtweg rechtswidrig“.

Grundsätzlich, so der BUND, dürften Windkraftanlagen weder restriktiver noch liberaler als andere, potenziell raumbedeutsame Industrieanlagen oder Bauwerke zugelassen werden. Die Anwendung der Eingriffsregelung für Einzelanlagen – eine alte BUND-Forderung – war schon von der alten rot-grünen Landtagsmehrheit beschlossen worden. Auch die Frage der Raumbedeutsamkeit war bereits zufrieden stellend gelöst: Gemäß des Windkraft-Erlasses vom Mai 2002 war eine einzelne Windenergieanlage in der Regel dann raumbedeutsam, wenn sie eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 100 m überschreitet. Im Einzelfall konnte auch eine kleinere Windenergieanlage als raumbedeutsam eingestuft werden.

Erste Ergebnisse der Staubmessungen an Schwerpunkten der Verkehrsbelastung

Zur Erweiterung der landesweiten Messungen der Luftbelastung an Verkehrsbrennpunkten wurden ab dem 27.06.2005 an fünf markanten Stellen in NRW weitere Luftmessstationen errichtet (Erwitte, Neuss, Mülheim, Oberhausen, Wuppertal). In allen Fällen trifft hohes Verkehrsaufkommen auf dichte Wohnbebauung, so dass Anwohner den vom Verkehr verursachten Luftschadstoffen unmittelbar ausgesetzt sind. Feinstaub und andere Luftschadstoffe können für Anwohner stark befahrener Straßen zur gesundheitlichen Belastung werden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Überschreitungen der Grenzwerte der EU-Richtlinie auftreten.

Die Ergebnisse der Messung von Feinstaub (PM₁₀) liegen dem Landesumweltamt NRW als geprüfter Messbericht über die Zeitspanne vom 01.07.05 bis 07.09.05 der neu aufgestellten Messstationen vor. Darüber hinaus steht dem LUA NRW in Form von vorläufigen Daten die Anzahl der Überschreitungstage für PM₁₀ bis zum 15.10.2005 zur Verfügung. Diese Daten beruhen auf einer vorläufigen Auswertung der Messungen und müssen noch validiert werden. Sie geben aber bereits die Tendenz der tatsächlichen Belastung wieder.

Die in der Zeitspanne vom 01.07.2005 bis zum 15.10.2005 aufgetretenen Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg/m³ für Feinstaub PM₁₀ sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Ort	Überschreitung PM ₁₀ (vorläufig)
Oberhausen, Mülheimer Str.	24
Mülheim, Aktienstr.	16
Erwitte, Soester Str.	11
Wuppertal, Gathe	9
Neuss, Friedrichstr.	5

Insgesamt sind 35 Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel erlaubt. Die Ergebnisse zeigen, dass an einigen Messstandorten (Oberhausen, Mülheim) die Häufigkeit der Überschreitungen auf eine überdurchschnittliche Feinstaubbelastung hinweist. Typischerweise ist die Feinstaubbelastung in den Sommermonaten geringer als im Winter, so dass in den nächsten Monaten noch mit weiteren Überschreitungen zu rechnen ist.

Aktuelle Messergebnisse aller online betriebenen Messstationen aus dem Luftqualitätsmessnetz finden sich im Internet unter www.landesumweltamt.nrw.de und im Videotext des WDR auf Tafel 178. Die Standorte aller Messstationen sind ebenfalls im Internetangebot aufgeführt.

Rheinland-Pfalz

Luftreinhaltepläne

Ludwigshafen

Für die Stadt Ludwigshafen ist jetzt der Luftreinhalte- und Aktionsplan in Kraft gesetzt worden. Die Erarbeitung eines solchen Plans war notwendig geworden, da im Jahr 2003 erstmals der Grenzwert für den Feinstaub-Tagesmittelwert an der Messstation Ludwigshafen-Heinigstraße überschritten wurde.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht hat in enger Kooperation mit der Stadt Ludwigshafen deshalb den Luftreinhalte- und Aktionsplan erstellt. Ziel des Planes ist es entsprechende Emissionsminderungsmaßnahmen festzulegen, je nachdem, wer die Feinstaubbelastung verursacht hat: Industrie, Gewerbe, Bautätigkeiten, Straßenverkehr oder Gebäudeheizungen. So sollen in Zukunft z.B. die Bautätigkeiten im Stadtgebiet hinsichtlich der Staubentwicklung überwacht und die Straßenreinigung verbessert werden. Außerdem werden die Verkehrsbetriebe nur noch Neufahrzeuge mit Partikelfilter anschaffen. Darüber hinaus wurde in der Heinigstraße der Straßenbelag erneuert. Die Straße wurde für die Durchfahrt von LKW über 7,5 Tonnen gesperrt, die Zufahrt ist nur Anliegern erlaubt.

Der Plan kann im Internet unter www.luwg.rlp.de und www.muf.rlp.de eingesehen werden.

Mainz

Für die Stadt Mainz ist der Luftreinhalte- und Aktionsplan in Kraft gesetzt worden. Die Erarbeitung eines solchen Plans war notwendig geworden, da im Jahr 2003 erstmals der Grenzwert für Feinstaub an mehr als 35 Tagen überschritten wurde.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht hat deshalb in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Mainz den Luftreinhalte- und Aktionsplan erstellt. Ziel des Plans ist es, die Herkunft der Feinstäube zu ermitteln und verursachergerechte Emissionsminderungsmaßnahmen festzulegen.

Im Vordergrund der vor Ort zu treffenden Veranlassungen stehen verkehrlenkende Maßnahmen, wie die Verstärkung des Verkehrsflusses, ein Durchfahrverbot für Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen sowie eine Verbesserung der Straßenreinigung. Die Verkehrsbetriebe haben ein Konzept entwickelt, um die Partikelemissionen der Busflotte mittelfristig um drei Viertel zu senken. Die Stadt und die stadtnahen Gesellschaften beabsichtigen, ihren Fahrzeugpark verstärkt umweltfreundlich auszurüsten. Beim Radwegenetz und im öffentlichen Personennahverkehr wurde bereits ein hoher Stand erreicht, so dass sich hier kaum noch Verbesserungsmöglichkeiten anbieten.

Der Plan kann im Internet unter www.luwg.rlp.de und www.muf.rlp.de eingesehen werden.

Saarland

Umweltdatenkatalog online

Das Ministerium für Umwelt hat jetzt den neuen Umweltdatenkatalog des Saarlandes im Internet unter www.udk.saarland.de verfügbar gemacht.

Der Umweltdatenkatalog hat die Funktion eines Wegweisers durch die Daten- und Behördenlandschaft der Umweltverwaltung. Er liefert Informationen zu den im Land verfügbaren Umweltfachdaten, verweist auf die jeweiligen Ansprechpartner und ermöglicht nach Verfügbarkeit den direkten Zugang zu den gewünschten Informationen.

Die Umweltverwaltung des Saarlandes ist aktuell mit mehr als 650 Umweltobjekten und über 90 Adressen präsent. Neben den Fachaufgaben werden Datenbanken und Datensammlungen sowie Berichte, Karten und Projekte beschrieben. Der vorliegende Informationsbestand soll ständig erweitert und verbessert werden. Der Umweltdatenkatalog wird von 15 Bundesländern und dem Bund eingesetzt und weiterentwickelt. Er beinhaltet Informationen aus allen umweltrelevanten Bereichen und verweist auf die jeweiligen Fundstellen im Internet. Mit diesem Angebot erfüllt der Umweltdatenkatalog des Saarlandes wichtige Anforderungen der EU-Richtlinie, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen fordert. Der Umweltdatenkatalog des Saarlandes ist in das Umweltinformationsnetz Deutschland eingebunden. Unter der Internetadresse www.umweltdatenkatalog.de sind die Umweltdatenkataloge der Länder und des Bundes gemeinsam recherchierbar.

Sachsen

Windenergie

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge über die Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz – SächsLPiG) v. 23.09.2005

SächsABI., Amtl. Anzeiger v. 20.10.2005, S. A347/348

Luftreinhalteplan Leipzig

Im September ist der Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig in Kraft getreten.

Die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) setzen hauptsächlich beim Straßenverkehr, dem wichtigsten Verursacher für die Luftbelastung, an. Die Maßnahmen zielen vor allem darauf ab, die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs weiter zu erhöhen und das Park- und Ampelanlagensystem weiterzuentwickeln. Zehn Prozent der Haushaltsmittel des Straßenbaus sollen

für den Rad- und Fußgängerverkehr eingesetzt werden. Darüber hinaus setzt die Stadt auf eine verstärkte Begrünung der Straßenräume und Straßenränder. Durch den Einsatz schadstoffarmer Baufahrzeuge und Nassreinigung soll die Belastung durch Baustellen weiter verringert werden.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie erarbeitete den Luftreinhalteplan gemeinsam mit der Stadt Leipzig. Es ist der erste Luftreinhalteplan im Freistaat Sachsen nach der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Er trägt damit Modellcharakter. Der Luftreinhalteplan Leipzig kann im Internet unter www.umwelt.sachsen.de/lfug eingesehen werden.

Schleswig-Holstein

FFH-Gebiete

Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) – Beteiligung der Betroffenen nach § 20 b Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz v. 08.11.2005

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 47 v. 21.11.2005, S. 1002-1008

Thüringen

Luftreinhalte- und Entwurf des Aktionsplans Erfurt

Das Landesverwaltungsamt hat für die Stadt Erfurt den Luftreinhalteplan sowie den Entwurf eines Aktionsplanes in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der Stadtverwaltung Erfurt fertig gestellt.

In beiden Plänen wurden den Vorgaben der EU entsprechend Maßnahmen mit dem Ziel festgelegt, die Grenzwerte jener Immissionen dauerhaft einzuhalten, für die eine Überschreitung festgestellt wurde. Während Aktionspläne auf kurzfristige Wirksamkeit ausgerichtet sind, sollen Luftreinhaltepläne mit vorwiegend langfristig angelegten Maßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen.

Vorgesehen sind u.a. Geschwindigkeitsreduzierung, Gewährleistung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses, Ausbau des ÖPNV, die Begrünung von Flächen und Baustellenempfehlungen.

Der Luftreinhalteplan und der Entwurf des Aktionsplanes können auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes unter www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/immissionsschutz abgerufen werden.

Zurzeit werden Aktionspläne für die Städte Jena und Weimar erarbeitet.

Umweltdaten 2005

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) legte im Juli den diesjährigen Bericht zur Entwicklung der Umwelt – die Umweltdaten 2005 – in einem überarbeiteten Präsentationskonzept vor. Erstmals wurden die Umweltdaten als konzentrierter Überblick über die Aktivitäten der einzelnen Fachbereiche der TLUG im zurückliegenden Jahr gestaltet. Dieser Überblick, bei dem die ermittelten Daten zur Umweltsituation im Freistaat im Vordergrund stehen, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Messergebnisse, der wesentlichen Tätigkeiten der TLUG und die aktuellen Trends der Umweltentwicklung. Zu finden ist der Bericht auf den Internetseiten der TLUG unter <http://www.tlug-jena.de>.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Energiewirtschaft

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts v. 07.07.2005

BGBl. I Nr. 42 v. 12.07.2005, S. 1970-2018

Umweltstatistik

Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik v. 16.08.2005

BGBl. I Nr. 50 v. 19.08.2005, S. 2446-2451

Informationsfreiheit

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) v. 05.09.2005

BGBl. I Nr. 57 v. 13.09.2005, S. 2722-2724

Energieeinsparung

Zweites Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes v. 01.09.2005

BGBl. I Nr. 56 v. 07.09.2005, S. 2682/2683

Neufassung des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) v. 01.09.2005

BGBl. I Nr. 56 v. 07.09.2005, S. 2684-2687

Protokoll von Kyoto

Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Klimaänderungen vom 11.12.1997, zu Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 22.09.2005

BGBl. I Nr. 61 v. 29.09.2005, S. 2826-2864

Abfallverbringung

Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung v. 20. 10.2005

BGBl. I Nr. 66 v. 26.10.2005, S. 3010/3011

Verordnungen

Abfallverzeichnisverordnung

Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Bundesanzeiger Nr. 148a (Beilage) v. 09.08.2005

48 Seiten, 10,- € zzgl. Versandkosten, Bezug: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Biomasseverordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung v. 09.08.2005

BGBl. I Nr. 49 v. 17.08.2005, S. 2419

Chemikalienrecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung v. 30.09.2005

BGBl. I Nr. 63 v. 12.10.2005, S. 2924/2925

Neufassung v. 27.10.2005

BGBl. I Nr. 68 v. 04.11.2005, S. 3111-3114

Gefahrgut

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen v. 26.10.2005

BGBl. I Nr. 68 v. 04.11.2005, S. 3099-3103

Neufassung v. 26.10.2005

BGBl. I Nr. 68 v. 04.11.2005, S. 3104-3110

Vierte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen v. 02.11.2005

BGBl. I Nr. 69 v. 08.11.2005, S. 3131-3135

Verwaltungsvorschriften

Wassergefährdende Stoffe

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe v. 23.06.2005

Bundesanzeiger Nr. 126a (Beilage) v. 08.07.2005

40 Seiten, 10,- € zzgl. Versandkosten, Bezug: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Sonstiges

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle v. 03.06.2005

BGBl. II Nr. 15 v. 11.07.2005, S. 636

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon v. 17.06.2005

BGBl. II Nr. 15 v. 11.07.2005, S. 647

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 20.06.2005

BGBl. II Nr. 17 v. 09.08.2005, S. 758

Persistente organische Schadstoffe (POPs)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe v. 21.07.2005

BGBl. II Nr. 19 v. 19.08.2005, S. 885

Chemikaliengesetz - Prüfeinrichtungen

Bekanntmachung eines Verzeichnisses gemäß § 19c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (Stand: 31.07.2005) über Prüfeinrichtungen, die gemäß Chemikaliengesetz amtlich auf Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis inspiziert wurden und für die angegebenen Prüfkriterien eine gültige GLP-Bescheinigung besaßen

Bundesanzeiger Nr. 169 v. 07.09.2005, S. 13448-13451

Handel mit gefährlichen Chemikalien

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel v. 09.08.2005

BGBl. II Nr. 23 v. 27.09.2005, S. 1099

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung des Umweltbundesamts über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen v. 25.07.2005

Die Bekanntmachung hat folgende Inhalte:

- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen
- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung der Bezugs- und Betriebsgrößen

- Eignung elektronischer Systeme zum Erfassen und Auswerten kontinuierlicher Emissionsmessungen
- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Immissionen
- Mitteilungen zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bundesanzeiger Nr. 206 v. 29.10.2005, S. 15700-15702

Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

Bekanntmachung des Umweltbundesamts über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen (Eignung von Messgeräten) v. 25.07.2005

Bundesanzeiger Nr. 206 v. 29.10.2005, S. 15702

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft *Neuerscheinungen und Zurückziehungen*

Weißdrucke

VDI 2267 Blatt 15 (November 2005)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Massenkonzentration von Al, As, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, K, Mn, Ni, Pb, Sb, V und Zn als Bestandteile des Staubniederschlags mit Hilfe der Massenspektrometrie (ICP-MS)

VDI 2280 (August 2005)

Ableitbedingungen für organische Lösemittel

VDI 2310 Blatt 46

Maximale Immissionswerte – Maximale Immissionswerte für Dioxine zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 3475 Blatt 2 (Dezember 2005)

Emissionsminderung – Biologische Abfallbehandlungsanlagen – Kompostierung und (Co-)Vergärung – Anlagenkapazität bis 6.000 Mg/a

VDI 3476 Blatt 1 (Dezember 2005)

Abgasreinigung – Verfahren der katalytischen Abgasreinigung – Grundlagen

VDI 3783 Blatt 9 (November 2005)

Umweltmeteorologie – Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle – Evaluierung für Gebäude- und Hindernisumströmung

VDI 3956 Blatt 3 (August 2005)

Ermittlung von Maximalen Immissions-Werten für Böden – Maximale Immissions-Raten (MIR) – Ableitung niederschlagsbegrenzender Werte für Nickel

VDI 3957 Blatt 13 (Dezember 2005)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen mit Flechten (Bioindikation) – Kartierung der Diversität epiphytischer Flechten als Indikator für Luftgüte

VDI 3957 Blatt 14 (November 2005)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Phytotoxische Wirkungen von Immissionen anorganischer Fluorverbindungen – Verfahren der standardisierten Gladiolenexposition

VDI 4203 Blatt 4 (Juli 2005)

Prüfpläne für automatische Messeinrichtungen – Prüfprozeduren für optische Fernmesseinrichtungen zur Messung von gasförmigen Immissionen

VDI 4205 Blatt 4 (August 2005)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Systemprüfung von aktiven Gasrückführungssystemen

VDI 4255 Blatt 1 (Oktober 2005)

Bioaerosole und biologische Agenzien – Emissionsquellen und -minderungsmaßnahmen – Übersicht

VDI 4300 Blatt 9 (August 2005)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messstrategie für Kohlendioxid (CO₂)

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2100 Blatt 5 E (August 2005)

Messen gasförmiger Verbindungen in der Außenluft – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatographische Bestimmung organischer Verbindungen – Messen von leichtflüchtigen organischen Verbindungen, insbesondere Ozon-Vorläufer-substanzen

VDI 2066 Blatt 1 E (Juli 2005)

Staubmessungen in strömenden Gasen – Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung

VDI 2310 Blatt 44 E (Oktober 2005)

Maximale Immissionswerte – Maximale Immissionswerte für Aluminium zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2310 Blatt 45 E (Oktober 2005)

Maximale Immissionswerte – Maximale Immissionswerte für Lithium zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 3478 Blatt 2 E (Dezember 2005)

Biologische Abgasreinigung – Biorieselbettreaktoren

VDI 3786 Blatt 13 E (August 2005)

Messen von Emissionen – Messen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) – GC/MS-Verfahren

VDI 3786 Blatt 17 E (September 2005)

Umweltmeteorologie – Bodengebundene Fernmessung des Windvektors – Wind-Profil-Radar

VDI 3950 E (November 2005)

Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteinrichtungen

VDI 3957 Blatt 12 E (Juli 2005)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Standardisierte Kartierung der Moosvegetation

VDI 4212 Blatt 1 E (November 2005)

Fernmessverfahren – Messen in der bodennahen Atmosphäre nach dem DOAS-Prinzip – Messen gasförmiger Emissionen und Immissionen - Grundlagen

VDI 4219 E (Oktober 2005)

Ermittlung der Unsicherheit von Emissionsmessungen mit diskontinuierlichen Messverfahren

VDI 4301 Blatt 4 E (Oktober 2005)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messen von Pyrethroiden und Piperonylbutoxid in Luft, Hausstaub und Lösemittelwischproben

Zurückziehungen

Mit Stichtag 1. November 2005 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 2591 (1983-07)

Emissionsminderung – Abluft aus Fischmehlfabriken

VDI 3450 Blatt 1 (1989-05)

Emissionsminderung – Phosphor und anorganische Phosphorverbindungen, ausgenommen Düngemittel

VDI 3450 Blatt 2 (1988-06)

Emissionsminderung – Phosphorhaltige Düngemittel

VDI 3453 (1990-08)

Emissionsminderung – Stickstoffhaltige Düngemittel

VDI 3458 Blatt 1 (1981-07)

Emissionsminderung – Lackdrahtherstellung

VDI 3469 Blatt 5 (1999-12)

Emissionsminderung – Faserförmige Stäube – Spritzmassen

Termine

26. Januar 2006

Bioenergie – Umweltfreundliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe

Veranstaltungsort: Augsburg

Veranstalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Informationen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

30. Januar 2006

Grenzüberschreitende Abfallentsorgung

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 395,--

Informationen: BEW

9. Februar 2006

Siedlungsabfall – quo vadis?

Ein halbes Jahr Erfahrungen mit dem Deponieverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle

Veranstaltungsort: Frankfurt

Veranstalter: Bezirksverein Frankfurt-Darmstadt

Informationen: Dechema e. V

9./10. Februar 2005

Rauchgasreinigung

Abscheidung von Quecksilber und sonstigen Schwermetallen, Aerosolen, Dioxinen und Furanen

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.080,-- (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: Haus der Technik

16./17. Februar 2006

Aktuelles Immissionsschutzrecht und Emissionshandel

Veranstaltungsort: Aachen

Veranstalter: RWTH Aachen / GDMB

Kosten: € 250,--

Informationen: GDMB

23. Februar 2006

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: € 329,-- zzgl. MWSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

9. März 2006

Umgebungslärmrichtlinie

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 210,--

Informationen: BEW

22. März 2006

Workshop: Abfallrecht aktuell

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 495,--

Informationen: BEW

23. März 2006

Chemische Industrie und Industrieparks

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 475,--

Informationen: BEW

28./29. März 2006

Messung und Minderung von Quecksilber-Emissionen

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: € 690,-- zzgl. MWSt. (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

29./30. März 2006

7. Bayerischen Abfall- und Deponietage

Veranstaltungsort: Augsburg

Veranstalter: Förderverein Kompetenzzentrum Umwelt Augsburg-Schwaben (KUMAS) e.V.

Informationen: Förderverein Kompetenzzentrum Umwelt Augsburg-Schwaben (KUMAS) e.V.

5. April 2006

Die Deponieverordnung

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 395,--

Informationen: BEW

6. April 2006

Praxisumsetzung des neuen Deponierechts

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 325,--

Informationen: BEW

26./27. April 2005

Betriebserfahrungen und Optimierungsmaßnahmen für Rauchgasreinigungsanlagen

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.080,-- (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: Haus der Technik

4. Mai 2006

Aktuelle Entwicklungen und Problemstände in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 295,--

Informationen: BEW

9./10. Mai 2006

Stoffliche und energetische Verwertung von Shredderrückständen

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: € 690,-- zzgl. MWSt. (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

10. Mai 2006

Abfalltransporte national / international

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 465,--

Informationen: BEW

15./16. Mai 2006

Basiswissen Abfall- und Umweltrecht

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 690,--

Informationen: BEW

17./18. Mai 2005

Filteranlagentechnik

Filternde und elektrische Partikelabscheidung

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.080,-- (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: Haus der Technik

18. Mai 2005

Abgasreinigungsverfahren

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 620,-- (Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise)

Informationen: Haus der Technik

Kontaktadressen

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

Tel.: 0821/9071-0

Fax: 0821/9071-5556

E-Mail: Poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.bayern.de/lfu

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbHBildungsstätte Essen

Wimberstraße 1
45239 Essen
Tel.: 0201/8406-6
Fax: 0201/8406-817
Internet: www.bew.de

Bildungsstätte Duisburg

Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70
47228 Duisburg
Tel.: 02065/770-0
Fax: 02065/770-117
Internet: www.bew.de

Dechema e. V.

Frau Brandt
Tel.: 069 7564375
kolloquien@dechema.de

Förderverein Kompetenzzentrum Umwelt Augsburg-Schwaben (KUMAS) e.V.

Am Mittleren Moos 48
86167 Augsburg
Tel. 0821 7493-194
Fax 0821 7493-166
E-mail: info@kumas.de

GDMB Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff und Umwelttechnik

Paul-Ernst-Straße 10
38678 Clausthal-Zellerfeld
Fax: 05323/937937

Haus der Technik e.V.

Hollestr. 1
45127 Essen
Tel.: 0201/1803-1
Fax: 0201/1803-269
E-Mail: hdt@hdt-essen.de
Internet: hdt-essen.de

Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48
63065 Offenbach
Tel.: 069/810679
Fax: 069/823493
E-Mail: mail@umweltinstitut.de
Internet: www.umweltinstitut.de

VDI Wissensforum IWB GmbH

Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211/6214-201
Fax: 0211/6214-154
E-Mail: wissensforum@vdi.de
Internet: www.vdi-wissensforum.de

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Dies kann bisher nur durch Einzelspenden geschehen, über die wir uns auch weiterhin sehr freuen.

Die vielen Anfragen haben uns auf den Gedanken gebracht, ein Förderabonnement einzurichten, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Das Förderabonnement gibt es seit 1999. Der Preis beträgt 40,-- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,-- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

Bücher und Broschüren

Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

In allen Bundesländern haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, mit Hilfe von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid direkt in die Kommunalpolitik einzugreifen. Allerdings ist der Weg dorthin nicht immer ganz einfach, mitunter mit einer Reihe formaler Stolpersteine versehen und zudem von Bundesland zu Bundesland teilweise sehr unterschiedlich. Die einzelnen Kommunalverfassungen oder Gemeindeordnungen geben mehr oder weniger detaillierte Regelungen vor, die genau berücksichtigt werden müssen, damit ein Bürgerbegehren zulässig ist und ein Bürgerentscheid überhaupt stattfinden kann.

Welche formalen Anforderungen unbedingt eingehalten werden müssen und was generell bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens zu beachten ist, beschreibt die „Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, die nun in aktualisierter Neuauflage vorliegt. Die Arbeitshilfe erläutert den gesamten Ablauf von der Initiierung eines Bürgerbegehrens, über die thematische Festlegung bis hin zu der Frage, wie es nach dem Erreichen des Zustimmungsquorums und einem erfolgreichen Bürgerentscheid weiter geht. Neben den formalen Einzelheiten wie Fristenwahrung und Zulässigkeitsprüfung geht es auch um praktische Fragen wie die Ausgestaltung der Unterschriftenlisten. Der Erfolg eines Bürgerbegehrens kann auf diese Weise zwar nicht garantiert, aber ein Scheitern aus rein formalen Gründen unwahrscheinlicher gemacht werden.

Andreas Paust: Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Arbeitshilfen Nr. 24, Verlag Stiftung Mitarbeit, Bonn 2005, 64 Seiten, ISBN 3-928053-74-4, € 5,-, zu beziehen über die Bundesgeschäftsstelle (Bornheimer Str. 37, 53111 Bonn), das Internet (www.mitarbeit.de) oder den Buchhandel.

[PK]

Klimawandel auch in Deutschland

Längere Trockenperioden, stärkere Regenfälle und zerstörerische Stürme sprechen nach Ansicht der meisten Klimaforscher eine klare Sprache: Der Klimawandel findet bereits statt – und dass auch in Deutschland. Wie spürbar der Klimawandel in Deutschland bereits ist und welche Folgen dieser mit sich bringen wird, zeigen zwei aktuelle Studien, die im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) unter der Leitung von Prof. Christian D. Schönwiese vom Meteorologischen Institut der Universität Frankfurt und von Prof. Wolfgang Cramer vom Potsdam Institut für Klimafolgenforschung entstanden sind.

Die Stürme und Überschwemmungen haben sich weltweit im letzten Jahrzehnt gegenüber den 60er Jahren verdoppelt bis verdreifacht, die volkswirtschaftlichen Schäden versechsfacht. Eine wesentliche Ursache hierfür: Das Klima ändert sich. Häufigere und heftigere Starkniederschläge, Hochwässer und Hitzewellen sowie ihre Auswirkungen sind auch in Deutschland spürbar. Kurzzeitige, extrem hohe Niederschläge und besonders warme Tage – speziell im Winter – treten viel häufiger auf, als noch vor 100 Jahren. Die Temperatur stieg in Deutschland in den vergangenen 100 Jahren um etwa 0,8 °Celsius an. Dieser stetige Wandel wurde durch häufiger und heftiger werdende Wetterextremereignisse begleitet. Trotz anspruchsvoller Klimaschutzmaßnahmen, dürfte bis 2080 in Deutschland eine deutliche Erwärmung von etwa 1,8-3,6 °C eintreten. Es wird mit zunehmend wärmeren, feuchteren Wintern und heißeren, trockeneren Sommern gerechnet. Die Wahrscheinlichkeit für extreme Hitzewellen, erhöhte sich in den vergangenen 100 Jahren bereits um mehr als das 20fache. Eine weitere Zunahme von Hitzewellen und überwiegend winterlichen Starkniederschlägen ist wahrscheinlich.

Die Studien „Berechnung der Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten von Extremereignissen durch Klimaänderungen – Schwerpunkt Deutschland,“ und „Klimawandel in Deutschland – Vulnerabilität und Anpassungsstrategien klimasensitiver Systeme“ sowie ein Hintergrundpapier zu Klimafolgen und Anpassung sind unter der Adresse www.umweltbundesamt.de/klimaschutz sowie unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/ hintergrund/index.htm abrufbar.

[PK]

Daten zur Umwelt 2005

Das Umweltbundesamt hat im Dezember die „Daten zur Umwelt 2005“ vorgelegt. Erfolge zeigten sich beim Klimaschutz, Handlungsbedarf bestehe hingegen beim Verkehr und beim Flächenverbrauch, hieß es. Mit den „Daten zur Umwelt“ erfüllt die Bundesregierung ihre Pflichten zur Umweltberichterstattung. Sie informieren über alle Gebiete des Umweltschutzes, von der Luftreinhaltung über die Gewässerqualität bis hin zu Abfallwirtschaft und Klimaschutz.

Die „Daten zur Umwelt 2005“ mit rund 350 Seiten sowie einer CD-ROM erscheinen im Erich-Schmidt-Verlag und sind im Buchhandel für 46,80 Euro als Buch mit CD-ROM (ISBN 3-503-09057-6) oder komplett als CD-ROM (ISBN 3-503-09058-4) zum Preis von 36,80 Euro erhältlich. Jährlich aktualisierte Umweltinformationen stellt das UBA im Internet unter www.umweltbundesamt.de/umweltdaten bereit.

[PK]

Photovoltaikanlagen im Einklang mit der Natur

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) und die Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) haben im Oktober einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung so genannter Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarparks) veröffentlicht. Interessenvertreter von Naturschutz und der Solarbranche demonstrieren damit einvernehmlich, dass großflächige Solarenergienutzung und Naturschutz bei Einhaltung von Mindeststandards gut miteinander harmonisieren können. Die ökologischen Kriterien gehen über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus. Mit der Herausgabe des Kriterienkataloges ist der Appell an Projektierer und Betreiber verbunden, die Anforderungen zukünftig bei der Standortwahl und dem Betrieb von ebenerdig errichteten solaren Großanlagen zu berücksichtigen.

Der Kriterienkatalog umfasst rund 20 Empfehlungen für Standortwahl, Ausgestaltung und Betrieb von Solarparks, die insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt auf der Anlagenfläche und in deren Umgebung dienen. Bereits viele bestehende Anlagen erfüllten zwar die meisten dieser Kriterien, im Detail gebe es aber noch Optimierungsbedarf, hieß es von Seiten des NABU.

Der Kriterienkatalog kann von der Homepage des NABU (www.nabu.de) heruntergeladen werden.

[PK]

Umweltbundesamt: Jahresbericht 2004

Europäischer und internationaler Umweltschutz sowie deren Auswirkungen auf Deutschland und die Arbeit des Umweltbundesamtes (UBA) sind Schwerpunkte des UBA-Jahresberichts 2004. In den Themen EU-Erweiterung, Chemikalienpolitik, internationale Luftreinhaltepolitik, Normung sowie Klimaschutz und Emissionshandel zeigt sich: Anspruchsvoller Gesundheits- und Umweltschutz ist erfolgreich und stärkt sowohl die europäische als auch die deutsche Wirtschaft. Mancherorts zu beobachtende Tendenzen, diese Politikfelder künftig zurückzustellen, sind vor diesem Hintergrund unverständlich. Prof. Dr. Andreas Troge, Präsident des UBA: „Wir sind in der Pflicht, die Gesundheit und Umwelt der Bürgerinnen und Bürger sowohl in den Beitrittsländern als auch in den alten EU-Ländern intakt zu halten und zu verbessern. Hörten wir heute auf, in den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu investieren, müssen wir dies mit einiger Verzögerung in der Zukunft mit doppelter Münze zurückzahlen. Durch Bremsen beim Umweltschutz verpassen wir – auch in Deutschland – die Chance, die neuen, sich abzeichnenden Märkte für Umweltschutzgüter zu erschließen. Unser wertvolles Wissen und unsere Spitzenreiterposition bei Umwelt- und Energietechnik nutzen wir nicht genügend.“

Der UBA-Jahresbericht 2004 steht im Internet unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/jahresbericht-aktuell.htm zur Verfügung. Außerdem ist er als Druckfassung und CD-ROM (mit zusätzlichen Informationen) kostenlos erhältlich beim GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn, In den Wiesen 1-3, 53227 Bonn, Fax: 01888 305 3356, E-Mail: uba@broschuerenversand.de.

[PK]

„Fachbibliothek Umwelt“ des Umweltbundesamtes in Dessau eröffnet

Mit fast 300.000 Büchern, etwa 1.000 Zeitschriften und fast 3.200 Berichten der aktuellen Umweltforschung ist sie eine der bedeutenden Umweltbibliotheken Deutschlands: die „Fachbibliothek Umwelt“ des Umweltbundesamtes (UBA) in Dessau. Unter der Überschrift „Umweltwissen für Jedermann“ öffnete sie im September ihre Pforten für die Öffentlichkeit. Damit ist die im April dieses Jahres begonnene Dienstsitzverlegung des UBA von Berlin nach Dessau abgeschlossen. Die Bibliothek steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UBA und allen am Thema Umwelt Interessierten offen. Besonders Studierenden und Schülern bietet die reichhaltige Sammlung von Fachliteratur eine gute Informationsquelle.

Zum Bestand der Fachbibliothek Umwelt zählen auch Sondersammlungen, wie die „Sammlung Erhard“ mit historischer Umweltliteratur, eine Sammlung „umweltbezogener Kinder- und Jugendliteratur“, die Sammlung der „Umwelterklärungen nach dem Europäischen Umweltmanagementsystem EMAS sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte“. Da die UBA-Bibliothek mit vielen anderen Bibliotheken im In- und Ausland verbunden ist, ist auch die Fernleihe von Literatur aus anderen Beständen möglich.

Mit insgesamt 15 Auszubildenden für den Beruf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ (FaMI) ist die Dessauer Bibliothek auch eine der bedeutenden Ausbildungsbibliotheken des Bundes.

An den weiteren Standorten des UBA in Berlin-Grünwald, Berlin-Dahlem, Bad Elster und Langen verbleiben kleinere Zweigstellen der Bibliothek. Die Bibliotheken in Berlin-Grünwald und Bad Elster sind ebenfalls öffentlich zugänglich.

Die „Fachbibliothek Umwelt“ in Dessau ist geöffnet Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr. Adresse: Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau, Tel.: 0340 2103 -2304/-2305, Fax: 0340 2103-2131, E-Mail: bibliothek@uba.de.

[PK]

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 € (1) 40 € (2) 85 € (3) 42,50 €

- (1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände
- (2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)
- (3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.
- (4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name: Vorname:
 Firma: Str.:
 PLZ: Ort:
 Tel.: Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:

Datum Unterschrift:

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten
 13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten
 26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

- St. 1/2003 Zukunft der Klärschlammverwertung, Kali & Salz muss Kalihalden sanieren (Urteil), Neue Umweltinformationsrichtlinie der EU uvm.
- St. 2/2003 Mitverbrennung von Klärschlamm, Immissionsprognose erforderlich?, Mobilfunk, Altholzverbrennung: Kontrolle, Brände uvm.
- St 3+4/2003 Verpackungsrecycling in Deutschland und Großbritannien, Immissionsprognose: Ermittlung der Vorbelastung, Schornsteinhöhe nach TA Luft, Erfahrungsbericht: Anfragen nach dem UIG, Chemikalienpolitik uvm.
- St. 1/2004 Mitverbrennung von Klärschlamm, Verwertung gefährlicher Abfälle, Auskunftspflichtige Private Stellen nach der Umweltinformationsrichtlinie uvm.
- St. 2+3/2004 Verwertung immobilisierter Abfälle, Luftverschmutzung in Deutschland zu hoch, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen uvm.
- St. 4/2004 BAT stellt hohe Anforderungen an MVA, Schrottreycling in Dortmund, Immissionswerte und Straßenbauvorhaben, Risikomanagement durch „Risikogrenzwerte“?, Neues Bundes-UIG uvm.
- St. 1+2/2005 Neuer Thyssen-Hochofen, Immissionsprognose Spanplattenwerk, Betriebsstörung MVA Lahe, Flugverkehr: Lärmabhängige Entgelte, Deponieverwertungsverordnung, Information und Rechtsschutz beim Anbau gentechnischer Pflanzen

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

- | | | | |
|------------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| Sonder-Nr. FNL | St. Nr. 3/1994 | St. Nr. 4/1996 | St. Nr. 3/1999 |
| St. Nr. 1/1992 | St. Nr. 4/1994 | St. Nr. 1/1997 | St. Nr. 4/1999 |
| St. Nr. 3/1992 | St. Nr. 1/1995 | St. Nr. 2/1997 | St. Nr. 1/2000 |
| St. Nr. 4/1992 | St. Nr. 2/1995 | St. Nr. 3+4/1997 | St. Nr. 2/2000 |
| St. Nr. 1+2/1993 | St. Nr. 3/1995 | St. Nr. 1/1998 | St. Nr. 3+4/2000 |
| St. Nr. 3/1993 | St. Nr. 4/1995 | St. Nr. 2/1998 | St. Nr. 1/2001 |
| St. Nr. 4/1993 | St. Nr. 1/1996 | St. SN 1998 | St. Nr. 1+2/2002 |
| St. Nr. 1/1994 | St. Nr. 2/1996 | St. Nr. 3+4/1998 | St. Nr. 3/2002 |
| St. Nr. 2/1994 | St. Nr. 3/1996 | St. Nr. 1+2/1999 | St. Nr. 4/2002 |

Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweltforschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstellt wissenschaftliche Gutachten und berät PolitikerInnen, Umweltverbände, Institutionen und Unternehmen. Seit der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das Institut Umweltprobleme, weist auf Risiken hin und entwickelt mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 MitarbeiterInnen, darunter 70 WissenschaftlerInnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die WissenschaftlerInnen bearbeiten nationale und internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen und KommunikationsexpertInnen zusammensetzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Parteien, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten „Sicherheit & Gesundheit“, „Nachhaltiges Wirtschaften“, „Politik und Recht“ und „Umwelthandlungsfelder“ bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es VerbraucherInnen im Geschäft wahr-

nehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgebiet „Nachhaltiges Wirtschaften“ umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die WissenschaftlerInnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und Immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etablieren beziehungsweise dort weiterzuentwickeln, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweltpolitische Strategien und Instrumente zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umwelt-NGOs und anderen Verbänden sorgen die WissenschaftlerInnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikalienpolitik

Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fra-

gen geben die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet „Umwelthandlungsfelder“ die passenden Antworten. Die ExpertInnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizeit und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien erstellt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Eigene Analyseinstrumente

ÖASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die international eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheits- und Risikoanalysen sowie Umweltindikatorenssysteme.

Umsetzung

Die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. entwickeln Gütesiegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

MitarbeiterInnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweltministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 6226
D - 79038 Freiburg
Tel.: +49-(0)761-45295-0
Fax: +49-(0)761-475437

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D - 64295 Darmstadt
Tel.: +49-(0)6151-8191-0
Fax: +49-(0)6151-8191-33

Büro Berlin
Novallisstraße 10
D - 10115 Berlin
Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80
Fax: +49-(0)30-28 04 86-88

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.